

# Amtsblatt der Europäischen Union

# L 347



Ausgabe  
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

59. Jahrgang

20. Dezember 2016

Inhalt

## II Rechtsakte ohne Gesetzescharakter

### BESCHLÜSSE

- ★ **Beschluss (EU) 2016/2247 der Europäischen Zentralbank vom 3. November 2016 über den Jahresabschluss der Europäischen Zentralbank (EZB/2016/35)** ..... 1
- ★ **Beschluss (EU) 2016/2248 der Europäischen Zentralbank vom 3. November 2016 über die Verteilung der monetären Einkünfte der nationalen Zentralbanken der Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist (EZB/2016/36)** ..... 26

### LEITLINIEN

- ★ **Leitlinie (EU) 2016/2249 der Europäischen Zentralbank vom 3. November 2016 über die Rechnungslegungsgrundsätze und das Berichtswesen im Europäischen System der Zentralbanken (EZB/2016/34)** ..... 37

**DE**

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.

Rechtsakte, deren Titel in fetter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.



## II

(Rechtsakte ohne Gesetzescharakter)

## BESCHLÜSSE

**BESCHLUSS (EU) 2016/2247 DER EUROPÄISCHEN ZENTRALBANK  
vom 3. November 2016  
über den Jahresabschluss der Europäischen Zentralbank (EZB/2016/35)  
(Neufassung)**

DER EZB-RAT —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank, insbesondere auf Artikel 26.2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Beschluss EZB/2010/21 <sup>(1)</sup> wurde mehrfach wesentlich geändert. Da weitere Änderungen vorzunehmen sind, sollte der Beschluss im Interesse der Klarheit neu gefasst werden.
- (2) Die Leitlinie EZB/2010/20 <sup>(2)</sup>, auf die der Beschluss EZB/2010/21 Bezug nimmt, wurde aufgehoben und neu gefasst durch Leitlinie (EU) 2016/2249 der Europäischen Zentralbank (EZB/2016/34) <sup>(3)</sup> —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS GEFASST:

### KAPITEL I

#### ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

##### Artikel 1

#### **Begriffsbestimmungen**

1. Die in Artikel 1 der Leitlinie (EU) 2016/2249 (EZB/2016/34) definierten Begriffe haben in diesem Beschluss die gleiche Bedeutung.
2. Weitere in diesem Beschluss verwendete bilanztechnische Begriffe haben die gleiche Bedeutung wie in Anhang II der Leitlinie (EU) 2016/2249 (EZB/2016/34).

##### Artikel 2

#### **Anwendungsbereich**

Die in diesem Beschluss festgelegten Regelungen gelten für den Jahresabschluss der Europäischen Zentralbank (EZB), der aus der Bilanz, den außerbilanziell in den Büchern der EZB verbuchten Positionen, der Gewinn- und Verlustrechnung sowie den Erläuterungen zum Jahresabschluss der EZB besteht.

<sup>(1)</sup> Beschluss EZB/2010/21 vom 11. November 2010 über den Jahresabschluss der Europäischen Zentralbank (ABl. L 35 vom 9.2.2011, S. 1).

<sup>(2)</sup> Leitlinie EZB/2010/20 vom 11. November 2010 über die Rechnungslegungsgrundsätze und das Berichtswesen im Europäischen System der Zentralbanken (ABl. L 35 vom 9.2.2011, S. 31).

<sup>(3)</sup> Leitlinie (EU) 2016/2249 der Europäischen Zentralbank vom 3. November 2016 über die Rechnungslegungsgrundsätze und das Berichtswesen im Europäischen System der Zentralbanken (EZB/2016/34) (siehe Seite 37 dieses Amtsblatts).

*Artikel 3***Qualitative Anforderungen**

Die in Artikel 3 der Leitlinie (EU) 2016/2249 (EZB/2016/34) definierten qualitativen Anforderungen gelten im Sinne dieses Beschlusses.

*Artikel 4***Allgemeine Rechnungslegungsgrundsätze**

Die in Artikel 4 der Leitlinie (EU) 2016/2249 (EZB/2016/34) festgelegten allgemeinen Rechnungslegungsgrundsätze gelten auch im Sinne dieses Beschlusses.

Abweichend von Artikel 4 Absatz 3 Satz 1 der Leitlinie (EU) 2016/2249 (EZB/2016/34) sind die Bilanz beeinflussende Ereignisse nach dem Bilanzstichtag nur bis zu dem Tag zu berücksichtigen, an dem das Direktorium die Vorlage des Jahresabschlusses der EZB an den EZB-Rat zur Verabschiedung genehmigt.

*Artikel 5***Erfassung von Transaktionen nach wirtschaftlicher Betrachtungsweise und zum Zahlungszeitpunkt/Erfüllungstag**

Die in Artikel 5 der Leitlinie (EU) 2016/2249 (EZB/2016/34) festgelegten Bestimmungen finden auf diesen Beschluss Anwendung.

*Artikel 6***Ausweis von Aktiva und Passiva in der Bilanz**

Finanzielle oder sonstige Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten werden nur gemäß Artikel 6 der Leitlinie (EU) 2016/2249 (EZB/2016/34) in der Bilanz der EZB ausgewiesen.

## KAPITEL II

**GLIEDERUNGS- UND BEWERTUNGSVORSCHRIFTEN FÜR DIE BILANZ***Artikel 7***Gliederung der Bilanz**

Die Bilanz wird nach dem in Anhang I dargestellten Schema gegliedert.

*Artikel 8***Rückstellung für Wechselkurs-, Zinskurs-, Kredit- und Goldpreisrisiken**

Unter gebührender Berücksichtigung der Art der Tätigkeit der EZB kann der EZB-Rat eine Rückstellung für Wechselkurs-, Zinskurs-, Kredit- und Goldpreisrisiken in die Bilanz der EZB aufnehmen. Über die Höhe und Verwendung der Rückstellung beschließt der EZB-Rat auf der Grundlage einer mit Gründen versehenen Schätzung der Risiken, denen die EZB ausgesetzt ist.

*Artikel 9***Bewertungsvorschriften**

(1) Sofern nicht abweichend in Anhang I geregelt, werden aktuelle Marktkurse und -preise zur Bewertung in der Bilanz herangezogen.

(2) Die Neubewertung von Gold, Fremdwährungsinstrumenten, Wertpapieren (ausgenommen Wertpapiere, die als bis zur Fälligkeit gehaltene Wertpapiere klassifiziert werden, nicht marktgängige Wertpapiere und für geldpolitische Zwecke gehaltene Wertpapiere, die zu fortgeführten Anschaffungskosten erfasst werden) und von Finanzinstrumenten, jeweils einschließlich außerbilanziell erfasster Positionen, wird zum Jahresende zu Marktmittelkursen und -preisen vorgenommen.

(3) Beim Gold werden Preis- und Kursbestandteile bei der Neubewertung nicht gesondert behandelt; den sich insgesamt aufgrund von Preis- und Kursänderungen ergebenden Bewertungsdifferenzen beim Gold liegt vielmehr der Preis in Euro per Gewichtseinheit zugrunde, der sich aus dem Euro/US-Dollar-Wechselkurs am vierteljährlichen Neubewertungstichtag ergibt. Die Neubewertung der Fremdwährungsbestände, einschließlich bilanzieller und außerbilanzieller Geschäfte, erfolgt für jede Währung gesondert. Für die Zwecke dieses Artikels werden Bestände von Sonderziehungsrechten (SZR), einschließlich bestimmter einzelner Fremdwährungsbestände, die im SZR-Währungskorb enthalten sind, als ein Bestand behandelt. Bei Wertpapieren umfasst die Neubewertung die jeweilige Position in einer Wertpapiergattung, d. h. alle Wertpapiere mit derselben internationalen Wertpapierkennnummer, während eingebettete Optionen nicht zur Bewertung ausgenommen werden. Für geldpolitische Zwecke gehaltene Wertpapiere und die unter den Positionen „Sonstige finanzielle Vermögenswerte“ oder „Sonstiges“ ausgewiesenen Wertpapiere werden als gesonderter Bestand behandelt.

(4) Zu geldpolitischen Zwecken gehaltene marktgängige Wertpapiere werden als gesonderter Bestand behandelt und in Abhängigkeit von geldpolitischen Überlegungen entweder mit dem Marktpreis oder zu fortgeführten Anschaffungskosten (die Wertminderungen unterliegen) bewertet.

(5) Wertpapiere, die als bis zur Fälligkeit gehaltene Wertpapiere klassifiziert werden, werden als gesonderter Bestand behandelt, zu fortgeführten Anschaffungskosten (die Wertminderungen unterliegen) bewertet. Dieselbe Behandlung gilt für nicht marktgängige Wertpapiere. Wertpapiere, die als bis zur Fälligkeit gehaltene Wertpapiere klassifiziert werden, können unter folgenden Bedingungen vor ihrer Fälligkeit veräußert werden:

- a) wenn die veräußerte Menge verglichen mit der Gesamtanzahl des Portfolios der bis zur Fälligkeit gehaltenen Wertpapiere als nicht erheblich angesehen wird;
- b) wenn die Wertpapiere innerhalb eines Monats vor dem Fälligkeitstag veräußert werden;
- c) unter außergewöhnlichen Umständen, wie etwa einer wesentlichen Verschlechterung der Kreditwürdigkeit des Emittenten.

#### *Artikel 10*

#### **Befristete Transaktionen**

Befristete Transaktionen werden gemäß Artikel 10 der Leitlinie (EU) 2016/2249 (EZB/2016/34) verbucht.

#### *Artikel 11*

#### **Marktgängige Aktieninstrumente**

Marktgängige Aktieninstrumente werden gemäß Artikel 11 der Leitlinie (EU) 2016/2249 (EZB/2016/34) verbucht.

#### *Artikel 12*

#### **Absicherung des Zinsänderungsrisikos von Wertpapieren durch Derivate**

Die Absicherung des Zinsänderungsrisikos wird gemäß Artikel 12 der Leitlinie (EU) 2016/2249 (EZB/2016/34) verbucht.

#### *Artikel 13*

#### **Synthetische Instrumente**

Synthetische Instrumente werden gemäß Artikel 13 der Leitlinie (EU) 2016/2249 (EZB/2016/34) verbucht.

### KAPITEL III

#### **ERGEBNISERMITTLUNG**

#### *Artikel 14*

#### **Ergebnisermittlung**

(1) Für die Ergebnisermittlung gelten Artikel 15 Absätze 1, 2, 3, 5 und 7 der Leitlinie (EU) 2016/2249 (EZB/2016/34).

(2) Bestände der speziellen Ausgleichsposten aus Neubewertung, die gemäß Artikel 48.2 der Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank (nachfolgend die „ESZB-Satzung“) aus Beiträgen von Zentralbanken von Mitgliedstaaten stammen, deren Ausnahmeregelung aufgehoben wurde, werden zum Ausgleich von nicht realisierten Verlusten verwendet, wenn Letztere die im jeweiligen Standardausgleichsposten aus Neubewertung gemäß Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe c der Leitlinie (EU) 2016/2249 (EZB/2016/34) gebuchten Neubewertungsgewinne aus Vorperioden übersteigen; nur darüber hinausgehende Verluste werden nach Artikel 33.2 der ESZB-Satzung abgedeckt. Falls sich die Gold-, Währungs- und Wertpapierbestände verringern, werden auch die Bestände der speziellen Ausgleichsposten aus Neubewertung für Gold, Währungen und Wertpapiere anteilig reduziert.

#### *Artikel 15*

### **Transaktionskosten**

Artikel 16 der Leitlinie (EU) 2016/2249 (EZB/2016/34) findet auf diesen Beschluss Anwendung.

#### KAPITEL IV

### **BILANZIERUNGSVORSCHRIFTEN FÜR AUSSERBILANZIELLE GESCHÄFTE**

#### *Artikel 16*

### **Allgemeine Vorschriften**

Artikel 17 der Leitlinie (EU) 2016/2249 (EZB/2016/34) findet auf diesen Beschluss Anwendung.

#### *Artikel 17*

### **Devisentermingeschäfte**

Devisentermingeschäfte werden gemäß Artikel 18 der Leitlinie (EU) 2016/2249 (EZB/2016/34) verbucht.

#### *Artikel 18*

### **Devisenswaps**

Devisenswaps werden gemäß Artikel 19 der Leitlinie (EU) 2016/2249 (EZB/2016/34) verbucht.

#### *Artikel 19*

### **Finanztermingeschäfte**

Finanztermingeschäfte werden gemäß Artikel 20 der Leitlinie (EU) 2016/2249 (EZB/2016/34) verbucht.

#### *Artikel 20*

### **Zinsswaps**

Zinsswaps werden gemäß Artikel 21 der Leitlinie (EU) 2016/2249 (EZB/2016/34) verbucht.

Nicht realisierte, in der Gewinn- und Verlustrechnung am Jahresende erfasste Verluste werden in den Folgejahren nach der linearen Methode amortisiert. Bei Forward-Zinsswaps beginnt die Amortisierung am Tag der Wertstellung der Transaktion.

*Artikel 21***Forward Rate Agreements**

Forward Rate Agreements werden gemäß Artikel 22 der Leitlinie (EU) 2016/2249 (EZB/2016/34) verbucht.

*Artikel 22***Wertpapiertermingeschäfte**

Wertpapiertermingeschäfte werden nach der Methode A gemäß Artikel 23 Absatz 1 der Leitlinie (EU) 2016/2249 (EZB/2016/34) verbucht.

*Artikel 23***Optionen**

Optionen werden gemäß Artikel 24 der Leitlinie (EU) 2016/2249 EZB/2016/34) verbucht.

## KAPITEL V

**VERÖFFENTLICHTE JAHRESBILANZ UND GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG***Artikel 24***Gliederungen**

- (1) Die Gliederung der veröffentlichten Jahresbilanz der EZB ist in Anhang II aufgeführt.
- (2) Die Gliederung der veröffentlichten Gewinn- und Verlustrechnung der EZB ist in Anhang III aufgeführt.

## KAPITEL VI

**SCHLUSSBESTIMMUNGEN***Artikel 25***Weiterentwicklung, Anwendung und Auslegung der Vorschriften**

- (1) Bei der Auslegung dieses Beschlusses werden die vorbereitenden Arbeiten, die durch Unionsrecht vereinheitlichten Rechnungslegungsgrundsätze und die allgemein anerkannten Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung (und Bilanzierung) berücksichtigt.
- (2) Ist eine konkrete Rechnungslegungspraxis in diesem Beschluss nicht aufgeführt und liegt kein anderweitiger Beschluss des EZB-Rates vor, wendet die EZB auf ihre Geschäfte und Konten die betreffenden Bewertungsprinzipien gemäß den von der Europäischen Union verabschiedeten International Financial Reporting Standards an.

*Artikel 26***Aufhebung**

- (1) Beschluss EZB/2010/21 wird hiermit aufgehoben.
- (2) Bezugnahmen auf den aufgehobenen Beschluss gelten als Bezugnahmen auf den vorliegenden Beschluss und sind gemäß der Entsprechungstabelle in Anhang V zu lesen.

*Artikel 27***Inkrafttreten**

Dieser Beschluss tritt am 31. Dezember 2016 in Kraft.

Geschehen zu Frankfurt am Main am 3. November 2016.

*Der Präsident der EZB*  
Mario DRAGHI

  

---



## GLIEDERUNGS- UND BEWERTUNGSVORSCHRIFTEN FÜR DIE BILANZ

## AKTIVA

	Bilanzposition	Inhalt der Bilanzposition	Bewertungsprinzip
1	<b>Gold und Goldforderungen</b>	Physisches Gold, d. h. Barren, Münzen, Platten, Klumpen auf Lager oder auf dem Transportweg zwischen Lagern. Nicht physisch vorhandenes Gold wie beispielsweise Goldsichtkonten (nicht zugewiesene Konten), Termineinlagen und Goldforderungen aus folgenden Transaktionen: a) Upgrading- oder Downgrading-Transaktionen, und b) nicht taggleich abgewickelte Goldlagerstellen- und Goldgehaltswaps	Marktwert
2	<b>Forderungen in Fremdwahrung gegen Ansassige auerhalb des Euro-Wahrungsgebiets</b>	Forderungen gegen Geschaftspartner mit Sitz auerhalb des Euro-Wahrungsgebiets, einschlielich internationaler und supranationaler Institutionen und nicht zum Euro-Wahrungsgebiet gehorender Zentralbanken, in Fremdwahrung	
2.1	<b>Forderungen gegen den Internationalen Wahrungsfonds (IWF)</b>	<p>a) <b>Ziehungsrechte in der Reservetranche (netto)</b> Nationale Quote abzuglich des Euro-Guthabens des IWF. Das IWF-Konto Nr. 2 (Euro-Konto fur Verwaltungsaufwand) kann in diese Position eingestellt bzw. unter der Position „Verbindlichkeiten in Euro gegenuber Ansassigen auerhalb des Euro-Wahrungsgebiets“ gebucht werden.</p> <p>b) <b>Sonderziehungsrechte (SZR)</b> Bestande an SZR (brutto)</p> <p>c) <b>Sonstige Forderungen</b> Kredite aufgrund der Allgemeinen Kreditvereinbarungen, Kredite im Rahmen von Sonderfazilitaten, Einlagen bei vom IWF verwalteten Treuhandfonds</p>	<p>a) <b>Ziehungsrechte in der Reservetranche (netto)</b> Nennwert, umgerechnet zum aktuellen Wahrungskurs</p> <p>b) <b>SZR</b> Nennwert, umgerechnet zum aktuellen Wahrungskurs</p> <p>c) <b>Sonstige Forderungen</b> Nennwert, umgerechnet zum aktuellen Wahrungskurs</p>
2.2	<b>Guthaben bei Banken, Wertpapieranlagen, Auslandskredite und sonstige Auslandsaktiva</b>	<p>a) <b>Guthaben bei Banken auerhalb des Euro-Wahrungsgebiets auer Guthaben der Aktivposition 11.3 „Sonstige finanzielle Vermogenswerte“</b> Girokonten, Termineinlagen, Tagesgeld, Reverse-Repo-Geschafte</p>	<p>a) <b>Guthaben bei Banken auerhalb des Euro-Wahrungsgebiets</b> Nennwert, umgerechnet zum aktuellen Wahrungskurs</p>

	Bilanzposition	Inhalt der Bilanzposition	Bewertungsprinzip
		<p>b) <b>Wertpapieranlagen außerhalb des Euro-Währungsgebiets außer Wertpapieranlagen der Aktivposition 11.3 „Sonstige finanzielle Vermögenswerte“</b>  Anleihen und Schuldverschreibungen, Schatzwechsel, Nullkuponanleihen, Geldmarktpapiere, als Teil der Währungsreserven bewertete Eigenkapitalinstrumente (jeweils begeben von Ansässigen außerhalb des Euro-Währungsgebiets)</p> <p>c) <b>Auslandskredite (Einlagen) an Ansässige außerhalb des Euro-Währungsgebiets außer Auslandskrediten (Einlagen) der Aktivposition 11.3 „Sonstige finanzielle Vermögenswerte“</b></p> <p>d) <b>Sonstige Auslandsaktiva</b>  Banknoten und Münzen von Ländern außerhalb des Euro-Währungsgebiets</p>	<p>b) i) <i>Marktgängige Schuldverschreibungen außer bis zur Fälligkeit gehaltenen Wertpapieren</i>  Marktpreis und aktueller Währungskurs  Etwaige Agio- oder Disagioträge werden amortisiert.</p> <p>ii) <i>Marktgängige Schuldverschreibungen, die als bis zur Fälligkeit gehalten klassifiziert werden</i>  Anschaffungskosten unterliegen Wertminderung und aktuellem Währungskurs.  Etwaige Agio- oder Disagioträge werden amortisiert.</p> <p>iii) <i>Nicht marktgängige Schuldverschreibungen</i>  Anschaffungskosten unterliegen Wertminderung und aktuellem Währungskurs.  Etwaige Agio- oder Disagioträge werden amortisiert.</p> <p>iv) <i>Marktgängige Eigenkapitalinstrumente</i>  Marktpreis und aktueller Währungskurs</p> <p>c) <b>Auslandskredite</b>  Einlagen zum Nennwert, umgerechnet zum aktuellen Währungskurs</p> <p>d) <b>Sonstige Auslandsaktiva</b>  Nennwert, umgerechnet zum aktuellen Währungskurs</p>
3	<b>Forderungen in Fremdwährung gegen Ansässige des Euro-Währungsgebietes</b>	<p>a) <b>Wertpapieranlagen innerhalb des Euro-Währungsgebiets außer Wertpapieranlagen der Aktivposition 11.3 „Sonstige finanzielle Vermögenswerte“</b>  Anleihen und Schuldverschreibungen, Schatzwechsel, Nullkuponanleihen, Geldmarktpapiere, als Teil der Währungsreserven bewertete Eigenkapitalinstrumente (jeweils begeben von Ansässigen des Euro-Währungsgebiets)</p>	<p>a) i) <i>Marktgängige Schuldverschreibungen außer bis zur Fälligkeit gehaltenen Wertpapieren</i>  Marktpreis und aktueller Währungskurs  Etwaige Agio- oder Disagioträge werden amortisiert.</p> <p>ii) <i>Marktgängige Schuldverschreibungen, die als bis zur Fälligkeit gehalten klassifiziert werden</i>  Anschaffungskosten unterliegen Wertminderung und aktuellem Währungskurs.  Etwaige Agio- oder Disagioträge werden amortisiert.</p> <p>iii) <i>Nicht marktgängige Schuldverschreibungen</i>  Anschaffungskosten unterliegen Wertminderung und aktuellem Währungskurs.  Etwaige Agio- oder Disagioträge werden amortisiert.</p>

	Bilanzposition	Inhalt der Bilanzposition	Bewertungsprinzip
		<p>b) <b>Sonstige Forderungen gegen Ansässige des Euro-Währungsgebiets außer Forderungen der Aktivposition 11.3 „Sonstige finanzielle Vermögenswerte“</b> Kredite, Einlagen, Reverse-Repo-Geschäfte, Sonstiges</p>	<p>iv) <b>Marktgängige Eigenkapitalinstrumente</b> Marktpreis und aktueller Währungskurs</p> <p>b) <b>Sonstige Forderungen</b> Einlagen und sonstige Kredite zum Nennwert, umgerechnet zum aktuellen Währungskurs</p>
4	<b>Forderungen in Euro gegen Ansässige außerhalb des Euro-Währungsgebiets</b>		
4.1	<b>Guthaben bei Banken, Wertpapieranlagen und Kredite</b>	<p>a) <b>Guthaben bei Banken außerhalb des Euro-Währungsgebiets außer Guthaben der Aktivposition 11.3 „Sonstige finanzielle Vermögenswerte“</b> Girokonten, Termineinlagen, Tagesgeld, Reverse-Repo-Geschäfte in Verbindung mit der Verwaltung von Wertpapieren in Euro</p> <p>b) <b>Wertpapieranlagen außerhalb des Euro-Währungsgebiets außer Wertpapieranlagen der Aktivposition 11.3 „Sonstige finanzielle Vermögenswerte“</b> Eigenkapitalinstrumente, Anleihen und Schuldverschreibungen, Schatzwechsel, Nullkuponanleihen, Geldmarktpapiere (jeweils begeben von Ansässigen außerhalb des Euro-Währungsgebiets)</p> <p>c) <b>Kredite an Ansässige außerhalb des Euro-Währungsgebiets außer Krediten der Aktivposition 11.3 „Sonstige finanzielle Vermögenswerte“</b></p>	<p>a) <b>Guthaben bei Banken außerhalb des Euro-Währungsgebiets</b> Nennwert</p> <p>b) i) <b>Marktgängige Schuldverschreibungen außer bis zur Fälligkeit gehaltenen Wertpapieren</b> Marktpreis Etwaige Agio- oder Disagioträge werden amortisiert.</p> <p>ii) <b>Marktgängige Schuldverschreibungen, die als bis zur Fälligkeit gehalten klassifiziert werden</b> Anschaffungskosten unterliegen Wertminderung. Etwaige Agio- oder Disagioträge werden amortisiert.</p> <p>iii) <b>Nicht marktgängige Schuldverschreibungen</b> Anschaffungskosten unterliegen Wertminderung. Etwaige Agio- oder Disagioträge werden amortisiert.</p> <p>iv) <b>Marktgängige Eigenkapitalinstrumente</b> Marktpreis</p> <p>c) <b>Kredite außerhalb des Euro-Währungsgebiets</b> Einlagen zum Nennwert</p>

	Bilanzposition	Inhalt der Bilanzposition	Bewertungsprinzip
		<p>d) <b>Wertpapiere, die von Einrichtungen außerhalb des Euro-Währungsgebiets begeben wurden, außer Wertpapieren der Aktivposition 11.3 „Sonstige finanzielle Vermögenswerte“ und der Aktivposition 7.1 „Zu geldpolitischen Zwecken gehaltene Wertpapiere“</b></p> <p>Von supranationalen oder internationalen Organisationen (z. B. der Europäischen Investitionsbank) begebene und nicht zu geldpolitischen Zwecken erworbene Wertpapiere, unabhängig vom Sitz des Emittenten</p>	<p>d) i) <b>Marktgängige Schuldverschreibungen außer bis zur Fälligkeit gehaltenen Wertpapieren</b> Marktpreis Etwaige Agio- oder Disagioträge werden amortisiert.</p> <p>ii) <b>Marktgängige Schuldverschreibungen, die als bis zur Fälligkeit gehalten klassifiziert werden</b> Anschaffungskosten unterliegen Wertminderung. Etwaige Agio- oder Disagioträge werden amortisiert.</p> <p>iii) <b>Nicht marktgängige Schuldverschreibungen</b> Anschaffungskosten unterliegen Wertminderung. Etwaige Agio- oder Disagioträge werden amortisiert.</p>
4.2	<b>Forderungen aus der Kreditfazilität im Rahmen des Wechselkursmechanismus (WKM) II</b>	Kreditgewährung zu den Bedingungen des WKM II	Nennwert
5	<b>Kreditgewährung in Euro im Zusammenhang mit geldpolitischen Geschäften an Kreditinstitute im Euro-Währungsgebiet</b>	Positionen 5.1. bis 5.5: Transaktionen im Einklang mit den geldpolitischen Instrumenten, die in der Leitlinie (EU) 2015/510 der Europäischen Zentralbank (EZB/2014/60) <sup>(1)</sup> aufgeführt sind	
5.1	<b>Hauptrefinanzierungsgeschäfte</b>	Reguläre befristete Transaktionen zur Bereitstellung von Liquidität mit wöchentlicher Frequenz und einer Regellaufzeit von einer Woche	Nennwert oder mit Repo-Geschäften verbundene Anschaffungskosten
5.2	<b>Längerfristige Refinanzierungsgeschäfte</b>	Reguläre befristete Transaktionen zur Bereitstellung von Liquidität mit üblicherweise monatlicher Frequenz, die eine längere Laufzeit als die Hauptrefinanzierungsgeschäfte haben.	Nennwert oder mit Repo-Geschäften verbundene Anschaffungskosten
5.3	<b>Feinststeuerungsoperationen in Form von befristeten Transaktionen</b>	Befristete Transaktionen, ausgeführt als Ad-hoc-Geschäfte zu Feinststeuerungszwecken	Nennwert oder mit Repo-Geschäften verbundene Anschaffungskosten
5.4	<b>Strukturelle Operationen in Form von befristeten Transaktionen</b>	Befristete Transaktionen zur Anpassung der strukturellen Position des Eurosystems gegenüber dem Finanzsektor	Nennwert oder mit Repo-Geschäften verbundene Anschaffungskosten

	Bilanzposition	Inhalt der Bilanzposition	Bewertungsprinzip
5.5	<b>Spitzenrefinanzierungsfazität</b>	Bereitstellung von Liquidität über Nacht zu vorgegebenem Zinssatz gegen Beleihung refinanzierungsfähiger Vermögenswerte (ständige Fazilität)	Nennwert oder mit Repo-Geschäften verbundene Anschaffungskosten
5.6	<b>Kredite im Zusammenhang mit Margenausgleich</b>	Aufstockung von Krediten an Kreditinstitute, die sich aus Wertsteigerungen der Vermögenswerte ergibt, die zur Besicherung sonstiger, diesen Kreditinstituten gewährten Krediten hinterlegt werden	Nennwert oder Anschaffungskosten
6	<b>Sonstige Forderungen in Euro gegen Kreditinstituten im Euro-Währungsgebiet</b>	Girokonten, Termineinlagen, Tagesgeld, Reverse-Repo-Geschäfte im Rahmen der Verwaltung der unter der Aktivposition 7 „Wertpapiere in Euro von Ansässigen des Euro-Währungsgebietes“ eingestellten Wertpapierportfolios, einschließlich Transaktionen, die aus der Konversion alter Währungsreserven des Euro-Währungsgebiets resultieren, und sonstiger Forderungen. Korrespondenzkonten bei Kreditinstituten außerhalb des Euro-Währungsgebiets. Sonstige Forderungen und Geschäfte, die nicht im Zusammenhang mit geldpolitischen Operationen des Eurosystems stehen.	Nennwert oder Anschaffungskosten
7	<b>Wertpapiere in Euro von Ansässigen des Euro-Währungsgebietes</b>		
7.1	<b>Zu geldpolitischen Zwecken gehaltene Wertpapiere</b>	Zu geldpolitischen Zwecken gehaltene Wertpapiere (einschließlich zu geldpolitischen Zwecken erworbener Wertpapiere, die von supranationalen oder internationalen Organisationen oder multilateralen Entwicklungsbanken begeben werden, unabhängig von deren Sitz). Für Feinsteuerungsmaßnahmen erworbene Schuldverschreibungen der Europäischen Zentralbank (EZB)	<p>a) <b>Marktgängige Schuldverschreibungen</b> In Abhängigkeit von geldpolitischen Erwägungen verbucht:</p> <p>i) Marktpreis Etwaige Agio- oder Disagioträge werden amortisiert.</p> <p>ii) Anschaffungskosten unterliegen Wertminderung (Anschaffungskosten, wenn die Wertminderung durch eine in der Passivposition 13 b „Rückstellungen“ ausgewiesene Rückstellung gedeckt wird). Etwaige Agio- oder Disagioträge werden amortisiert.</p> <p>b) <b>Nicht marktgängige Schuldverschreibungen</b> Anschaffungskosten unterliegen Wertminderung. Etwaige Agio- oder Disagioträge werden amortisiert.</p>
7.2	<b>Sonstige Wertpapiere</b>	Wertpapiere außer Wertpapieren der Aktivpositionen 7.1 „Zu geldpolitischen Zwecken gehaltene Wertpapiere“ und 11.3 „Sonstige finanzielle Vermögenswerte“; Anleihen und Schuldverschreibungen, Schatzwechsel, Nullkuponanleihen, endgültig erworbene Geldmarktpapiere in Euro (einschließlich vor Beginn der Wirtschafts- und Währungsunion (WWU) begebener staatlicher Wertpapiere). Eigenkapitalinstrumente	<p>a) <b>Marktgängige Schuldverschreibungen außer bis zur Fälligkeit gehaltenen Wertpapieren</b> Marktpreis Etwaige Agio- oder Disagioträge werden amortisiert.</p>

	Bilanzposition	Inhalt der Bilanzposition	Bewertungsprinzip
			<p>b) <b>Marktgängige Schuldverschreibungen, die als bis zur Fälligkeit gehalten klassifiziert werden</b> Anschaffungskosten unterliegen Wertminderung. Etwaige Agio- oder Disagiobeträge werden amortisiert.</p> <p>c) <b>Nicht marktgängige Schuldverschreibungen</b> Anschaffungskosten unterliegen Wertminderung. Etwaige Agio- oder Disagiobeträge werden amortisiert.</p> <p>d) <b>Marktgängige Aktieninstrumente</b> Marktpreis</p>
8	<b>Forderungen in Euro gegen öffentliche Haushalte</b>	Vor Beginn der WWU begründete Forderungen gegen den öffentlichen Sektor (nicht marktgängige Wertpapiere, Kredite)	Einlagen/Kredite zum Nennwert, nicht marktgängige Wertpapiere zu Anschaffungskosten
9	<b>Intra-Eurosystem-Forderungen</b>		
9.1	<b>Forderungen im Zusammenhang mit der Emission von EZB-Schuldverschreibungen</b>	Forderungen innerhalb des Eurosystems gegenüber nationalen Zentralbanken (NZBen), die sich aus der Emission von EZB-Schuldverschreibungen ergeben	Anschaffungskosten
9.2	<b>Forderungen im Zusammenhang mit der Verteilung von Euro-Banknoten innerhalb des Eurosystems</b>	Forderungen im Zusammenhang mit der Ausgabe von Banknoten durch die EZB gemäß dem Beschluss EZB/2010/29 <sup>(2)</sup>	Nennwert
9.3	<b>Sonstige Intra-Eurosystem-Forderungen (netto)</b>	<p>Nettoposition der folgenden Unterpositionen:</p> <p>a) Nettoforderungen aus Guthaben von TARGET2-Konten und Korrespondenzkonten von NZBen, d. h. Saldo aus Forderungen und Verbindlichkeiten; vgl. Passivposition 10.2 „Sonstige Intra-Eurosystem-Verbindlichkeiten (netto)“</p> <p>b) Sonstige Forderungen innerhalb des Eurosystems in Euro, einschließlich Gewinnvorauszahlungen aus EZB-Einkünften an die NZBen</p>	<p>a) Nennwert</p> <p>b) Nennwert</p>
10	<b>Schwebende Verrechnungen</b>	Forderungen aus Zahlungsvorgängen, die in der Bank in Abwicklung befindlich sind (insbesondere aus Scheckeinzug)	Nennwert

	Bilanzposition	Inhalt der Bilanzposition	Bewertungsprinzip
11	<b>Sonstige Vermögenswerte</b>		
11.1	<b>Scheidemünzen des Euro-Währungsgebiets</b>	Euro-Münzen	Nennwert
11.2	<b>Sachanlagen und immaterielle Anlagewerte</b>	Grundstücke und Gebäude, Betriebs- und Geschäftsausstattung, einschließlich EDV-Ausstattung, Software	<p>Anschaffungskosten abzüglich Abschreibung</p> <p>Abschreibung ist die systematische Zuweisung des Abschreibungsvolumens eines Vermögenswerts im Lauf seiner Nutzungsdauer. Die Nutzungsdauer ist der Zeitraum, während dessen ein Anlagewert dem Wirtschaftssubjekt voraussichtlich zur Nutzung zur Verfügung steht. Die Nutzungsdauer einzelner wesentlicher Anlagewerte kann systematisch überprüft werden, falls die Voraussagen von früheren Schätzungen abweichen. Größere Vermögenswerte können Bestandteile mit unterschiedlicher Nutzungsdauer aufweisen. Die Nutzungsdauer dieser Bestandteile sollte einzeln bewertet werden.</p> <p>Die Kosten der immateriellen Anlagewerte beinhalten den Anschaffungspreis des immateriellen Anlagewerts. Sonstige unmittelbare oder mittelbare Kosten sind aufwandswirksam zu erfassen.</p> <p>Aktivierungsuntergrenze (keine Aktivierung von Anlagegütern unter 10 000 EUR exklusive Umsatzsteuer)</p>
11.3	<b>Sonstige finanzielle Vermögenswerte</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>— Anteile und Beteiligungen an Tochtergesellschaften; aus strategischen/politischen Gründen gehaltene Eigenkapitalinstrumente</li> <li>— Wertpapiere, einschließlich Eigenkapitalinstrumente, und sonstige Finanzinstrumente und Guthaben (z. B. Termineinlagen und Girokonten), die in einem zweckgebundenen Portfolio gehalten werden</li> <li>— Reverse-Repo-Geschäfte mit Kreditinstituten im Rahmen der Verwaltung der in dieser Position eingestellten Wertpapierportfolios</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) <b>Marktgängige Eigenkapitalinstrumente</b> Marktpreis</li> <li>b) <b>Beteiligungen und nicht marktgängige Eigenkapitalinstrumente und sonstige als dauerhafte Anlagen gehaltene Eigenkapitalinstrumente</b> Anschaffungskosten unterliegen Wertminderung.</li> <li>c) <b>Beteiligungen an Tochtergesellschaften oder wesentliche Anteile</b> Substanzwert</li> <li>d) <b>Marktgängige Schuldverschreibungen außer bis zur Fälligkeit gehaltenen Wertpapieren</b> Marktpreis Etwaige Agio/Disagiobeträge werden amortisiert.</li> <li>e) <b>Marktgängige Schuldverschreibungen, die als bis zur Fälligkeit gehalten klassifiziert oder als dauerhafte Anlage gehalten werden</b> Anschaffungskosten unterliegen Wertminderung. Etwaige Agio- oder Disagiobeträge werden amortisiert.</li> </ul>

	Bilanzposition	Inhalt der Bilanzposition	Bewertungsprinzip
			<p>f) <b>Nicht marktgängige Schuldverschreibungen</b> Anschaffungskosten unterliegen Wertminderung.</p> <p>g) <b>Bankguthaben und Kredite</b> Nennwert, umgerechnet zum aktuellen Währungskurs, soweit die Guthaben oder Einlagen auf Fremdwährungen lauten</p>
11.4	<b>Neubewertungsposten aus außerbilanziellen Geschäften</b>	Bewertungsergebnisse aus Devisentermingeschäften, Devisenswaps, Zinsswaps (es sei denn, die täglichen Nachschussleistungen sind anzuwenden), Terminsatz-Vereinbarungen, Wertpapiertermingeschäften, Devisenkassageschäften vom Abschluss- bis zum Erfüllungstag	Nettoposition zwischen Termin und Kassa, umgerechnet zum aktuellen Währungskurs
11.5	<b>Aktive Rechnungsabgrenzungsposten</b>	Noch nicht fällige Einnahmen, die der Berichtsperiode als Ertrag zuzurechnen sind; Vorauszahlungen, gezahlte Stückzinsen, d. h. Anspruch auf aufgelaufene Zinsen, der mit einem Wertpapier erworben wird	Nennwert, bei Fremdwährungspositionen, zum Marktpreis umgerechnet.
11.6	<b>Sonstiges</b>	<p>a) Vorschüsse, Darlehen, andere geringfügige Positionen. Treuhandforderungen</p> <p>b) Anlagen aus Goldeinlagen von Kunden</p> <p>c) Nettovermögen von Pensionskassen</p> <p>d) Offene Forderungen, die sich aus dem Ausfall von Geschäftspartnern des Eurosystems im Zusammenhang mit Kreditgeschäften ergeben</p> <p>e) Vermögenswerte oder Forderungen (gegenüber Dritten), die im Zusammenhang mit der Verwertung von Sicherheiten, die säumige Geschäftspartner des Eurosystems begeben haben, angeeignet und/oder erworben wurden</p>	<p>a) Nennwert oder Anschaffungskosten</p> <p>b) Marktwert</p> <p>c) Gemäß Artikel 25 Absatz 2</p> <p>d) Nennwert/erzielbarer Wert (vor/nach Abrechnung der Verluste)</p> <p>e) Kosten (zum aktuellen Währungskurs zur Zeit des Erwerbs, wenn die finanziellen Vermögenswerte auf fremde Währungen lauten)</p>
12	<b>Bilanzverlust</b>		Nennwert

(<sup>1</sup>) Leitlinie (EU) 2015/510 der Europäischen Zentralbank vom 19. Dezember 2014 über die Umsetzung des geldpolitischen Handlungsrahmens des Eurosystems (EZB/2014/60) (ABl. L 91 vom 2.4.2015, S. 3).

(<sup>2</sup>) Beschluss EZB/2010/29 vom 13. Dezember 2010 über die Ausgabe von Euro-Banknoten (ABl. L 35 vom 9.2.2011, S. 26).



## PASSIVA

	Bilanzposition	Inhalt der Bilanzposition	Bewertungsprinzip
1	<b>Banknotenumlauf</b>	Von der EZB ausgegebene Euro-Banknoten gemäß dem Beschluss EZB/2010/29	Nennwert
2	<b>Verbindlichkeiten aus geldpolitischen Operationen in Euro gegenüber Kreditinstituten im Euro-Währungsgebiet</b>	Positionen 2.1, 2.2, 2.3 und 2.5: Einlagen in Euro gemäß der Leitlinie (EU) 2015/510 (EZB/2014/60)	
2.1	<b>Girokonten (einschließlich Mindestreserveguthaben)</b>	Euro-Konten von Kreditinstituten, die im Verzeichnis der Finanzinstitute aufgeführt sind, die gemäß der ESZB-Satzung den Mindestreservevorschriften des Eurosystems unterliegen. Diese Position enthält in erster Linie Konten für Mindestreserveguthaben	Nennwert
2.2	<b>Einlagefazilität</b>	Hereinnahme von Einlagen über Nacht zu vorgegebenem Zinssatz (ständige Fazilität)	Nennwert
2.3	<b>Termineinlagen</b>	Hereinnahme von Einlagen zum Zweck der Liquiditätsabsorption aufgrund von Feinsteuerungsoperationen	Nennwert
2.4	<b>Feinsteuerungsoperationen in Form von befristeten Transaktionen</b>	Geldpolitische Transaktionen zum Zweck der Liquiditätsabsorption	Nennwert oder mit Repo-Geschäften verbundene Anschaffungskosten
2.5	<b>Einlagen aus Margenausgleich</b>	Einlagen von Kreditinstituten zur Abdeckung eines Wertverlusts für Vermögenswerte, die für Kredite an diese Kreditinstitute hinterlegt werden	Nennwert
3	<b>Sonstige Verbindlichkeiten in Euro gegenüber Kreditinstituten im Euro-Währungsgebiet</b>	Repo-Geschäfte in Verbindung mit gleichzeitigen Reverse-Repo-Geschäften im Rahmen der Verwaltung der unter der Aktivposition 7 „Wertpapiere in Euro von Ansässigen des Euro-Währungsgebietes“ eingestellten Wertpapier-Portfolios. Sonstige Geschäfte, die keinen Bezug zu den geldpolitischen Operationen des Eurosystems haben. Girokonten von Kreditinstituten sind ausgeschlossen.	Nennwert oder mit Repo-Geschäften verbundene Anschaffungskosten
4	<b>Begebene EZB-Schuldverschreibungen</b>	Schuldverschreibungen gemäß der Leitlinie (EU) 2015/510 (EZB/2014/60). Zum Zweck der Liquiditätsabsorption begebene Diskontpapiere	Anschaffungskosten Etwaige Disagiobeträge werden amortisiert.

	Bilanzposition	Inhalt der Bilanzposition	Bewertungsprinzip
5	<b>Verbindlichkeiten in Euro gegenüber sonstigen Ansässigen des Euro-Währungsgebietes</b>		
5.1	<b>Öffentliche Haushalte</b>	Girokonten, Termineinlagen, Sichteinlagen	Nennwert
5.2	<b>Sonstige Verbindlichkeiten</b>	Girokonten von Mitarbeitern, Unternehmen und Kunden einschließlich Finanzinstituten, die von der Mindestreservehaltung befreit sind (vgl. Passivposition 2.1); Termineinlagen, Sichteinlagen	Nennwert
6	<b>Verbindlichkeiten in Euro gegenüber Ansässigen außerhalb des Euro-Währungsgebiets</b>	Girokonten, Termineinlagen, Sichteinlagen, einschließlich Konten für Zahlungsverkehrszwecke und zur Reservehaltung; von anderen Banken, Zentralbanken, internationalen/supranationalen Institutionen, einschließlich der Europäischen Kommission; Girokonten anderer Einleger. Repo-Geschäfte in Verbindung mit gleichzeitigen Reverse-Repo-Geschäften im Rahmen der Verwaltung von Wertpapieren in Euro. Guthaben von TARGET2-Konten von Zentralbanken der Mitgliedstaaten, deren Währung nicht der Euro ist.	Nennwert oder mit Repo-Geschäften verbundene Anschaffungskosten
7	<b>Verbindlichkeiten in Fremdwährung gegenüber Ansässigen des Euro-Währungsgebietes</b>	Girokonten. Verbindlichkeiten aus Repo-Geschäften; in der Regel Anlagegeschäfte mit Währungsreserven oder Gold	Nennwert, umgerechnet zum Währungskurs per Jahresende
8	<b>Verbindlichkeiten in Fremdwährung gegenüber Ansässigen außerhalb des Euro-Währungsgebiets</b>		
8.1	<b>Einlagen, Guthaben und sonstige Verbindlichkeiten</b>	Girokonten. Verbindlichkeiten aus Repo-Geschäften; in der Regel Anlagegeschäfte mit Währungsreserven oder Gold	Nennwert, umgerechnet zum Währungskurs per Jahresende
8.2	<b>Verbindlichkeiten aus der Kreditfähigkeit im Rahmen des WKM II</b>	Kreditaufnahmen zu den Bedingungen des WKM II	Nennwert, umgerechnet zum Währungskurs per Jahresende
9	<b>Ausgleichsposten für vom IWF zugewiesene Sonderziehungsrechte</b>	Auf Sonderziehungsrechte lautende Position, die den Betrag der dem jeweiligen Land/der jeweiligen NZB ursprünglich zugewiesenen Sonderziehungsrechte enthält	Nennwert, umgerechnet zum Währungskurs per Jahresende

	Bilanzposition	Inhalt der Bilanzposition	Bewertungsprinzip
10	<b>Intra-Eurosystem-Verbindlichkeiten</b>		
10.1	<b>Verbindlichkeiten aus der Übertragung von Währungsreserven</b>	EZB-Bilanzposition in Euro	Nennwert
10.2	<b>Sonstige Intra-Eurosystem-Verbindlichkeiten (netto)</b>	<p>Nettoposition der folgenden Unterpositionen:</p> <p>a) Nettoverbindlichkeiten aus Guthaben von TARGET2-Konten und Korrespondenzkonten von NZBen, d. h. Saldo aus Forderungen und Verbindlichkeiten; vgl. Aktivposition 9.3 „Sonstige Intra-Eurosystem-Forderungen (netto)“</p> <p>b) Sonstige Intra-Eurosystem-Verbindlichkeiten in Euro, einschließlich Gewinnvorauszahlungen aus EZB-Einkünften an die NZBen</p>	<p>a) Nennwert</p> <p>b) Nennwert</p>
11	<b>Schwebende Verrechnungen</b>	Verbindlichkeiten aus Zahlungsvorgängen, die in der Bank in Abwicklung befindlich sind (inklusive Überweisungen)	Nennwert
12	<b>Sonstige Verbindlichkeiten</b>		
12.1	<b>Neubewertungsposten aus außerbilanziellen Geschäften</b>	Bewertungsergebnisse aus Devisentermingeschäften, Devisenswaps, Zinsswaps (es sei denn, die täglichen Nachschussleistungen sind anzuwenden), Terminsatz-Vereinbarungen, Wertpapiertermingeschäften, Devisenkassageschäften vom Abschluss- bis zum Erfüllungstag	Nettoposition zwischen Termin und Kassa, umgerechnet zum aktuellen Währungskurs
12.2	<b>Passive Rechnungsabgrenzungsposten</b>	Noch nicht fällige Ausgaben, die der Berichtsperiode als Aufwand zuzurechnen sind. Einnahmen der Berichtsperiode, die zukünftigen Perioden zuzurechnen sind.	Nennwert, bei Fremdwährungspositionen, zum Marktpreis umgerechnet.
12.3	<b>Sonstiges</b>	<p>a) Steuerzwischenkonten. Kredit- oder Garantiedeckungskonten in Fremdwährung. Repo-Geschäfte mit Kreditinstituten in Verbindung mit gleichzeitigen Reverse-Repo-Geschäften im Rahmen der Verwaltung der Wertpapierportfolios unter der Aktivposition 11.3 „Sonstige finanzielle Vermögenswerte“. Obligatorische Einlagen neben der Mindestreservehaltung. Andere geringfügige Positionen. Treuhandverbindlichkeiten.</p> <p>b) Goldeinlagen von Kunden</p> <p>c) Nettoverbindlichkeiten von Pensionskassen</p>	<p>a) Nennwert oder (mit Repo-Geschäften verbundene) Anschaffungskosten</p> <p>b) Marktwert</p> <p>c) Gemäß Artikel 25 Absatz 2</p>

	Bilanzposition	Inhalt der Bilanzposition	Bewertungsprinzip
13	<b>Rückstellungen</b>	<p>a) Für Wechselkurs-, Zinskurs-, Kredit- und Goldpreisrisiken und für andere Zwecke (z. B. absehbare (künftige) Ausgaben) und Beiträge im Sinne von Artikel 48.2 der ESZB-Satzung von Zentralbanken von Mitgliedstaaten, deren Ausnahmeregelungen aufgehoben wurden</p> <p>b) Für Adressrisiken aus geldpolitischen Operationen</p>	<p>a) Anschaffungskosten/Nennwert</p> <p>b) Nennwert (auf der Grundlage einer Bewertung zum Jahresende durch den EZB-Rat)</p>
14	<b>Ausgleichsposten aus Neubewertung</b>	<p>a) Ausgleichsposten aus Neubewertung wegen Preisänderungen für Gold, für jede Wertpapiergattung in Euro, für jede Wertpapiergattung in Fremdwährung, für Optionen; Marktpreisunterschiede bei Zinsderivaten; Ausgleichsposten aus Neubewertung wegen Währungskursbewegungen für jede gehaltene Nettowährungsposition einschließlich Devisenswaps/-termingeschäften und Sonderziehungsrechten</p> <p>Spezielle Ausgleichsposten aus Neubewertung zur Erfassung von Beiträgen im Sinne von Artikel 48.2 der ESZB-Satzung von Zentralbanken von Mitgliedstaaten, deren Ausnahmeregelungen aufgehoben wurden. Siehe Artikel 14 Absatz 2.</p> <p>b) Ergebnisse der Neubewertungen der Nettoschuld aus leistungsorientierten Versorgungsplänen (Vermögenswert) in Bezug auf Leistungen nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses sind die Nettoposition der folgenden Unterpositionen:</p> <p>i) versicherungsmathematische Gewinne und Verluste des Barwerts der definierten Leistungsverpflichtung</p> <p>ii) Ertrag aus Planvermögen unter Ausschluss von Beträgen, die in den Nettozinsen auf die Nettoschuld aus leistungsorientierten Versorgungsplänen (Vermögenswert) enthalten sind</p> <p>iii) Veränderungen bei der Auswirkung der Vermögensobergrenze unter Ausschluss von Beträgen, die in den Nettozinsen auf die Nettoschuld aus leistungsorientierten Versorgungsplänen (Vermögenswert) enthalten sind</p>	<p>a) Neubewertungsdifferenz zwischen den durchschnittlichen Anschaffungskosten und dem Marktwert, Fremdwährungspositionen umgerechnet zum Marktpreis</p> <p>b) Gemäß Artikel 25 Absatz 2</p>
15	<b>Kapital und Rücklagen</b>		
15.1	<b>Kapital</b>	Eingezahltes Kapital	Nennwert

	Bilanzposition	Inhalt der Bilanzposition	Bewertungsprinzip
15.2	<b>Rücklagen</b>	Gesetzliche Rücklagen im Sinne von Artikel 33 der ESZB-Satzung und Beiträge im Sinne von Artikel 48.2 der ESZB-Satzung von Zentralbanken von Mitgliedstaaten, deren Ausnahmeregelungen aufgehoben wurden	Nennwert
16	<b>Bilanzgewinn</b>		Nennwert

ANHANG II

Jahresbilanz der EZB

(in Mio. EUR <sup>(1)</sup>)

Aktiva <sup>(2)</sup>	Berichtsjahr	Vorjahr	Passiva	Berichtsjahr	Vorjahr
<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Gold und Goldforderungen</li> <li>2. Forderungen in Fremdwahrung gegen Ansassige auerhalb des Euro-Wahrungsgebiets               <ol style="list-style-type: none"> <li>2.1. Forderungen gegen den IWF</li> <li>2.2. Guthaben bei Banken, Wertpapieranlagen, Auslandskredite und sonstige Auslandsaktiva</li> </ol> </li> <li>3. Forderungen in Fremdwahrung gegen Ansassige des Euro-Wahrungsgebietes</li> <li>4. Forderungen in Euro gegen Ansassige auerhalb des Euro-Wahrungsgebiets               <ol style="list-style-type: none"> <li>4.1. Guthaben bei Banken, Wertpapieranlagen und Kredite</li> <li>4.2. Forderungen aus der Kreditfazilitat im Rahmen des WKM II</li> </ol> </li> <li>5. Kreditgewahrung in Euro im Zusammenhang mit geldpolitischen Geschaften an Kreditinstitute im Euro-Wahrungsgebiet               <ol style="list-style-type: none"> <li>5.1. Hauptrefinanzierungsgeschafte</li> <li>5.2. Langerfristige Refinanzierungsgeschafte</li> <li>5.3. Feinsteuerungsoperationen in Form von befristeten Transaktionen</li> <li>5.4. Strukturelle Operationen in Form von befristeten Transaktionen</li> <li>5.5. Spitzenrefinanzierungsfazilitat</li> <li>5.6. Kredite im Zusammenhang mit Margenausgleich</li> </ol> </li> <li>6. Sonstige Forderungen in Euro gegen Kreditinstituten im Euro-Wahrungsgebiet</li> </ol>			<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Banknotenumlauf</li> <li>2. Verbindlichkeiten aus geldpolitischen Operationen in Euro gegenuber Kreditinstituten im Euro-Wahrungsgebiet               <ol style="list-style-type: none"> <li>2.1. Girokonten (einschlielich Mindestreserveguthaben)</li> <li>2.2. Einlagefazilitat</li> <li>2.3. Termineinlagen</li> <li>2.4. Feinsteuerungsoperationen in Form von befristeten Transaktionen</li> <li>2.5. Einlagen aus Margenausgleich</li> </ol> </li> <li>3. Sonstige Verbindlichkeiten in Euro gegenuber Kreditinstituten im Euro-Wahrungsgebiet</li> <li>4. Begebene EZB-Schuldverschreibungen</li> <li>5. Verbindlichkeiten in Euro gegenuber sonstigen Ansassigen des Euro-Wahrungsgebietes               <ol style="list-style-type: none"> <li>5.1. offentliche Haushalte</li> <li>5.2. Sonstige Verbindlichkeiten</li> </ol> </li> <li>6. Verbindlichkeiten in Euro gegenuber Ansassigen auerhalb des Euro-Wahrungsgebiets</li> <li>7. Verbindlichkeiten in Fremdwahrung gegenuber Ansassigen des Euro-Wahrungsgebietes</li> <li>8. Verbindlichkeiten in Fremdwahrung gegenuber Ansassigen auerhalb des Euro-Wahrungsgebiets               <ol style="list-style-type: none"> <li>8.1. Einlagen, Guthaben und sonstige Verbindlichkeiten</li> </ol> </li> </ol>		

(in Mio. EUR <sup>(1)</sup>)

Aktiva <sup>(2)</sup>	Berichtsjahr	Vorjahr	Passiva	Berichtsjahr	Vorjahr
7. Wertpapiere in Euro von Ansässigen des Euro-Währungsgebietes 7.1. Zu geldpolitischen Zwecken gehaltene Wertpapiere 7.2. Sonstige Wertpapiere 8. Forderungen in Euro gegen öffentliche Haushalte 9. Intra-Eurosystem-Forderungen 9.1. Forderungen im Zusammenhang mit der Emission von EZB-Schuldverschreibungen 9.2. Forderungen im Zusammenhang mit der Verteilung von Euro-Banknoten innerhalb des Eurosystems 9.3. Sonstige Intra-Eurosystem-Forderungen (netto) 10. Schwebende Verrechnungen 11. Sonstige Vermögenswerte 11.1. Scheidemünzen des Euro-Währungsgebiets 11.2. Sachanlagen und immaterielle Anlagewerte 11.3. Sonstige finanzielle Vermögenswerte 11.4. Neubewertungsposten aus außerbilanziellen Geschäften 11.5. Aktive Rechnungsabgrenzungsposten 11.6. Sonstiges 12. Bilanzverlust			8.2. Verbindlichkeiten aus der Kreditfazilität im Rahmen des WKM II 9. Ausgleichsposten für vom IWF zugeteilte Sonderziehungsrechte 10. Intra-Eurosystem-Verbindlichkeiten 10.1. Verbindlichkeiten aus der Übertragung von Währungsreserven 10.2. Sonstige Intra-Eurosystem-Verbindlichkeiten (netto) 11. Schwebende Verrechnungen 12. Sonstige Verbindlichkeiten 12.1. Neubewertungsposten aus außerbilanziellen Geschäften 12.2. Passive Rechnungsabgrenzungsposten 12.3. Sonstiges 13. Rückstellungen 14. Ausgleichsposten aus Neubewertung 15. Kapital und Rücklagen 15.1. Kapital 15.2. Rücklagen 16. Bilanzgewinn		
<b>Aktiva insgesamt</b>			<b>Passiva insgesamt</b>		

<sup>(1)</sup> Die EZB kann auch exakte Euro-Beträge oder anders gerundete Beträge veröffentlichen.

<sup>(2)</sup> Die Tabelle der Aktiva kann auch über der Tabelle der Passiva veröffentlicht werden.

## ANHANG III

## VERÖFFENTLICHTE GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG DER EZB

(in Mio. EUR <sup>(1)</sup>)

Gewinn- und Verlustrechnung für das am 31. Dezember endende Geschäftsjahr ...	Berichtsjahr	Vorjahr
1.1.1. Zinserträge aus Währungsreserven		
1.1.2. Zinserträge aus der Verteilung von Euro-Banknoten innerhalb des Eurosystems		
1.1.3. Sonstige Zinserträge		
1.1. Zinserträge		
1.2.1. Verzinsung der Forderungen der NZBen aus übertragenen Devisenreserven		
1.2.2. Sonstige Zinsaufwendungen		
1.2. Zinsaufwendungen		
1. Nettozinsertrag		
2.1. Realisierte Gewinne (Verluste) aus Finanzoperationen		
2.2. Abschreibungen auf Finanzanlagen und -positionen		
2.3. Zuführung zu/Auflösung von Rückstellungen für allgemeine Währungs-, Zins-, Kredit- und Goldpreisrisiken		
2. Nettoertrag aus Finanzoperationen, Abschreibungen und Risikorückstellungen		
3.1. Erträge aus Gebühren und Provisionen		
3.2. Aufwendungen aus Gebühren und Provisionen		
3. Nettoertrag/Aufwendungen aus Gebühren und Provisionen <sup>(2)</sup>		
4. Erträge aus Aktien und Beteiligungen		
5. Sonstige Erträge		
<b>Nettoerträge insgesamt</b>		
6. Personalaufwendungen <sup>(3)</sup>		
7. Verwaltungsaufwendungen <sup>(3)</sup>		
8. Abschreibungen auf Sachanlagen und immaterielle Anlagewerte		



(in Mio. EUR <sup>(1)</sup>)

Gewinn- und Verlustrechnung für das am 31. Dezember endende Geschäftsjahr ...	Berichtsjahr	Vorjahr
9. Aufwendungen für Banknoten <sup>(4)</sup>		
10. Sonstige Aufwendungen		
<b>Jahresüberschuss (-fehlbetrag)</b>		

<sup>(1)</sup> Die EZB kann auch exakte Euro-Beträge oder anders gerundete Beträge veröffentlichen.

<sup>(2)</sup> Die Aufschlüsselung von Erträgen und Aufwendungen kann auch in den Erläuterungen zum Jahresabschluss erfolgen.

<sup>(3)</sup> Einschließlich Rückstellungen für Verwaltungsaufwendungen.

<sup>(4)</sup> Sollte die Banknotenproduktion an externe Firmen ausgelagert werden, werden in dieser Position die Kosten für den Ankauf der Banknoten durch die Zentralbanken erfasst. Es wird empfohlen, die im Zusammenhang mit der Ausgabe von nationalen Banknoten sowie Euro-Banknoten verursachten Kosten in der Gewinn- und Verlustrechnung auszuweisen, wenn sie in Rechnung gestellt werden oder anderweitig anfallen, siehe auch Leitlinie (EU) 2016/2249 (EZB/2016/34).

## ANHANG IV

## AUFGEHOBENER BESCHLUSS MIT SEINEN NACHFOLGENDEN ÄNDERUNGEN

Beschluss EZB/2010/21	ABl. L 35 vom 9.2.2011, S. 1.
Beschluss EZB/2012/30	ABl. L 356 vom 22.12.2012, S. 93.
Beschluss EZB/2013/52	ABl. L 33 vom 4.2.2014, S. 7.
Beschluss EZB/2014/55	ABl. L 68 vom 13.3.2015, S. 53.
Beschluss EZB/2015/26	ABl. L 193 vom 21.7.2015, S. 134.

## ANHANG V

## ENTSPRECHUNGSTABELLE

Beschluss EZB/2010/21	Vorliegender Beschluss
Artikel 3	Artikel 4
Artikel 6	Artikel 7
Artikel 7	Artikel 8
Artikel 8	Artikel 9
Artikel 9	Artikel 10
Artikel 10	Artikel 11
Artikel 11	Artikel 12
Artikel 12	Artikel 13
Artikel 13	Artikel 14
Artikel 14	Artikel 15
Artikel 15	Artikel 16
Artikel 16	Artikel 17
Artikel 17	Artikel 18
Artikel 18	Artikel 19
Artikel 19	Artikel 20
Artikel 20	Artikel 21
Artikel 21	Artikel 22
Artikel 22	Artikel 23
Artikel 23	Artikel 24
Artikel 24	Artikel 25
Artikel 25	Artikel 26
Artikel 26	Artikel 27

**BESCHLUSS (EU) 2016/2248 DER EUROPÄISCHEN ZENTRALBANK****vom 3. November 2016****über die Verteilung der monetären Einkünfte der nationalen Zentralbanken der Mitgliedstaaten,  
deren Währung der Euro ist (EZB/2016/36)****(Neufassung)**

DER EZB-RAT —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank, insbesondere auf Artikel 32,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Beschluss EZB/2010/23 <sup>(1)</sup> wurde mehrmals wesentlich geändert <sup>(2)</sup>. Da weitere Änderungen vorgenommen werden müssen, sollte er im Interesse der Klarheit neu gefasst werden.
- (2) Gemäß Artikel 32.1 der Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank (nachfolgend die „ESZB-Satzung“) werden monetäre Einkünfte als Einkünfte definiert, die den nationalen Zentralbanken (NZBen) aus der Erfüllung der währungspolitischen Aufgaben zufließen. Gemäß Artikel 32.2 der ESZB-Satzung entspricht der Betrag der monetären Einkünfte einer jeden NZB ihren jährlichen Einkünften aus den Vermögenswerten, die sie als Gegenposten zum Bargeldumlauf und zu ihren Verbindlichkeiten aus Einlagen der Kreditinstitute hält. Diese Vermögenswerte werden von den NZBen gemäß den Leitlinien des EZB-Rates gesondert erfasst. Die NZBen sollten diejenigen Vermögenswerte erfassen, die aus der Erfüllung der währungspolitischen Aufgaben resultieren, gesondert als Vermögenswerte erfassen, die sie als Gegenposten zum Bargeldumlauf und zu ihren Verbindlichkeiten aus Einlagen der Kreditinstitute halten. Gemäß Artikel 32.4 der ESZB-Satzung vermindert sich der Betrag der monetären Einkünfte einer jeden NZB um den Betrag etwaiger Zinsen, die auf die in der Bemessungsgrundlage enthaltenen Verbindlichkeiten aufgelaufen sind, auf diese Verbindlichkeiten gezahlt oder im Zusammenhang mit ihnen erhalten wurden.
- (3) Gemäß Artikel 32.5 der ESZB-Satzung wird die Summe der monetären Einkünfte der NZBen unter diesen entsprechend ihren eingezahlten Anteilen am Kapital der Europäischen Zentralbank (EZB) verteilt.
- (4) Gemäß den Artikeln 32.6 und 32.7 der ESZB-Satzung ist der EZB-Rat befugt, für die von der EZB vorzunehmende Verrechnung und den Ausgleich der Salden aus der Verteilung der monetären Einkünfte Leitlinien zu erlassen und alle weiteren Maßnahmen zu treffen, die zur Anwendung von Artikel 32 der Satzung erforderlich sind.
- (5) Gemäß Artikel 10 der Verordnung (EG) Nr. 974/98 des Rates <sup>(3)</sup> setzten die EZB und die NZBen Euro-Banknoten in Umlauf. Artikel 15 dieser Verordnung sieht vor, dass Banknoten, die auf eine nationale Währungseinheit lauten, die Eigenschaft eines gesetzlichen Zahlungsmittels in dem jeweiligen Gültigkeitsgebiet noch für längstens sechs Monate nach Ende der Übergangszeit behalten. Das Jahr der Bargeldumstellung ist daher als besonderes Jahr anzusehen, da der auf nationale Währungseinheiten lautende Banknotenumlauf noch einen beträchtlichen Anteil am Gesamtwert des Banknotenumlaufs ausmachen kann.
- (6) Artikel 15 Absatz 1 der Leitlinie EZB/2006/9 <sup>(4)</sup> regelt, dass Euro-Banknoten, die vorzeitig an zugelassene Geschäftspartner abgegeben wurden, deren jeweiligen bei ihrer NZB geführten Konten zu ihrem Nominalwert gemäß dem folgenden „linearen Belastungsmodell“ belastet werden: Der Gesamtbetrag der vorzeitig abgegebenen Euro-Banknoten wird zu drei gleichen Teilbeträgen am Abwicklungstermin der ersten, vierten und fünften Hauptrefinanzierungsgeschäfte des Eurosystems nach dem Termin der Bargeldumstellung verbucht. Die Berechnung der monetären Einkünfte für das Jahr der Bargeldumstellung muss dieses „lineare Belastungsmodell“ berücksichtigen.

<sup>(1)</sup> Beschluss EZB/2010/23 vom 25. November 2010 über die Verteilung der monetären Einkünfte der nationalen Zentralbanken der Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist (Abl. L 35 vom 9.2.2011, S. 17).

<sup>(2)</sup> Siehe Anhang IV.

<sup>(3)</sup> Verordnung (EG) Nr. 974/98 des Rates vom 3. Mai 1998 über die Einführung des Euro (Abl. L 139 vom 11.5.1998, S. 1).

<sup>(4)</sup> Leitlinie EZB/2006/9 vom 14. Juli 2006 über bestimmte Vorbereitungsmaßnahmen für die Euro-Bargeldumstellung und über die vorzeitige Abgabe und Weitergabe von Euro-Banknoten und -Münzen außerhalb des Euro-Währungsgebiets (Abl. L 207 vom 28.7.2006, S. 39).

- (7) Dieser Beschluss steht im Zusammenhang mit dem Beschluss EZB/2010/29 <sup>(1)</sup>, der die Ausgabe von Euro-Banknoten durch die EZB und die NZBen vorsieht. Der Beschluss EZB/2010/29 legt die Verteilung des Euro-Banknotenumlaufs an die NZBen entsprechend ihrem eingezahlten Anteil am Kapital der EZB fest. Er teilt der EZB auch 8 % des Gesamtwerts des Euro-Banknotenumlaufs zu. Die Verteilung von Euro-Banknoten unter den Mitgliedern des Eurosystems führt zu Intra-Eurosystem-Salden. Die Verzinsung der Intra-Eurosystem-Salden aus dem Euro-Banknotenumlauf wirkt sich unmittelbar auf die Einkünfte jedes Mitglieds des Eurosystems aus und sollte daher durch diesen Beschluss geregelt werden. Die der EZB aus der Verzinsung ihrer gegenüber den NZBen in Höhe ihres jeweiligen Anteils am Euro-Banknotenumlauf bestehenden Intra-Eurosystem-Forderungen zufließenden Einkünfte sollten grundsätzlich gemäß dem Beschluss EZB/2014/57 <sup>(2)</sup> an die NZBen entsprechend deren Anteil im Kapitalzeichnungsschlüssel in dem Geschäftsjahr verteilt werden, in dem sie anfallen.
- (8) Der Nettosaldo der Intra-Eurosystem-Forderungen und -Verbindlichkeiten aus dem Euro-Banknotenumlauf sollte auf Grundlage eines objektiven Kriteriums, das die Geldeinstandskosten definiert, verzinst werden. In diesem Zusammenhang wird der vom Eurosystem bei seinen Tendern für Hauptrefinanzierungsgeschäfte angewandte Hauptrefinanzierungssatz als angemessen erachtet.
- (9) Die Intra-Eurosystem-Nettoverbindlichkeiten aus dem Euro-Banknotenumlauf sollten bei der Berechnung der monetären Einkünfte der NZBen gemäß Artikel 32.2 der ESZB-Satzung in die Bemessungsgrundlage einfließen, da sie dem Banknotenumlauf entsprechen. Die Zinszahlung auf Intra-Eurosystem-Salden aus dem Euro-Banknotenumlauf wird daher zur Verteilung eines erheblichen Betrages der monetären Einkünfte des Eurosystems an die NZBen entsprechend ihrem eingezahlten Anteil am Kapital der EZB führen. Diese Intra-Eurosystem-Salden sollten angepasst werden, um eine schrittweise Angleichung der Bilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen der NZBen zu ermöglichen. Grundlage dieser Anpassungen sollte der Wert des Banknotenumlaufs einer jeden NZB während eines Zeitraumes vor Einführung der Euro-Banknoten sein. Diese Anpassungen sollten entsprechend einer festgelegten Formel nicht länger als fünf Jahre danach jährlich angewendet werden.
- (10) Die Anpassungen der Intra-Eurosystem-Salden aus dem Euro-Banknotenumlauf wurden berechnet, um die aufgrund der Einführung der Euro-Banknoten und der sich anschließenden Verteilung der monetären Einkünfte möglicherweise eintretenden wesentlichen Änderungen für den relativen Stand der Einkünfte der NZBen auszugleichen.
- (11) Die allgemeinen Bestimmungen in Artikel 32 der ESZB-Satzung gelten auch für die Einkünfte aus der Ausbuchung von eingezogenen Euro-Banknoten.
- (12) Gemäß Artikel 32.5 der ESZB-Satzung wird die Summe der monetären Einkünfte der NZBen unter den NZBen entsprechend ihrem eingezahlten Anteil am Kapital der EZB verteilt. Gemäß Artikel 32.7 der ESZB-Satzung ist der EZB-Rat befugt, alle weiteren Maßnahmen zu treffen, die zur Anwendung von Artikel 32 erforderlich sind. Dies beinhaltet die Befugnis, bei der Entscheidung über die Verteilung von Einkünften aus der Ausbuchung von eingezogenen Euro-Banknoten auch sonstige Faktoren zu berücksichtigen. In diesem Zusammenhang folgt aus den Grundsätzen der Gleichbehandlung und der Gerechtigkeit, dass der Zeitraum, in dem die eingezogenen Euro-Banknoten ausgegeben wurden, zu berücksichtigen ist. Der Verteilungsschlüssel für diese besonderen Einkünfte muss daher sowohl den maßgeblichen Anteil am Kapital der EZB als auch die Dauer des Ausgabezeitraums wiedergeben.
- (13) Die Regelung der Einziehung von Euro-Banknoten erfolgt durch gesonderte Beschlüsse gemäß Artikel 5 des Beschlusses EZB/2003/4 <sup>(3)</sup>.
- (14) Ankäufe gemäß dem Beschluss EZB/2009/16 <sup>(4)</sup> und dem Beschluss EZB/2011/17 <sup>(5)</sup> sowie dem Beschluss (EU) 2015/774 der Europäischen Zentralbank (EZB/2015/10) <sup>(6)</sup>, der sich auf Ankäufe von von Zentral-, Regional- und Lokalregierungen und anerkannten Organen begebenen Schuldtiteln, sowie Schuldtitel, die als Ersatz angekauft und von öffentlichen nichtfinanziellen Kapitalgesellschaften begeben werden, bezieht, gelten, als erzeugen sie Einkommen zum Referenzzinssatz —

<sup>(1)</sup> Beschluss EZB/2010/29 vom 13. Dezember 2010 über die Ausgabe von Euro-Banknoten (ABl. L 35 vom 9.2.2011, S. 26).

<sup>(2)</sup> Beschluss EZB/2014/57 vom 15. Dezember 2014 über die vorläufige Verteilung der Einkünfte der Europäischen Zentralbank (ABl. L 53 vom 25.2.2015, S. 24).

<sup>(3)</sup> Beschluss EZB/2003/4 vom 20. März 2003 über die Stückelung, Merkmale und Reproduktion sowie den Umtausch und Einzug von Euro-Banknoten (ABl. L 78 vom 25.3.2003, S. 16).

<sup>(4)</sup> Beschluss EZB/2009/16 vom 2. Juli 2009 über die Umsetzung des Programms zum Ankauf gedeckter Schuldverschreibungen (ABl. L 175 vom 4.7.2009, S. 18).

<sup>(5)</sup> Beschluss EZB/2011/17 vom 3. November 2011 über die Umsetzung des zweiten Programms zum Ankauf gedeckter Schuldverschreibungen (ABl. L 297 vom 16.11.2011, S. 70).

<sup>(6)</sup> Beschluss (EU) 2015/774 der Europäischen Zentralbank vom 4. März 2015 über ein Programm zum Ankauf von Wertpapieren des öffentlichen Sektors an den Sekundärmärkten (EZB/2015/10) (ABl. L 121 vom 14.5.2015, S. 20).

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

### Artikel 1

#### **Begriffsbestimmungen**

Im Sinne dieses Beschlusses sind die nachfolgend aufgeführten Begriffe wie folgt zu verstehen:

- a) „NZB“: eine nationale Zentralbank eines Mitgliedstaats, dessen Währung der Euro ist;
- b) „Kreditinstitut“: a) ein Kreditinstitut im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(1)</sup>, das von einer zuständigen Behörde beaufsichtigt wird, oder b) ein sonstiges Kreditinstitut im Sinne von Artikel 123 Absatz 2 des Vertrags, das einer Überprüfung unterliegt, die einen der Aufsicht durch eine zuständige Behörde vergleichbaren Standard aufweist;
- c) „Bemessungsgrundlage“: der Betrag der gemäß Anhang I dieses Beschlusses aufgeführten einschlägigen Verbindlichkeiten in der Bilanz einer jeden NZB;
- d) „Termin der Bargeldumstellung“: der Termin, an dem Euro-Banknoten und -Münzen in einem Mitgliedstaat, dessen Währung der Euro ist, gesetzliches Zahlungsmittel werden;
- e) „Jahr der Bargeldumstellung“: der am Termin der Bargeldumstellung beginnende Zeitraum von 12 Monaten;
- f) „Intra-Eurosystem-Salden aus dem Euro-Banknotenumlauf“: die Forderungen und Verbindlichkeiten, die sich zwischen einer NZB und der EZB und zwischen einer NZB und den anderen NZBen aus der Anwendung von Artikel 4 des Beschlusses EZB/2010/29 ergeben;
- g) „Kapitalzeichnungsschlüssel“: die Anteile der NZBen, in Prozent ausgedrückt, am gezeichneten Kapital der EZB, die sich aus der Anwendung der Gewichtsanteile in dem in Artikel 29.1 der ESZB-Satzung genannten Schlüssel für das entsprechende Geschäftsjahr auf die NZBen ergeben;
- h) „eingezogene Euro-Banknoten“: jede Euro-Banknotenstückelung oder -serie, die durch einen Beschluss des EZB-Rates gemäß Artikel 5 des Beschlusses EZB/2003/4 aus dem Verkehr gezogen worden ist;
- i) „Ausgabezeitraum“: in Bezug auf eine Euro-Banknotenstückelung oder -serie der Zeitraum, der zu dem Zeitpunkt beginnt, an dem die erste Ausgabe dieser Euro-Banknotenstückelung oder -serie in die Bemessungsgrundlage eingetragen wird, und zu dem Zeitpunkt endet, an dem die letzte Ausgabe dieser Euro-Banknotenstückelung oder -serie in die Bemessungsgrundlage eingetragen wird;
- j) „Referenzzinssatz“: der aktuelle marginale Zinssatz, der vom Eurosystem bei seinen Tendern für Hauptrefinanzierungsgeschäfte gemäß Artikel 6 der Leitlinie (EU) 2015/510 der Europäischen Zentralbank (EZB/2014/60) <sup>(2)</sup> verwendet wird. Sollte mehr als ein Hauptrefinanzierungsgeschäft zur taggleichen Abwicklung durchgeführt werden, wird der einfache Durchschnittswert der bei parallel durchgeführten Geschäften zugrunde liegenden marginalen Zinssätze verwendet;
- k) „gesondert erfassbare Vermögenswerte“: der Betrag der gemäß Anhang II dieses Beschlusses aufgeführten Vermögenswerte in der Bilanz einer jeden NZB, die diese als Gegenposten zur Bemessungsgrundlage hält;
- l) „Referenzzeitraum“: der 30 Monate vor dem Termin der Bargeldumstellung beginnende Zeitraum von 24 Monaten;
- m) „tägliches Devisenreferenzkurs“: der tägliche Devisenreferenzkurs, der auf dem täglichen Konzertationsverfahren zwischen den Zentralbanken innerhalb und außerhalb des Europäischen Systems der Zentralbanken beruht, das normalerweise um 14.15 Uhr mitteleuropäischer Zeit <sup>(3)</sup> stattfindet;
- n) „ausbuchen“: die Entfernung eingezogener Euro-Banknoten aus der Bilanzposition „Banknotenumlauf“;

<sup>(1)</sup> Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 1).

<sup>(2)</sup> Leitlinie (EU) 2015/510 der Europäischen Zentralbank vom 19. Dezember 2014 über die Umsetzung des geldpolitischen Handlungsrahmens des Eurosystems (Leitlinie allgemeine Dokumentation) (EZB/2014/60) (ABl. L 91 vom 2.4.2015, S. 3).

<sup>(3)</sup> Bei der Mitteleuropäischen Zeit wird die Umstellung auf die Mitteleuropäische Sommerzeit berücksichtigt.

- o) „Ausgabeschlüssel“: durchschnittlicher Kapitalzeichnungsschlüssel während des Ausgabeperiods einer eingezogenen Euro-Banknotenstückelung oder -serie;
- p) „harmonisierte Bilanz“ (HBS): die harmonisierte Bilanz entsprechend Anhang VIII der Leitlinie (EU) 2016/2249 der Europäischen Zentralbank (EZB/2016/34) <sup>(1)</sup>.

## Artikel 2

### Intra-Eurosystem-Salden aus dem Euro-Banknotenumlauf

(1) Die Intra-Eurosystem-Salden aus dem Euro-Banknotenumlauf werden monatlich berechnet und in den Büchern der EZB und der NZBen am ersten Geschäftstag des Monats mit einer auf den letzten Geschäftstag des vorhergehenden Monats zurückdatierten Wertstellung verbucht.

Wenn ein Mitgliedstaat den Euro einführt, wird die Berechnung der Intra-Eurosystem-Salden aus dem Euro-Banknotenumlauf gemäß dem ersten Unterabsatz in den Büchern der EZB und der NZBen mit einer auf den Termin der Bargeldumstellung zurückdatierten Wertstellung verbucht.

Die Intra-Eurosystem-Salden aus dem Euro-Banknotenumlauf werden für den Zeitraum zwischen dem 1. Januar und dem 31. Januar des ersten Jahres, ab dem jede fünfjährige Anpassung gemäß Artikel 29.3 der EZB-Satzung gilt, auf der Grundlage des angepassten Kapitalzeichnungsschlüssels berechnet, der auf Salden aus dem Euro-Banknotenumlauf am 31. Dezember des Vorjahres angewendet wurde.

(2) Die Intra-Eurosystem-Salden aus dem Euro-Banknotenumlauf einschließlich der sich aus Anwendung von Artikel 4 dieses Beschlusses ergebenden Salden werden zum Referenzzinssatz verzinst.

(3) Die Verzinsung gemäß Absatz 2 wird vierteljährlich über TARGET2 vorgenommen.

## Artikel 3

### Methode zur Bemessung der monetären Einkünfte

(1) Die Bemessung des Betrags der monetären Einkünfte einer jeden NZB erfolgt auf der Grundlage der tatsächlichen Einkünfte, die sich aus den gesondert erfassbaren und jeweils verbuchten Vermögenswerten ergeben. Ausnahmen:

- a) Gold erzeugt kein Einkommen;
- b) folgende Geschäfte erzeugen monetäres Einkommen zum Referenzzinssatz:
  - i) zu geldpolitischen Zwecken gehaltene Wertpapiere gemäß der Entscheidung EZB/2009/16;
  - ii) zu geldpolitischen Zwecken gehaltene Wertpapiere gemäß dem Beschluss EZB/2011/17;
  - iii) von Zentral-, Regional- und Lokalregierungen und anerkannten Organen begebene Schuldtitel, sowie Schuldtitel, die als Ersatz angekauft und von öffentlichen nichtfinanziellen Kapitalgesellschaften begeben und zu geldpolitischen Zwecken gemäß dem Beschluss (EU) 2015/774 (EZB/2015/10) gehalten werden.

(2) Liegt der Wert der gesondert erfassbaren Vermögenswerte einer NZB über oder unter dem Wert ihrer Bemessungsgrundlage, wird die Differenz verrechnet, indem dem Differenzwert der Referenzzinssatz zugrunde gelegt wird.

<sup>(1)</sup> Leitlinie (EU) 2016/2249 der Europäischen Zentralbank vom 3. November 2016 über die Rechnungslegungsgrundsätze und das Berichtswesen im Europäischen System der Zentralbanken (EZB/2016/34) (siehe Seite 37 dieses Amtsblatts).

## Artikel 4

**Anpassungen der Intra-Eurosystem-Salden**

(1) Für die Berechnung der monetären Einkünfte werden die Intra-Eurosystem-Salden aus dem Euro-Banknotenumlauf einer jeden NZB mittels eines Ausgleichsbetrags angepasst, der nach folgender Formel bemessen wird:

$$AB = (S - W) \times K$$

wobei:

AB der Ausgleichsbetrag ist,

S der Euro-Betrag für eine jede NZB ist, der sich aus der Anwendung des Kapitalzeichnungsschlüssels auf den durchschnittlichen Wert des Banknotenumlaufs während des Referenzzeitraums ergibt, wobei die Summe der auf nationale Währung lautenden Banknoten eines Mitgliedstaats, der den Euro einführt, zum täglichen Devisenreferenzkurs während des Referenzzeitraums in Euro umgerechnet wird,

W der durchschnittliche Wert des Banknotenumlaufs für eine jede NZB während des Referenzzeitraums ist, der zum täglichen Devisenreferenzkurs während des Referenzzeitraums in Euro umgerechnet wird,

K der nachfolgende Koeffizient für jedes Geschäftsjahr, beginnend mit dem Termin der Bargeldumstellung, ist.

Geschäftsjahr	Koeffizient
Jahr der Bargeldumstellung	1
Jahr der Bargeldumstellung plus ein Jahr	0,8606735
Jahr der Bargeldumstellung plus zwei Jahre	0,7013472
Jahr der Bargeldumstellung plus drei Jahre	0,5334835
Jahr der Bargeldumstellung plus vier Jahre	0,3598237
Jahr der Bargeldumstellung plus fünf Jahre	0,1817225

(2) Die Summe der Ausgleichsbeträge der NZBen muss 0 ergeben.

(3) Die Ausgleichsbeträge werden jeweils berechnet, wenn ein Mitgliedstaat den Euro einführt oder wenn der Kapitalzeichnungsschlüssel der EZB angepasst wird.

(4) Wenn eine NZB dem Eurosystem beitrifft, wird der Ausgleichsbetrag den anderen NZBen entsprechend dem jeweiligen Anteil der anderen NZBen im Kapitalzeichnungsschlüssel mit umgekehrtem Zeichen (+/-) verteilt und der Ausgleichsbetrag ist ein zusätzlicher Betrag zu allen bereits für die anderen NZBen geltenden Ausgleichsbeträgen.

(5) Die Ausgleichsbeträge und Buchungsposten zur Saldierung dieser Ausgleichsbeträge werden auf gesonderten Intra-Eurosystem-Konten in den Büchern einer jeden NZB mit Wertstellung zum Termin der Bargeldumstellung und zu demselben Termin jedes darauf folgenden Jahres des Berichtszeitraums verbucht. Die Buchungsposten zur Saldierung der Ausgleichsbeträge werden nicht verzinst.

(6) Abweichend von Absatz 1 werden die Intra-Eurosystem-Salden aus dem Euro-Bargeldumlauf einer jeden NZB im Falle von Eventualitäten gemäß Anhang III dieses Beschlusses im Zusammenhang mit den Entwicklungen des Banknotenumlaufs gemäß den in diesem Anhang genannten Bestimmungen angepasst.



(7) Die in diesem Artikel vorgesehenen Anpassungen der Intra-Eurosystem-Salden sind ab dem ersten Tag des sechsten Jahres nach dem betreffenden Jahr der Bargeldumstellung nicht mehr anwendbar.

#### Artikel 5

### **Berechnung und Verteilung der monetären Einkünfte**

(1) Die monetären Einkünfte einer jeden NZB werden auf täglicher Basis von der EZB berechnet. Die Berechnung erfolgt aufgrund der Rechnungslegungsdaten, die die NZBen der EZB übermitteln. Die EZB unterrichtet die NZBen vierteljährlich über die kumulierten Beträge.

(2) Der Betrag der monetären Einkünfte einer jeden NZB wird um den Betrag etwaiger Zinsen, die auf die in der Bemessungsgrundlage enthaltenen Verbindlichkeiten aufgelaufen sind, auf diese Verbindlichkeiten gezahlt oder im Zusammenhang mit ihnen erhalten wurden, sowie nach Maßgabe eines Beschlusses des EZB-Rates nach Artikel 32.4 Unterabsatz 2 der ESZB-Satzung angepasst.

(3) Die Summe der monetären Einkünfte einer jeden NZB wird entsprechend dem Kapitalzeichnungsschlüssel am Ende eines jeden Geschäftsjahres verteilt.

#### Artikel 6

### **Berechnung und Verteilung der Einkünfte aus der Ausbuchung von Euro-Banknoten**

(1) Eingezogene Euro-Banknoten bleiben so lange Teil der Bemessungsgrundlage, bis sie umgetauscht oder ausgebucht werden, je nachdem, welches Ereignis früher eintritt.

(2) Der EZB-Rat kann die Ausbuchung eingezogener Euro-Banknoten beschließen; in diesem Fall bestimmt er den Ausbuchungszeitpunkt und den Gesamtbetrag der Rückstellung für die eingezogenen und voraussichtlich noch umzutauschenden Euro-Banknoten.

(3) Eingezogene Euro-Banknoten werden folgendermaßen ausgebucht:

a) Am Ausbuchungszeitpunkt wird der Gesamtbetrag der eingezogenen, noch im Verkehr befindlichen Euro-Banknoten von den Bilanzpositionen „Banknotenumlauf“ der EZB und der NZBen abgezogen. Zu diesem Zweck werden die tatsächlichen Beträge der eingezogenen, im Verkehr befindlichen Euro-Banknoten an die anteilmäßigen Beträge angepasst, die nach dem Ausgabeschlüssel berechnet werden, und die Differenzbeträge werden zwischen der EZB und den NZBen verrechnet.

b) Der angepasste Betrag eingezogener Euro-Banknoten wird von der Bilanzposition „Banknotenumlauf“ ausgebucht und in die Gewinn- und Verlustrechnung der NZBen eingestellt.

c) Jede NZB nimmt eine Rückstellung für eingezogene Euro-Banknoten vor, die voraussichtlich noch umgetauscht werden. Die Rückstellung entspricht dem Anteil der maßgeblichen NZB am Gesamtbetrag der Rückstellung und wird anhand des Ausgabeschlüssels berechnet.

(4) Eingezogene Banknoten, die nach dem Ausbuchungszeitpunkt umgetauscht werden, sind in den Büchern der NZB einzutragen, die sie angenommen hat. Die eingegangenen Beträge eingezogener Euro-Banknoten werden mindestens einmal jährlich unter Anwendung des Ausgabeschlüssels zwischen den NZBen umverteilt, und die Differenzbeträge werden zwischen ihnen verrechnet. Der anteilmäßige Betrag wird von jeder NZB mit ihrer Rückstellung verrechnet oder, falls der eingegangene Betrag die Rückstellung überschreitet, als Aufwendung in ihrer Gewinn- und Verlustrechnung verbucht.

(5) Der EZB-Rat nimmt jährliche Überprüfungen des Gesamtbetrags der Rückstellung vor.

*Artikel 7***Aufhebung**

- (1) Der Beschluss EZB/2010/23 wird hiermit aufgehoben.
- (2) Bezugnahmen auf den aufgehobenen Beschluss gelten als Bezugnahmen auf den vorliegenden Beschluss.

*Artikel 8***Inkrafttreten**

Dieser Beschluss tritt am 31. Dezember 2016 in Kraft.

Geschehen zu Frankfurt am Main am 3. November 2016.

*Der Präsident der EZB*

Mario DRAGHI

  

---

## ANHANG I

## ZUSAMMENSETZUNG DER BEMESSUNGSGRUNDLAGE

A. In die Bemessungsgrundlage werden ausschließlich folgende Positionen einbezogen:

1. Banknotenumlauf

Im Jahr der Bargeldumstellung gilt im Sinne dieses Anhangs und für jede dem Eurosystem beitretende nationale Zentralbank (NZB), dass der „Banknotenumlauf“:

- a) die von der NZB ausgegebenen und auf ihre nationale Währungseinheit lautenden Banknoten umfasst und
- b) um den Wert der unverzinslichen Darlehen für vorzeitig abgegebene Euro-Banknoten, die noch nicht belastet wurden (Teil der Aktivposition 6 der harmonisierten Bilanz (HB)), vermindert werden muss.

Ab dem maßgeblichen Jahr der Bargeldumstellung umfasst der „Banknotenumlauf“ für jede NZB ausschließlich auf Euro lautende Banknoten.

Fällt der Termin der Bargeldumstellung auf einen geschäftsfreien Tag des TARGET2-Systems, sind die Verbindlichkeiten einer NZB, die im Sinne der Leitlinie EZB/2006/9 aus vorzeitig abgegebenen und anschließend vor dem Termin der Bargeldumstellung in den Verkehr gebrachten Euro-Banknoten resultieren (als Teil der entsprechenden Konten gemäß Passivposition 10.4 der HB), Teil der Bemessungsgrundlage, bis sie Teil der Intra-Eurosystem-Verbindlichkeiten aus TARGET2-Transaktionen werden.

2. Verbindlichkeiten in Euro aus geldpolitischen Operationen gegenüber Kreditinstituten im Euro-Währungsgebiet, einschließlich

- a) Einlagen auf Girokonten, einschließlich Mindestreservepflichten gemäß Artikel 19.1 der ESZB-Satzung (Passivposition 2.1 der HB);
- b) Einlagen im Rahmen der Einlagefazilität des Eurosystems (Passivposition 2.2 der HB);
- c) Termineinlagen (Passivposition 2.3 der HB);
- d) Verbindlichkeiten aus Feinsteuerungsoperationen in Form von befristeten Transaktionen (Passivposition 2.4 der HB);
- e) Verbindlichkeiten aus Margenausgleich (Passivposition 2.5 der HB).

3. Verbindlichkeiten aus Einlagen gegenüber säumigen Geschäftspartnern des Eurosystems, die nicht mehr unter der Passivposition 2.1 der HB klassifiziert werden.

4. Intra-Eurosystem-Verbindlichkeiten der NZBen aus der Emission von EZB-Schuldverschreibungen gemäß Artikel 13 der Leitlinie (EU) 2015/510 (EZB/2014/60) (Passivposition 10.2 der HB).

5. Intra-Eurosystem-Nettoverbindlichkeiten aus dem Euro-Banknotenumlauf einschließlich der sich aus Anwendung von Artikel 4 dieses Beschlusses ergebenden Verbindlichkeiten (Teil der Passivposition 10.3 der HB).

6. Intra-Eurosystem-Nettoverbindlichkeiten aus TARGET2-Transaktionen, die zum Referenzzinssatz verzinst werden (Teil der Passivposition 10.4 der HB).

7. Aufgelaufene Zinsen, die jeweils zum Ende jedes Quartals von jeder NZB für geldpolitische Verpflichtungen, deren Laufzeit ein Jahr oder länger beträgt, bewertet werden (Teil der Passivposition 12.2 der HB).

8. Verbindlichkeiten gegenüber der EZB, die eine Forderung in Bezug auf Swap-Vereinbarungen zwischen der EZB und einer nicht dem Eurosystem angehörenden Zentralbank sichern und Nettoeinkünfte für das Eurosystem generieren (Teil der außerbilanziellen Verbindlichkeiten).

B. Die Berechnung der Höhe der Bemessungsgrundlage einer jeden NZB erfolgt nach den harmonisierten Rechnungslegungsgrundsätzen und -bestimmungen, die in der Leitlinie (EU) 2016/2249 (EZB/2016/34) festgelegt sind.

---

## ANHANG II

**GESONDERT ERFASSBARE VERMÖGENSWERTE**

A. In die gesondert erfassbaren Vermögenswerte werden ausschließlich folgende Positionen einbezogen:

1. Forderungen in Euro aus geldpolitischen Operationen an Kreditinstitute im Euro-Währungsgebiet (Aktivposition 5 der harmonisierten Bilanz (HB)).
2. Wertpapiere, die zu geldpolitischen Zwecken gehalten werden (Teil der Aktivposition 7.1 der HB).
3. Intra-Eurosystem-Forderungen aus der Übertragung von Währungsreserven außer Gold an die EZB gemäß Artikel 30 der ESZB-Satzung (Teil der Aktivposition 9.2 der HB).
4. Intra-Eurosystem-Nettoforderungen aus dem Euro-Banknotenumlauf einschließlich der sich aus Anwendung von Artikel 4 dieses Beschlusses ergebenden Forderungen (Teil der Aktivposition 9.4 der HB).
5. Intra-Eurosystem-Nettoforderungen aus TARGET2-Transaktionen, die zum Referenzzinssatz verzinst werden (Teil der Aktivposition 9.5 der HB).
6. Gold einschließlich der Forderungen im Hinblick auf an die EZB übertragenes Gold in einer Höhe, die einer jeden NZB die gesonderte Erfassung eines Teils ihres Goldes entsprechend der Anwendung ihres Anteils am Kapitalzeichnungsschlüssel auf den Gesamtbetrag des von allen NZBen gesondert erfassten Goldes ermöglicht (Aktivposition 1 und Teil der Aktivposition 9.2 der HB).

Im Rahmen dieses Beschlusses wird Gold auf Grundlage des Goldpreises in Euro pro Feinunze zum 31. Dezember 2002 bewertet.

7. Forderungen aus Euro-Banknoten, die gemäß Leitlinie EZB/2006/9 vorzeitig abgegeben und anschließend vor dem Termin der Bargeldumstellung in den Verkehr gebracht worden sind (bis zum Termin der Bargeldumstellung Teil der Aktivposition 4.1 der HB und anschließend Teil der entsprechenden Konten gemäß Aktivposition 9.5 der HB), jedoch nur, bis die jeweiligen Forderungen Teil der Intra-Eurosystem-Forderungen aus TARGET2-Transaktionen werden.
8. Ausstehende Forderungen, die sich aus dem Ausfall von Geschäftspartnern des Eurosystems im Zusammenhang mit Kreditgeschäften des Eurosystems ergeben, und/oder finanzielle Vermögenswerte oder Forderungen gegen Dritte, die im Zusammenhang mit der Verwertung von Sicherheiten, die säumige Geschäftspartner des Eurosystems im Zusammenhang mit Kreditgeschäften des Eurosystems begeben haben, angeeignet und/oder erworben wurden, die nicht mehr unter der Aktivposition 5 der HB klassifiziert werden (Teil der Aktivposition 11.6 der HB).
9. Aufgelaufene Zinsen, die am Quartalsende von jeder NZB für geldpolitische Vermögenswerte, deren Laufzeit ein Jahr oder länger beträgt, bewertet werden (Teil der Aktivposition 11.5 der HB).
10. Forderungen an Geschäftspartner des Euro-Währungsgebiets, die sich auf Swap-Vereinbarungen zwischen der EZB und einer nicht dem Eurosystem angehörenden Zentralbank beziehen und Nettoeinkünfte für das Eurosystem generieren (Teil der Aktivposition 3.1 der HB).

B. Die Berechnung des Wertes der gesondert erfassbaren Vermögenswerte einer jeden NZB erfolgt nach den harmonisierten Rechnungslegungsgrundsätzen und -bestimmungen, die in der Leitlinie (EU) 2016/2249 (EZB/2016/34) festgelegt sind.

---

## ANHANG III

**A. Eventuelle erste Anpassung**

Sollte der Gesamtdurchschnitt des Banknotenumlaufs im Jahr der Bargeldumstellung unter dem Gesamtdurchschnitt des Banknotenumlaufs im Referenzzeitraum liegen (einschließlich der auf die nationalen Währungseinheiten des Mitgliedstaats, der den Euro eingeführt hat, lautenden und während des Referenzzeitraumes zum täglichen Devisenreferenzkurs in Euro umgerechneten Banknoten), so wird der Koeffizient „K“ für das Jahr der Bargeldumstellung gemäß Artikel 4 Absatz 1 rückwirkend entsprechend der Verringerung des Gesamtdurchschnitts des Banknotenumlaufs vermindert.

Bei dieser Verminderung darf der Koeffizient nicht unter 0,8606735 sinken. Bei Anwendung dieser Ausnahmeregelung muss gemäß Artikel 4 Absatz 1 ein Viertel der sich für die Ausgleichsbeträge (AB) der NZBen für das Jahr der Bargeldumstellung ergebenden Verminderung auf die sich für eine jede NZB für das zweite bis fünfte Jahr nach der Bargeldumstellung ergebenden Ausgleichsbeträge aufgeschlagen werden.

**B. Eventuelle zweite Anpassung**

Falls diejenigen NZBen, für die der in Artikel 4 Absatz 1 genannte Ausgleichsbetrag eine positive Zahl darstellt, Nettozinsen auf die Intra-Eurosystem-Salden aus dem Banknotenumlauf zahlen, die bei entsprechender Verbuchung unter der Position „Nettoergebnis aus monetären Einkünften“ in ihrer Gewinn- und Verlustrechnung zum Jahresende zu einer Nettoaufwendung führen, muss der für das Jahr der Bargeldumstellung geltende Koeffizient „K“ gemäß Artikel 4 Absatz 1 in dem für die Beseitigung dieses Umstandes erforderlichen Umfang vermindert werden.

Bei dieser Verminderung darf der Koeffizient nicht unter 0,8606735 sinken. Bei Anwendung dieser Ausnahmeregelung muss gemäß Artikel 4 Absatz 1 ein Viertel der sich für die Ausgleichsbeträge (AB) der NZBen für das Jahr der Bargeldumstellung ergebenden Verminderung auf die sich für eine jede NZB für das zweite bis fünfte Jahr nach der Bargeldumstellung ergebenden Ausgleichsbeträge aufgeschlagen werden.

---

## ANHANG IV

## AUFGEHOBENER BESCHLUSS UND LISTE NACHFOLGENDER ÄNDERUNGEN

Beschluss EZB/2010/23	ABI. L 35 vom 9.2.2011, S. 17.
Beschluss EZB/2011/18	ABI. L 319 vom 2.12.2011, S. 116.
Beschluss EZB/2014/24	ABI. L 117 vom 7.6.2014, S. 168.
Beschluss EZB/2014/56	ABI. L 53 vom 25.2.2015, S. 21.
Beschluss EZB/2015/37	ABI. L 313 vom 28.11.2015, S. 42.

# LEITLINIEN

## LEITLINIE (EU) 2016/2249 DER EUROPÄISCHEN ZENTRALBANK

vom 3. November 2016

### über die Rechnungslegungsgrundsätze und das Berichtswesen im Europäischen System der Zentralbanken (EZB/2016/34)

(Neufassung)

DER EZB-RAT —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank, insbesondere auf die Artikel 12.1, 14.3 und 26.4,

gestützt auf die Mitwirkung des Erweiterten Rates der Europäischen Zentralbank (EZB) gemäß Artikel 46.2 zweiter und dritter Gedankenstrich der Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Leitlinie EZB/2010/20 <sup>(1)</sup> wurde mehrfach wesentlich geändert. Da weitere Änderungen vorzunehmen sind, sollte die Leitlinie im Interesse der Klarheit neu gefasst werden.
- (2) Gemäß Artikel 15 der Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank (nachfolgend die „ESZB-Satzung“) unterliegt das Europäische System der Zentralbanken (ESZB) Berichtspflichten.
- (3) Gemäß Artikel 26.3 der ESZB-Satzung erstellt das Direktorium eine konsolidierte Bilanz des ESZB für Analyse- und Geschäftsführungszwecke.
- (4) Gemäß Artikel 26.4 der ESZB-Satzung erlässt der EZB-Rat zur Anwendung des Artikels 26 die notwendigen Vorschriften für die Standardisierung der buchmäßigen Erfassung und der Meldung der Geschäfte der nationalen Zentralbanken (NZBen).
- (5) Im Hinblick auf die Bekanntgabe der in Umlauf befindlichen Euro-Banknoten, der Verzinsung von Netto-Intra-Eurosystem-Forderungen und -Verbindlichkeiten, die sich aus der Verteilung von Euro-Banknoten im Eurosystem ergeben, und der monetären Einkünfte sollte eine Harmonisierung in den veröffentlichten Jahresabschlüssen der NZBen erfolgen —

HAT FOLGENDE LEITLINIE ERLASSEN:

#### KAPITEL I

#### ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

##### Artikel 1

#### Begriffsbestimmungen

- (1) Im Sinne dieser Leitlinie sind die nachstehend aufgeführten Begriffe wie folgt zu verstehen:
  - a) „NZB“: die nationale Zentralbank eines Mitgliedstaats, dessen Währung der Euro ist;
  - b) „Rechnungslegungs- und Berichtszwecke des Eurosystems“: die Zwecke, für welche die in Anhang I genannten Finanzausweise der EZB gemäß den Artikeln 15 und 26 der ESZB-Satzung erstellt werden;

<sup>(1)</sup> Leitlinie EZB/2010/20 vom 11. November 2010 über die Rechnungslegungsgrundsätze und das Berichtswesen im Europäischen System der Zentralbanken (ABl. L 35 vom 9.2.2011, S. 31).

- c) „berichtende Institution“: die EZB oder eine NZB;
- d) „vierteljährlicher Bewertungsstichtag“: der letzte Kalendertag eines Quartals;
- e) „Jahr der Bargeldumstellung“: ein Zeitraum von zwölf Monaten ab dem Termin, an dem die Euro-Banknoten und -Münzen in einem Mitgliedstaat, dessen Währung der Euro ist, den Status eines gesetzlichen Zahlungsmittels erlangen;
- f) „Banknoten-Verteilungsschlüssel“: Prozentsätze, die sich gemäß dem Beschluss EZB/2010/29 unter Berücksichtigung des Anteils der EZB am gesamten Ausgabevolumen von Euro-Banknoten und aus der Anwendung des Kapitalzeichnungsschlüssels zur Ermittlung der NZB-Anteile an diesem Gesamtausgabevolumen ergeben <sup>(1)</sup>.
- g) „Konsolidierung“: die Zusammenfassung der Finanzdaten verschiedener rechtlich selbstständiger Wirtschaftseinheiten zum Zweck, die Daten so darzustellen, als handele es sich insgesamt um eine Wirtschaftseinheit;
- h) „Kreditinstitut“: a) ein Kreditinstitut im Sinne der nationalen Vorschriften zur Umsetzung von Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(2)</sup>, das von einer zuständigen Behörde beaufsichtigt wird, oder b) ein sonstiges Kreditinstitut im Sinne von Artikel 123 Absatz 2 des Vertrags, das einer Überprüfung unterliegt, die einen mit der Aufsicht durch eine zuständige Behörde vergleichbaren Standard aufweist.
- (2) Definitionen von weiteren in dieser Leitlinie verwendeten bilanztechnischen Begriffen sind in Anhang II enthalten.

## Artikel 2

### Anwendungsbereich

- (1) Diese Leitlinie gilt für die EZB und die NZBen für die Rechnungslegungs- und Berichtszwecke des Eurosystems.
- (2) Der Anwendungsbereich dieser Leitlinie beschränkt sich auf die Rechnungslegung und das Berichtswesen des Eurosystems gemäß den Vorgaben der ESZB-Satzung. Die Leitlinie gilt somit nicht für die nationale Finanzausweise und die nationale Rechnungslegung der NZBen. Im Interesse der Konsistenz und Vergleichbarkeit zwischen dem Eurosystem und den nationalen Systemen wird den NZBen empfohlen, ihre nationale Finanzausweise und ihre nationale Rechnungslegung so weit wie möglich nach den Bestimmungen dieser Leitlinie auszurichten.

## Artikel 3

### Qualitative Merkmale

Folgende qualitative Merkmale finden Anwendung:

1. Bilanzwahrheit/Bilanzklarheit: Die Buchhaltung und das Berichtswesen haben ein den tatsächlichen wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechendes, klares und übersichtliches Bild wiederzugeben, wobei qualitative Merkmale bezüglich Verständlichkeit, Relevanz, Zuverlässigkeit und Vergleichbarkeit zu beachten sind. Die Buchung der Transaktionen und der Bilanzausweis müssen sich nach den inhaltlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen und nicht lediglich nach deren rechtlicher Form richten.
2. Bilanzvorsicht: Für die Bewertung der Aktiva und Passiva sowie für die Ergebnisermittlung gilt das Vorsichtsprinzip. Im Rahmen dieser Leitlinie ist darunter zu verstehen, dass nicht realisierte Gewinne nicht in der Gewinn- und Verlustrechnung, sondern direkt im Ausgleichsposten aus Neubewertung in der Bilanz zu erfassen sind. Die nicht realisierten Verluste sind am Jahresende in die Gewinn- und Verlustrechnung einzustellen, wenn ihr Wert frühere Neubewertungsgewinne, die im entsprechenden Ausgleichsposten aus Neubewertung gebucht werden, übersteigt. Stille Reserven oder der absichtlich verzerrte Ausweis einer Position in der Bilanz oder der Gewinn- oder Verlustrechnung widersprechen dem Vorsichtsprinzip.
3. Wesentlichkeit: Abweichungen von den Rechnungslegungsgrundsätzen — einschließlich der Prinzipien, welche die Gewinn- und Verlustrechnungen der einzelnen NZBen und der EZB betreffen — sind lediglich erlaubt, wenn sie bei der Gesamtbetrachtung und -darstellung der Rechnungslegung der berichtenden Institution als unwesentlich anzusehen sind.
4. Stetigkeit und Vergleichbarkeit: Die Kriterien für die Bewertung in der Bilanz und für die Ergebnisermittlung sind im Sinne eines einheitlichen und über die einzelnen Ausweisperioden hinweg kontinuierlichen Ansatzes innerhalb des Eurosystems kontinuierliche anzuwenden, damit die Vergleichbarkeit der Daten in den Finanzausweisen gewährleistet ist.

<sup>(1)</sup> Beschluss EZB/2010/29 vom 13. Dezember 2010 über die Ausgabe von Euro-Banknoten (ABl. L 35 vom 9.2.2011, S. 26).

<sup>(2)</sup> Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 1).



*Artikel 4***Allgemeine Rechnungslegungsgrundsätze**

Es gelten die folgenden allgemeinen Rechnungslegungsgrundsätze:

1. Grundsatz der Unternehmensfortführung (Going-Concern-Prinzip): Abschlüsse werden nach dem Grundsatz der Annahme der Unternehmensfortführung erstellt.
2. Grundsatz der Periodenabgrenzung: Erträge und Aufwendungen werden in der Periode erfasst, in der sie wirtschaftlich verursacht werden, und nicht in derjenigen, in der die Zahlungen erfolgen.
3. Ereignisse nach Bilanzstichtag: Bei der Bewertung von Aktiva und Passiva sind Sachverhalte zu berücksichtigen, die am Bilanzstichtag objektiv bestanden, jedoch erst zwischen dem Bilanzstichtag und der Feststellung des Jahresabschlusses durch die zuständigen Gremien bekannt werden. Vorgänge, die sich nach dem Bilanzstichtag ereignen und Tatsachen schaffen, die am Bilanzstichtag objektiv noch nicht gegeben waren, dürfen bei der Bewertung nicht berücksichtigt werden. Allerdings ist ein entsprechender Hinweis in den Erläuterungen erforderlich, wenn die Ereignisse so bedeutsam sind, dass die Bilanzadressaten ohne einen solchen Hinweis die Finanzausweise nicht richtig beurteilen und keine sachgerechten Entscheidungen treffen könnten.

*Artikel 5***Erfassung von Transaktionen nach wirtschaftlicher Betrachtungsweise und auf Grundlage des Zahlungszeitpunkts/Abwicklungstags**

(1) Grundlage für die Erfassung von Fremdwährungsgeschäften, von in Fremdwährung denominierten Finanzinstrumenten sowie von damit zusammenhängenden Rechnungsabgrenzungsposten ist die wirtschaftliche Betrachtungsweise. Zwei unterschiedliche Methoden wurden für die Umsetzung dieser Betrachtungsweise entwickelt:

- a) die in den Kapiteln III und IV und Anhang III dargelegte „Standardmethode“ und
- b) die in Anhang III dargelegte „optionale Methode“.

(2) Wertpapiergeschäfte, einschließlich Eigenkapitalinstrumenten in Fremdwährung, können weiterhin nach dem Buchungsansatz auf Grundlage des Zahlungszeitpunkts/Abwicklungstags erfasst werden. Die damit zusammenhängenden aufgelaufenen Zinsen, einschließlich Aufschlag oder Abschlag, werden taggenau ab dem Kassa-Abrechnungstag erfasst.

(3) Die NZBen können für die Erfassung von bestimmten auf Euro lautenden Transaktionen, Finanzinstrumenten und damit zusammenhängenden Rechnungsabgrenzungsposten entweder die wirtschaftliche Betrachtungsweise oder den Buchungsansatz auf Grundlage des Zahlungszeitpunkts/Abwicklungstags zugrunde legen.

(4) Mit Ausnahme der bilanztechnischen Anpassungen zum Quartals- und Jahresende und mit Ausnahme der Positionen „Sonstige Vermögenswerte“ und „Sonstige Verbindlichkeiten“ werden für alle Bilanzpositionen die für Berichtszwecke des Eurosystems erforderlichen Tagesausweisdaten auf Basis der Zahlungsströme gemeldet. Am Quartalsende und Jahresende muss der Buchwert der Wertpapiere auch die Abschreibung enthalten.

*Artikel 6***Ausweis von Aktiva und Passiva in der Bilanz**

Finanzielle oder sonstige Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten werden in der Bilanz der berichtenden Institution nur dann ausgewiesen, wenn alle folgenden Bedingungen erfüllt sind:

1. Es ist wahrscheinlich, dass künftiger wirtschaftlicher Nutzen oder Aufwand, der mit dem Vermögenswert oder der Verbindlichkeit verbunden ist, der berichtenden Institution zugutekommt bzw. von ihr getragen wird,
2. im Wesentlichen sind alle mit dem Vermögenswert oder der Verbindlichkeit verbundenen Risiken und Nutzen auf die berichtende Institution übergegangen,
3. die Anschaffungskosten oder der Wert des Vermögenswerts bzw. die Höhe der Verpflichtung für die berichtende Institution können zuverlässig ermittelt werden.

## KAPITEL II

**GLIEDERUNGS- UND BEWERTUNGSVORSCHRIFTEN FÜR DIE BILANZ**

## Artikel 7

**Gliederung der Bilanz**

Die Bilanzen, die die EZB und die NZBen für Berichtszwecke des Eurosystems erstellen, werden nach dem in Anhang IV dargestellten Schema gegliedert.

## Artikel 8

**Rückstellung für Wechselkurs-, Zins-, Kredit- und Goldpreisisiken**

Unter gebührender Berücksichtigung der Art der Tätigkeit der NZBen kann eine NZB eine Rückstellung für Wechselkurs-, Zins-, Kredit- und Goldpreisisiken in ihre Bilanz aufnehmen. Über die Höhe und Verwendung der Rückstellung beschließt die NZB auf der Grundlage einer mit Gründen versehenen Schätzung der Risiken, denen die NZB ausgesetzt ist.

## Artikel 9

**Bilanzbewertungsvorschriften**

(1) Sofern nicht abweichend in Anhang IV geregelt, werden aktuelle Marktkurse und -preise zur Bewertung in der Bilanz herangezogen.

(2) Die Neubewertung von Gold, Fremdwährungsinstrumenten, Wertpapieren (ausgenommen Wertpapieren, die als bis zur Fälligkeit gehaltene Wertpapiere klassifiziert werden, nicht marktgängigen Wertpapieren und für geldpolitische Zwecke gehaltenen Wertpapieren, die zu fortgeführten Anschaffungskosten erfasst werden) und von Finanzinstrumenten, jeweils einschließlich außerbilanziell erfasster Positionen, wird zum vierteljährlichen Neubewertungsstichtag zu Marktmittelkursen und -preisen vorgenommen. Fakultativ können die berichtenden Institutionen ihre Portfolios für interne Zwecke in kürzeren Intervallen neu bewerten, vorausgesetzt, dass Positionen in ihren Bilanzen während des Quartals nur mit den tatsächlichen Transaktionswerten gemeldet werden.

(3) Beim Gold werden Preis- und Kursbestandteile bei der Neubewertung nicht gesondert behandelt; den sich insgesamt aufgrund von Preis- und Kursänderungen ergebenden Bewertungsdifferenzen beim Gold liegt vielmehr der Preis in Euro pro Gewichtseinheit zugrunde, der sich aus dem Euro/US-Dollar-Wechselkurs am vierteljährlichen Neubewertungsstichtag ergibt. Die Neubewertung der Fremdwährungsbestände, einschließlich bilanzieller und außerbilanzieller Geschäfte, erfolgt für jede Währung gesondert. Für die Zwecke dieses Artikels werden Bestände von Sonderziehungsrechten (SZR), einschließlich bestimmter einzelner Fremdwährungsbestände, die im SZR-Währungskorb enthalten sind, als ein Bestand behandelt. Bei Wertpapieren umfasst die Neubewertung die jeweilige Position in einer Wertpapiergattung, d. h. alle Wertpapiere mit derselben internationalen Wertpapieridentifikationsnummer/derselben Art, während eingebettete Optionen bei der Bewertung nicht ausgenommen werden. Für geldpolitische Zwecke gehaltene Wertpapiere und die unter den Positionen „Sonstige finanzielle Vermögenswerte“ oder „Sonstiges“ ausgewiesenen Wertpapiere werden als gesonderter Bestand behandelt.

(4) Neubewertungsbuchungen sind jeweils zum Ende des nächsten Quartals zurückzubuchen. Eine Ausnahme stellen nicht realisierte Verluste dar, die in die Jahresabschlussbuchungen der Gewinn- und Verlustrechnung eingestellt sind. Ferner gilt, dass alle Transaktionen während des Quartals zu Transaktionskursen und -preisen auszuweisen sind.

(5) Zu geldpolitischen Zwecken gehaltene marktgängige Wertpapiere werden als gesonderter Bestand gehalten und in Abhängigkeit von geldpolitischen Überlegungen entweder mit dem Marktpreis oder zu fortgeführten Anschaffungskosten (die Wertminderungen unterliegen) bewertet.

(6) Wertpapiere, die als bis zur Fälligkeit gehaltene Wertpapiere klassifiziert werden, werden mit fortgeführten Anschaffungskosten (die Wertminderungen unterliegen) bewertet. Dieselbe Behandlung gilt für nicht marktgängige Wertpapiere. Wertpapiere, die als bis zur Fälligkeit gehaltene Wertpapiere klassifiziert werden, können unter folgenden Bedingungen vor ihrer Fälligkeit veräußert werden:

- a) wenn die veräußerte Menge verglichen mit der Gesamtanzahl des Portfolios der bis zur Fälligkeit gehaltenen Wertpapiere als nicht erheblich angesehen wird;
- b) wenn die Wertpapiere innerhalb eines Monats vor ihrem Fälligkeitstag veräußert werden;
- c) unter außergewöhnlichen Umständen, wie etwa einer wesentlichen Verschlechterung der Kreditwürdigkeit des Emittenten.

*Artikel 10***Befristete Transaktionen**

(1) Eine im Rahmen eines Pensionsgeschäfts durchgeführte befristete Transaktion, bei der die Zentralbank Pensionsgeber ist (Repo-Geschäft), wird als besicherte Kreditaufnahme auf der Passivseite der Bilanz ausgewiesen. Die als Sicherheit hinterlegten Wertpapiere bleiben auf der Aktivseite der Bilanz eingestellt. Im Rahmen derartiger Pensionsgeschäfte von der berichtenden Institution verkaufte Wertpapiere werden so behandelt, als ob sie noch Teil des Portfolios wären, dem sie entnommen wurden.

(2) Eine im Rahmen eines Pensionsgeschäfts durchgeführte befristete Transaktion, bei der die Zentralbank Pensionsnehmer ist (Reverse-Repo-Geschäft), wird in Höhe des gewährten Kreditbetrags auf der Aktivseite der Bilanz als besicherter Kredit ausgewiesen. Wertpapiere, die im Rahmen derartiger Pensionsgeschäfte hereingenommen wurden, unterliegen nicht der Neubewertung. Darauf entfallende Gewinne oder Verluste werden nicht in der Gewinn- und Verlustrechnung der berichtenden Institution erfasst.

(3) Im Fall von Wertpapierleihgeschäften verbleiben die Wertpapiere weiterhin in der Bilanz des Verleihers. Mit Barmitteln besicherte Wertpapierleihgeschäfte werden genauso behandelt wie Pensionsgeschäfte. Mit Wertpapieren besicherte Wertpapierleihgeschäfte werden nur dann in der Bilanz erfasst, wenn Barmittel:

- a) im Rahmen des Abwicklungsprozesses ausgetauscht werden und
- b) entweder auf einem Konto des Darlehensgebers oder des Darlehensnehmers verbleiben.

Der Entleiher weist eine Verbindlichkeit für die Rückübertragung der Wertpapiere aus, falls die Wertpapiere inzwischen verkauft wurden.

(4) Goldgeschäfte gegen Sicherheiten werden wie Pensionsgeschäfte behandelt. Die Goldbewegungen im Zusammenhang mit diesen Transaktionen werden nicht in den Finanzausweisen gezeigt; die Differenz zwischen dem Kassa- und dem Terminpreis der Transaktion wird zeitanteilig abgegrenzt.

(5) Befristete Transaktionen, die im Rahmen eines standardisierten Wertpapierleihprogramms durchgeführt werden (einschließlich Wertpapierleihgeschäften), werden zumindest am Ende des Berichtszeitraums in der Bilanz erfasst, wenn sie mit auf ein Konto der betreffenden NZB oder der EZB eingezahlten Barmitteln besichert sind und diese Barmittel noch nicht angelegt wurden.

*Artikel 11***Marktgängige Eigenkapitalinstrumente**

(1) Dieser Artikel findet auf marktgängige Eigenkapitalinstrumente Anwendung, das heißt Aktien bzw. Aktienfonds, unabhängig davon, ob die Geschäfte direkt von einer berichtenden Institution oder im Auftrag und Namen einer berichtenden Institution durchgeführt werden; Geschäfte, die für Pensionskassen getätigt werden, Beteiligungen, Anteile an Tochtergesellschaften oder wesentliche Anteile werden von diesem Artikel jedoch nicht erfasst.

(2) Eigenkapitalinstrumente, die auf Fremdwährungen lauten und unter „Sonstige Vermögenswerte“ offengelegt werden, gehören nicht zur Gesamtwährungsposition, sondern werden als separater Währungsbestand ausgewiesen. Die entsprechenden Devisengewinne und -verluste können entweder nach der Nettodurchschnittskostenmethode oder nach der Durchschnittskostenmethode berechnet werden.

(3) Die Neubewertung von Aktienportfolios wird gemäß Artikel 9 Absatz 3 vorgenommen. Die Neubewertung erfolgt Position für Position. Bei Aktienfonds wird die Neubewertung netto und nicht einzeln Aktie für Aktie vorgenommen. Eine Aufrechnung zwischen einzelnen Aktien oder Aktienfonds erfolgt nicht.

(4) Transaktionen werden in der Bilanz zum Transaktionspreis erfasst.

(5) Maklerprovisionen können entweder als Transaktionskosten unter den Anschaffungskosten des Vermögenswerts oder als Aufwendungen in der Gewinn- und Verlustrechnung verbucht werden.

(6) Dividendenansprüche werden unter den Anschaffungskosten des Aktieninstruments ausgewiesen. Am Tag der Notierung ex Dividende können die Dividendenansprüche als separate Position behandelt werden, bis die Dividendenzahlung erfolgt ist.

(7) Dividendeneinkünfte dürfen nicht zum Periodenende verbucht werden, da sie mit Ausnahme der ex Dividende notierten Aktien bereits im Marktpreis der Eigenkapitalinstrumente enthalten sind.

(8) Bezugsrechte werden bei ihrer Ausgabe gesondert auf der Aktivseite der Bilanz verbucht. Die Berechnung der Anschaffungskosten erfolgt auf der Grundlage der bestehenden Durchschnittskosten der Aktie, des Basispreises der jungen Aktie und des Verhältnisses zwischen bestehenden und jungen Aktien. Stattdessen können auch der Marktwert des Bezugsrechts, die bestehenden Durchschnittskosten der Aktien und der Marktpreis der Aktien vor der Ausgabe der Bezugsrechte als Grundlage für den Preis des Bezugsrechts dienen.

## Artikel 12

### **Absicherung des Zinsänderungsrisikos bei Wertpapieren durch Derivate**

(1) Die Absicherung des Zinsänderungsrisikos eines Wertpapiers mithilfe eines Derivats bedeutet, dass ein Derivat bestimmt wird, damit die Änderung des beizulegenden Zeitwerts (fair value) des Derivats die absehbare, durch Zinsschwankungen hervorgerufene Änderung des beizulegenden Zeitwerts des abgesicherten Wertpapiers ausgleicht.

(2) Abgesicherte Instrumente und Sicherungsinstrumente werden in Übereinstimmung mit den in dieser Leitlinie festgelegten allgemeinen Bestimmungen, Bewertungsvorschriften, Anforderungen an die Ergebnisermittlung und instrumentspezifischen Anforderungen erfasst und behandelt.

(3) Abweichend von Artikel 3 Absatz 2, Artikel 9 Absatz 4, Artikel 15 Absätze 1 und 2, Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 2 Buchstabe d sowie Artikel 17 Absatz 2 kann bei der Bewertung von abgesicherten Wertpapieren und Sicherungsderivaten die folgende alternative Bewertungsmethode angewandt werden:

a) Das Wertpapier und das Derivat werden jeweils zum Quartalsende zu ihrem Marktpreis in der Bilanz neu bewertet und ausgewiesen. Auf den Nettobetrag des nicht realisierten Gewinnes oder Verlustes aus abgesicherten Instrumenten und Sicherungsinstrumenten findet die folgende asymmetrische Bewertungsmethode Anwendung:

i) ein nicht realisierter Nettoverlust wird am Jahresende in der Gewinn- und Verlustrechnung erfasst, und es wird empfohlen, diesen über die Restlaufzeit des abgesicherten Instruments abzuschreiben; und

ii) ein nicht realisierter Nettogewinn wird im Ausgleichsposten aus Neubewertung gebucht und am folgenden Neubewertungstichtag zurückgebucht.

b) Absicherung eines bereits im Eigentum befindlichen Wertpapiers: Wenn die Durchschnittskosten des abgesicherten Wertpapiers sich vom zu Beginn der Absicherung geltenden Marktpreis des Wertpapiers unterscheiden, findet die folgende Bewertungsmethode Anwendung:

i) Zu diesem Zeitpunkt vorhandene nicht realisierte Gewinne aus dem Wertpapier werden im Ausgleichsposten aus Neubewertung gebucht, während nicht realisierte Verluste in der Gewinn- und Verlustrechnung erfasst werden; und

ii) die in Buchstabe a festgelegten Bestimmungen gelten für die nach dem Zeitpunkt des Beginns der Absicherung auftretenden Änderungen des Marktwerts.

c) Es wird empfohlen, den zum Zeitpunkt des Beginns der Sicherungsbeziehung bestehenden Saldo nicht abgeschriebener Agio-/Disagiobeträge über die Restlaufzeit des Sicherungsinstruments abzuschreiben.

(4) Wird die Bilanzierung der Sicherungsbeziehung eingestellt, so werden das in den Büchern der berichtenden Institution verbleibende Wertpapier und das Derivat nach den in dieser Leitlinie festgelegten allgemeinen Bestimmungen ab dem Zeitpunkt der Einstellung als eigenständige Instrumente bewertet.

(5) Die in Absatz 3 genannte alternative Bewertungsmethode kann nur angewandt werden, wenn alle folgenden Bedingungen erfüllt sind:

a) Zu Beginn der Absicherung werden sowohl die Sicherungsbeziehung als auch die Risikomanagementzielsetzungen und -strategien im Hinblick auf die Absicherung formal dokumentiert. Diese Dokumentation muss Folgendes enthalten: i) die Festlegung des als Sicherungsinstrument verwendeten Derivats; ii) die Festlegung des entsprechenden abgesicherten Wertpapiers; und iii) eine Beurteilung der Wirksamkeit des Derivats beim Ausgleich der Risiken, die sich aus dem Zinsänderungsrisiko zuzuordnenden Änderungen des beizulegenden Zeitwerts des Wertpapiers ergeben.

- b) Die Sicherungsbeziehung ist voraussichtlich in hohem Maße wirksam, und die Wirksamkeit der Sicherungsbeziehung ist verlässlich bestimmbar. Die Beurteilung der Wirksamkeit muss sowohl die prospektive als auch die rückwirkende Wirksamkeit umfassen. Es wird empfohlen, dass:
- i) die prospektive Wirksamkeit durch einen Vergleich bisheriger Änderungen des beizulegenden Zeitwerts des abgesicherten Grundgeschäfts mit bisherigen Änderungen des beizulegenden Zeitwerts des Sicherungsinstruments oder durch den Nachweis einer hohen statistischen Korrelation zwischen dem beizulegenden Zeitwert des abgesicherten Grundgeschäfts und dem beizulegenden Zeitwert des Sicherungsinstruments bestimmt werden sollte; und
  - ii) die rückwirkende Wirksamkeit nachgewiesen ist, wenn das Verhältnis zwischen dem tatsächlichen Gewinn/Verlust aus dem abgesicherten Grundgeschäft und dem tatsächlichen Gewinn/Verlust aus dem Sicherungsinstrument innerhalb einer Bandbreite von 80 %-125 % liegt.
- (6) Folgendes gilt für die Absicherung einer Gruppe von Wertpapieren: Ähnlich verzinste Wertpapiere können nur dann zusammengefasst und als Gruppe gegen Risiken abgesichert werden, wenn alle folgenden Bedingungen erfüllt sind:
- a) Die Wertpapiere haben eine ähnliche Laufzeit;
  - b) die Gruppe von Wertpapieren erfüllt die Wirksamkeitsprüfung prospektiv und rückwirkend;
  - c) es ist zu erwarten, dass die dem abgesicherten Risiko des einzelnen Wertpapiers der Gruppe zuzurechnende Änderung des beizulegenden Zeitwerts zu der dem abgesicherten Risiko der gesamten Gruppe von Wertpapieren zuzurechnenden Änderung des beizulegenden Zeitwerts in etwa in einem proportionalen Verhältnis steht.

#### Artikel 13

### Synthetische Instrumente

- (1) Werden Instrumente kombiniert, um ein synthetisches Instrument zu bilden, sind sie in Übereinstimmung mit den in dieser Leitlinie festgelegten allgemeinen Bestimmungen, Bewertungsvorschriften, Anforderungen an die Ergebnisermittlung und instrumentspezifischen Anforderungen getrennt von sonstigen Instrumenten zu erfassen und zu behandeln.
- (2) Abweichend von Artikel 3 Buchstabe b, Artikel 9 Absatz 4, Artikel 15 Absatz 1 und Artikel 17 Absatz 2 kann bei der Bewertung synthetischer Instrumente die folgende alternative Bewertungsmethode angewandt werden:
- a) Nicht realisierte Gewinne und Verluste aus Instrumenten, die zwecks Bildung eines synthetischen Instruments kombiniert wurden, werden am Jahresende saldiert. In diesem Fall werden nicht realisierte Nettogewinne in einem Ausgleichsposten aus Neubewertung ausgewiesen. Nicht realisierte Nettoverluste werden in die Gewinn- und Verlustrechnung eingestellt, wenn sie die im betreffenden Ausgleichsposten aus Neubewertung gebuchten Nettoneubewertungsgewinne aus Vorperioden übersteigen.
  - b) Wertpapiere als Teil eines synthetischen Instruments gehören nicht zum Gesamtbestand dieser Wertpapiere, sondern werden als separater Wertpapierbestand ausgewiesen.
  - c) Nicht realisierte, in der Gewinn- und Verlustrechnung am Jahresende verbuchte Verluste und die entsprechenden nicht realisierten Gewinne werden in den Folgejahren getrennt abgeschrieben.
- (3) Wenn eines der kombinierten Instrumente verfällt, verkauft, beendet oder ausgeübt wird, stellt die berichtende Institution die in Absatz 2 genannte alternative Bewertung in Zukunft ein, und alle in den vorangegangenen Jahren erfolgswirksam erfassten, nicht abgeschriebenen Bewertungsgewinne werden unmittelbar zurückgebucht.
- (4) Die in Absatz 2 genannte alternative Bewertungsmethode kann nur angewandt werden, wenn alle folgenden Bedingungen erfüllt sind:
- a) Die einzelnen Instrumente werden verwaltet, und ihre Wertentwicklung wird als ein kombiniertes Instrument bewertet, basierend entweder auf einem Risikomanagement oder einer Anlagestrategie,
  - b) bei anfänglicher Erfassung werden die einzelnen Instrumente als ein synthetisches Instrument strukturiert und bezeichnet,
  - c) die Anwendung der alternativen Bewertungsmethode eliminiert oder reduziert erheblich eine Bewertungsinkonsistenz (Bewertungsungleichgewicht), die sich ansonsten aus der Anwendung der in dieser Leitlinie aufgeführten allgemeinen Vorschriften für ein einzelnes Instrument ergeben würde,
  - d) die Verfügbarkeit einer formalen Dokumentation ermöglicht die Überprüfung der Erfüllung der in den Buchstaben a, b und c festgelegten Bedingungen.

*Artikel 14***Banknoten**

(1) Für die Umsetzung des Artikels 49 der ESZB-Satzung sind im Bestand einer NZB gehaltene Banknoten anderer Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist, nicht als Banknotenumlauf auszuweisen, sondern als Intra-Eurosystem-Salden. Für die Behandlung von Banknoten anderer Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist, gelten folgende Regelungen:

- a) Die NZB, die von einer anderen NZB ausgegebene, auf nationale Währungseinheiten des Euro-Währungsgebiets lautende Banknoten empfängt, meldet der Ausgabe-NZB täglich den Wert der zum Umtausch eingereichten Banknoten, es sei denn, der Tagesumsatz ist gering. Die Ausgabe-NZB überweist daraufhin der empfangenden NZB über TARGET2 den entsprechenden Betrag, und
- b) die Position „Banknotenumlauf“ wird von der Ausgabe-NZB nach Eingang der erwähnten Meldung berichtigt.

(2) Die in den Bilanzen der NZBen erfasste Position „Banknotenumlauf“ ergibt sich aus drei Komponenten:

- a) dem nicht angepassten Wert der in Umlauf befindlichen Euro-Banknoten — einschließlich der im Jahr der Bargeldumstellung auf nationale Währungseinheiten des Euro-Währungsgebiets lautenden Banknoten der NZB, die den Euro einführt —, der gemäß einer der beiden nachstehend beschriebenen Methoden berechnet wird:

Methode A:  $B = P - D - N - S$

Methode B:  $B = I - R - N$

Dabei gilt:

B ist der nicht angepasste Wert des Banknotenumlaufs;

P ist der Wert der gedruckten oder von der Druckerei oder sonstigen NZBen erhaltenen Banknoten;

D ist der Wert der vernichteten Banknoten;

N ist der Wert der nationalen Banknoten der Ausgabe-NZB, die von anderen NZBen gehalten werden (bekannt gegeben, aber noch nicht repatriiert);

I ist der Wert der in Umlauf gebrachten Banknoten;

R ist der Wert der rückgelieferten Banknoten;

S ist der Wert der auf Lager/in den Tresoren gehaltenen Banknoten;

- b) abzüglich des Betrags der unverzinsten Forderung gegenüber der ECI-Bank, die das „Extended Custodial Inventory“- (ECI-)Programm durchführt, im Fall eines Eigentumsübergangs an den Banknoten, die im Zusammenhang mit dem ECI-Programm stehen;
- c) zuzüglich oder abzüglich des Anpassungsbetrags, der sich aus der Anwendung des Banknoten-Verteilungsschlüssels ergibt.

## KAPITEL III

**ERGEBNISERMITTLUNG***Artikel 15***Ergebnisermittlung**

(1) Für die Ergebnisermittlung gelten folgende Regeln:

- a) Realisierte Gewinne und Verluste werden in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesen.
- b) Nicht realisierte Gewinne werden nicht erfolgswirksam vereinnahmt, sondern in der Bilanz in einem passivisch ausgewiesenen Ausgleichsposten aus Neubewertung gebucht.
- c) Zum Jahresende werden nicht realisierte Nettoverluste in die Gewinn- und Verlustrechnung eingestellt, wenn sie die im betreffenden Ausgleichsposten aus Neubewertung gebuchten Neubewertungsgewinne aus Vorperioden übersteigen.
- d) Nicht realisierte, in der Gewinn- und Verlustrechnung erfasste Verluste werden nicht gegen nicht realisierte Gewinne der Folgeperioden zurückgebucht.

- e) Nicht realisierte Verluste in einer Wertpapiergattung, einer Währung oder Gold werden nicht mit nicht realisierten Gewinnen aus anderen Wertpapieren, anderen Währungen oder Gold saldiert.
- f) Zum Jahresende werden Verluste aus Wertminderung der Gewinn- und Verlustrechnung zugeführt und werden nicht in den folgenden Jahren nur zurückgebucht, wenn sich die Wertminderung verringert und die Verringerung einem beobachtbaren Ereignis zugeordnet werden kann, das eingetreten ist, nachdem die Wertminderung erstmalig verzeichnet wurde.
- (2) Agio- oder Disagiobeträge bei der Emission und beim Kauf von Wertpapieren werden als Teil des Zinsertrags behandelt und über die Restlaufzeit der Wertpapiere, entweder nach der linearen Methode oder auf Basis der kalkulatorischen Rendite, abgeschrieben. Bei Nullkuponpapieren mit einer Restlaufzeit von über einem Jahr zum Erwerbszeitpunkt wird jedoch zwingend die kalkulatorische Rendite angesetzt.
- (3) Rechnungsabgrenzungsposten zu finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten in Fremdwährung, z. B. Zinsverbindlichkeiten und abgeschriebene Agio-/Disagiobeträge, die auf Fremdwährung lauten, werden täglich auf der Basis der jeweils aktuellen Kurse ermittelt und gebucht. Rechnungsabgrenzungsposten zu finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten in Euro werden zumindest vierteljährlich ermittelt und gebucht. Rechnungsabgrenzungsposten zu anderen Positionen werden zumindest jährlich ermittelt und gebucht.
- (4) Unabhängig von der Häufigkeit der Berechnung der Rechnungsabgrenzungsposten, jedoch vorbehaltlich der Ausnahmen, auf die in Artikel 5 Absatz 4 verwiesen wird, weisen die berichtenden Institutionen während des Quartals die tatsächlichen Transaktionswerte aus.
- (5) Rechnungsabgrenzungsposten zu Fremdwährungsbeständen werden zum Wechselkurs am Buchungstag umgerechnet und wirken sich auf die Währungsposition aus.
- (6) Die Berechnung der Rechnungsabgrenzungsposten im Jahresverlauf kann generell nach örtlichen Gepflogenheiten erfolgen; d. h., sie erfolgt entweder bis zum letzten Geschäftstag oder bis zum letzten Kalendertag des Quartals. Der Stichtag am Jahresende ist jedoch zwingend der 31. Dezember.
- (7) Nur bei Währungsverkäufen, die zu einer Veränderung einer Währungsposition führen, können sich realisierte Währungsgewinne oder -verluste ergeben.

#### Artikel 16

#### Transaktionskosten

- (1) Für Transaktionskosten gelten folgende allgemeine Regeln:
- a) Bei Gold, Fremdwährungsinstrumenten und Wertpapieren werden die Anschaffungskosten bei Veräußerungen täglich neu nach der Durchschnittskostenmethode berechnet, um laufende Kurs- bzw. Preisschwankungen entsprechend zu berücksichtigen.
- b) Die Durchschnittskosten des Vermögenswerts oder der Verbindlichkeit werden um nicht realisierte Verluste, die zum Jahresende in der Gewinn- und Verlustrechnung erfasst werden, vermindert bzw. erhöht.
- c) Beim Erwerb von Kuponwertpapieren werden bezahlte Stückzinsen gesondert gebucht. Im Fall von Fremdwährungswertpapieren sind sie Teil der betreffenden Währungsposition, sie berühren allerdings weder die Durchschnittskosten des Wertpapiers noch die maßgebliche Währung.
- (2) Für Wertpapiere gelten folgende Sonderregeln:
- a) Transaktionen werden zu den Transaktionspreisen erfasst und gesondert von Stückzinsen (d. h. zum Clean-Preis) gebucht.
- b) Depot- und Managementgebühren, Kontogebühren und andere indirekte Kosten gelten nicht als Transaktionskosten, sondern werden in der Gewinn- und Verlustrechnung erfasst. Sie fließen nicht in die Durchschnittskosten eines bestimmten Vermögenswerts ein.
- c) Die Erträge werden brutto gebucht, wobei Erstattungsansprüche aus Quellensteuern und anderen Steuern gesondert ausgewiesen werden.
- d) Die Berechnung der Durchschnittskosten eines Wertpapiers kann auf zwei Arten erfolgen: Entweder i) werden zuerst sämtliche im Lauf eines Tages getätigten Wertpapierkäufe zum Einstandskurs zum Vortagesstand hinzugerechnet, um aktuelle gewogene Durchschnittskosten zu ermitteln, und dann die Bestände um die Verkäufe des gleichen Tages verringert, oder ii) die einzelnen Wertpapierkäufe und -verkäufe werden fortlaufend in der tatsächlichen Reihenfolge der Transaktionen erfasst, um die korrigierten Durchschnittskosten zu berechnen.

- (3) Für Gold und für Fremdwährungen gelten folgende Sonderregeln:
- a) Fremdwährungsgeschäfte, die zu keiner Änderung in der betreffenden Währungsposition führen, werden mit dem Kurs des Abschluss- oder des Abwicklungstags in Euro umgerechnet. Der durchschnittliche Anschaffungskurs der Währungsposition bleibt davon unberührt.
  - b) Fremdwährungsgeschäfte, die zu einer Änderung in der betreffenden Währungsposition führen, werden mit dem Kurs des Abschlusstags in Euro umgerechnet.
  - c) Die Abwicklung der Kapitalbeträge aus befristeten Wertpapiergeschäften, die auf eine Fremdwährung oder auf Gold lauten, führt zu keiner Änderung in der betreffenden Währungs- oder Goldposition.
  - d) Zahlungseingänge und Zahlungsausgänge werden zum Wechselkurs des Abwicklungstags umgerechnet.
  - e) Besteht eine Long-Position, wird der tägliche Nettokauf von Währungen und Gold — zum durchschnittlichen Kurs oder Goldpreis der Käufe des Tages pro Währung und für Gold — zum jeweiligen Vortagesstand hinzugerechnet, um neue gewogene Durchschnittskosten zu erhalten. Handelt es sich um einen Nettoverkauf, werden die dabei realisierten Gewinne oder Verluste auf Basis der Durchschnittskosten der jeweiligen Währungs- oder Goldposition vom Vortag berechnet, sodass die Durchschnittskosten unverändert bleiben. Unterschiede im durchschnittlichen Währungskurs/ Goldpreis zwischen Käufen und Verkäufen, die während des Tages durchgeführt werden, führen ebenfalls zu realisierten Gewinnen oder Verlusten. Bei Verbindlichkeiten in Fremdwährung oder Gold wird entsprechend umgekehrt verfahren. So ändern sich die Durchschnittskosten einer Passivposition durch Nettoverkäufe, Nettokäufe schlagen sich hingegen in einer Änderung der zu gewogenen Durchschnittskosten bewerteten Position nieder und führen zu realisierten Gewinnen oder Verlusten.
  - f) Bei Fremdwährungsgeschäften anfallende Nebenkosten und andere allgemeine Kosten werden in der Gewinn- und Verlustrechnung erfasst.

#### KAPITEL IV

### BILANZIERUNGSVORSCHRIFTEN FÜR AUSSERBILANZIELLE GESCHÄFTE

#### Artikel 17

##### **Allgemeine Vorschriften**

- (1) Devisentermingeschäfte, die Terminseite von Devisenswaps und andere Währungsinstrumente, bei denen ein Tausch zwischen zwei Währungen an einem zukünftigen Termin vereinbart wird, werden zur Berechnung der Durchschnittskosten und Währungsgewinne und -verluste in die Netto-Währungsposition einbezogen.
- (2) Zinsswaps, Zinsfutures, Forward Rate Agreements, andere Zinskontrakte und Optionen, mit Ausnahme von in Wertpapieren eingebetteten Optionen, werden einzeln gebucht und bewertet. Sie werden getrennt von den in der Bilanz ausgewiesenen Positionen behandelt.
- (3) Gewinne und Verluste aus außerbilanziellen Geschäften werden analog zu Gewinnen und Verlusten aus in der Bilanz ausgewiesenen Geschäften behandelt.

#### Artikel 18

##### **Devisentermingeschäfte**

- (1) Terminkäufe und -verkäufe werden vom Abschlussstag bis zum Abwicklungstag zum Kassakurs des Termingeschäfts bilanzunwirksam ausgewiesen. Realisierte Gewinne und Verluste aus Verkäufen werden auf Basis der Durchschnittskosten der betreffenden Währungsposition am Abschlussstag gemäß dem täglichen Aufrechnungsverfahren für Käufe und Verkäufe berechnet.
- (2) Der Unterschied zwischen dem Kassa- und dem Terminkurs wird als Zinsforderung oder -verbindlichkeit zeitanteilig abgegrenzt.
- (3) Am Abwicklungstag werden die Einträge in den Nebenbüchern (außerbilanziell) zurückgebucht.
- (4) Der Kassakurs von Termingeschäften wird in der Währungsposition nach dem Abschlussstag berücksichtigt.



(5) Die Terminpositionen werden zusammen mit der Kassaposition der gleichen Währung bewertet, wobei Differenzen, die innerhalb einer Währung bestehen, ausgeglichen werden. Ergibt sich ein Nettoverlust, wird dieser in der Gewinn- und Verlustrechnung erfasst, wenn er die im Ausgleichsposten aus Neubewertung gebuchten Neubewertungsgewinne übersteigt. Ein verbleibender Nettogewinn wird dem Ausgleichsposten aus Neubewertung gutgeschrieben.

#### Artikel 19

##### Devisenswaps

- (1) Termin-/Kassakäufe und -verkäufe werden am jeweiligen Abwicklungstag in der Bilanz gebucht.
- (2) Termin-/Kassakäufe und -verkäufe werden vom Abschluss- bis zum Abwicklungstag zum Kassakurs der Transaktionen in Nebenbüchern (außerbilanziell) erfasst.
- (3) Verkäufe werden zum Kassakurs der Transaktion gebucht. Währungsgewinne oder -verluste entstehen deshalb nicht.
- (4) Der Unterschied zwischen dem Kassa- und Terminpreis wird sowohl für Käufe als auch für Verkäufe als Zinsforderung oder -verbindlichkeit zeitanteilig abgegrenzt.
- (5) Am Abwicklungstag werden die Einträge in den Nebenbüchern (außerbilanziell) zurückgebucht.
- (6) Die Währungsposition ändert sich nur infolge von Rechnungsabgrenzungsposten, die auf eine Fremdwährung lauten.
- (7) Die Terminposition wird in Verbindung mit der zusammenhängenden Kassaposition bewertet.

#### Artikel 20

##### Finanztermingeschäfte

- (1) Finanztermingeschäfte werden am Abschlussstag in Nebenbüchern (außerbilanziell) erfasst.
- (2) Der als Einschuss (Initial Margin) hinterlegte Betrag wird gesondert auf der Aktivseite der Bilanz erfasst, wenn die Hinterlegung in bar erfolgt. Wird die Hinterlegung in Form von Wertpapieren vorgenommen, verbleiben diese Wertpapiere unverändert in der Bilanz.
- (3) Die täglichen Veränderungen von Nachschussleistungen (Variation Margins) werden in der Gewinn- und Verlustrechnung erfasst und beeinträchtigen die Währungsposition. Dies gilt auch für den Tag, an dem die Position geschlossen wird, unabhängig davon, ob eine Lieferung stattfindet oder nicht. Bei einer Lieferung erfolgt die Buchung des Kaufs oder Verkaufs zum Marktpreis.
- (4) Gebühren werden in der Gewinn- und Verlustrechnung erfasst.

#### Artikel 21

##### Zinsswaps

- (1) Zinsswaps werden am Abschlussstag in Nebenbüchern (außerbilanziell) erfasst.
- (2) Die laufenden Zinszahlungen — empfangene wie geleistete — werden zeitanteilig abgegrenzt. Zahlungen können auf Nettobasis pro Zinsswap verrechnet werden, jedoch werden aufgelaufene Zinsaufwendungen und -erträge auf Bruttobasis gemeldet.
- (3) Gebühren werden in der Gewinn- und Verlustrechnung erfasst.
- (4) Zinsswaps, für die kein Clearing über eine zentrale Gegenpartei erfolgt, werden einzeln neu bewertet, und die Zinsswaps werden, sofern erforderlich, mit dem Kassakurs in Euro umgerechnet. Es wird empfohlen, dass nicht realisierte, in der Gewinn- und Verlustrechnung am Jahresende erfasste Verluste in den Folgejahren abgeschrieben werden, dass im Falle von Forward-Zinsswaps die Abschreibung am Tag der Wertstellung der Transaktion beginnt und dass die Abschreibung linear erfolgt. Nicht realisierte Gewinne werden dem Ausgleichsposten aus Neubewertung gutgeschrieben.

- (5) Bezüglich Zinsswaps, für die ein Clearing über eine zentrale Gegenpartei erfolgt, gilt:
- a) Der als Einschuss (Initial Margin) hinterlegte Betrag wird gesondert auf der Aktivseite der Bilanz erfasst, wenn die Hinterlegung in bar erfolgt. Wird die Hinterlegung in Form von Wertpapieren vorgenommen, verbleiben diese Wertpapiere unverändert in der Bilanz.
  - b) Die täglichen Veränderungen von Nachschussleistungen (Variation Margins) werden in der Gewinn- und Verlustrechnung erfasst und beeinträchtigen die Währungsposition.
  - c) Die Komponente der aufgelaufenen Zinsen wird vom realisierten Ergebnis getrennt und auf Bruttobasis in der Gewinn- und Verlustrechnung erfasst.

#### Artikel 22

### Forward Rate Agreements

- (1) Forward Rate Agreements werden am Abschlussstag in Nebenbüchern (außerbilanziell) erfasst.
- (2) Die Ausgleichszahlung, die am Abwicklungstag von der einen Partei an die andere zu leisten ist, wird zu diesem Tag in der Gewinn- und Verlustrechnung erfasst. Für die Zahlungen wird keine Periodenabgrenzung vorgenommen.
- (3) Bei Forward Rate Agreements in Fremdwährung wirken sich die Ausgleichszahlungen auf die Währungsposition aus. Die Ausgleichszahlungen werden am Abwicklungstag zum Kassakurs in Euro umgerechnet.
- (4) Jedes Forward Rate Agreement wird einzeln neu bewertet, und das Forward Rate Agreement wird, sofern erforderlich, mit dem Kassakurs in Euro umgerechnet. Nicht realisierte, in der Gewinn- und Verlustrechnung am Jahresende erfasste Verluste werden in den Folgejahren bis zur Glattstellung oder Fälligkeit des Instruments nicht mit nicht realisierten Gewinnen verrechnet. Nicht realisierte Gewinne werden dem Ausgleichsposten aus Neubewertung gutgeschrieben.
- (5) Gebühren werden in der Gewinn- und Verlustrechnung erfasst.

#### Artikel 23

### Wertpapiertermingeschäfte

Wertpapiertermingeschäfte werden nach einer der beiden folgenden Methoden verbucht:

#### 1. Methode A:

- a) Wertpapiertermingeschäfte werden vom Abschlussstag bis zum Abwicklungstag zum Terminkurs des Termingeschäfts in Nebenbüchern (außerbilanziell) erfasst.
- b) Die Durchschnittskosten der Position in dem gehandelten Wertpapier bleiben bis zum Abwicklungstag unverändert; die Gewinn- und Verlustauswirkungen von Terminverkäufen werden am Abwicklungstag berechnet.
- c) Am Abwicklungstag werden die Einträge in den Nebenbüchern zurückgebucht, und ein etwaiger Saldo im Ausgleichsposten aus Neubewertung wird in der Gewinn- und Verlustrechnung erfasst. Das gekaufte Wertpapier wird mit dem Kassapreis am Fälligkeitstag erfasst (tatsächlicher Marktpreis), und der Unterschiedsbetrag im Vergleich zum ursprünglichen Terminpreis wird als realisierter Gewinn oder Verlust gebucht.
- d) Im Fall von Fremdwährungswertpapieren wird der durchschnittliche Anschaffungskurs dieser Nettowährungsposition nicht verändert, wenn die berichtende Institution bereits eine Position in dieser Währung hält. Lauten die auf Termin gekauften Wertpapiere auf eine bis dahin von der berichtenden Institution nicht gehaltene Währung, sodass diese angekauft werden muss, so gelten die in Artikel 16 Absatz 3 Buchstabe e festgelegten Regelungen für den Kauf von Fremdwährungen.
- e) Die Terminpositionen werden isoliert zum Terminpreis für die verbleibende Dauer der Transaktion bewertet. Ein nicht realisierter Verlust wird am Jahresende in der Gewinn- und Verlustrechnung erfasst, während ein nicht realisierter Gewinn dem Ausgleichsposten aus Neubewertung gutgeschrieben wird. Nicht realisierte, in der Gewinn- und Verlustrechnung am Jahresende erfasste Verluste werden in den Folgejahren bis zur Glattstellung oder Fälligkeit des Instruments nicht mit nicht realisierten Gewinnen verrechnet.

## 2. Methode B:

- a) Wertpapiertermingeschäfte werden vom Abschlussstag bis zum Abwicklungstag zum Terminkurs des Termingeschäfts in Nebenbüchern (außerbilanziell) erfasst. Am Abwicklungstag werden die Einträge in den Nebenbüchern (außerbilanziell) zurückgebucht.
- b) Am Quartalsende wird die Wertpapierposition auf Basis der Nettobilanzposition abzüglich der außerbilanziell erfassten Wertpapierverkäufe neu bewertet. Der Neubewertungsbetrag ergibt sich aus der Differenz zwischen der Neubewertung der derart ermittelten Nettoposition zum Stichtagskurs einerseits und zu den Durchschnittskosten der Wertpapierposition andererseits. Zum Quartalsende werden Terminkäufe gemäß Artikel 9 neu bewertet. Das Neubewertungsergebnis entspricht der Differenz zwischen dem Kassapreis und den Durchschnittskosten der Kaufverpflichtungen.
- c) Das Ergebnis eines Terminverkaufs wird in dem Geschäftsjahr gebucht, in dem die Verpflichtung eingegangen wurde. Dieses Ergebnis errechnet sich aus der Differenz zwischen dem ursprünglichen Terminkurs und den Durchschnittskosten der Bilanzposition — oder, falls die Bilanzposition nicht ausreicht, den Durchschnittskosten der außerbilanziellen Kaufverpflichtungen — zum Verkaufszeitpunkt.

### Artikel 24

#### Optionen

- (1) Optionen werden vom Abschlussstag bis zum Ausübungs- oder Verfalltag zum Basispreis des zugrunde liegenden Instruments in Nebenbüchern (außerbilanziell) erfasst.
- (2) Prämien in Fremdwährungsbeträgen werden mit dem Wechselkurs des Abschluss- oder Abwicklungstags in Euro umgerechnet. Die gezahlte Prämie wird einzeln als Aktivposition erfasst, während die empfangene Prämie als gesonderte Passivposition erfasst wird.
- (3) Falls die Option ausgeübt wird, wird das zugrunde liegende Instrument zum Basispreis zuzüglich oder abzüglich des ursprünglichen Wertes der Prämie in der Bilanz erfasst. Der ursprüngliche Betrag der Optionsprämie wird auf Basis der in der Gewinn- und Verlustrechnung erfassten nicht realisierten Verluste am Jahresende angepasst.
- (4) Falls die Option nicht ausgeübt wurde, wird der auf Basis der nicht realisierten Gewinne des Vorjahres angepasste Betrag der Optionsprämie in der Gewinn- und Verlustrechnung erfasst und zum am Verfalltag verfügbaren Wechselkurs umgerechnet.
- (5) Die Währungsposition wird von den täglichen Nachschussleistungen (Variation Margins) für Futures-Style-Optionen, von jeder Abschreibung der Optionsprämie am Jahresende, von dem zugrunde liegenden Abschluss am Ausübungstag, oder — am Verfalltag — von der Optionsprämie beeinflusst. Die täglichen Veränderungen von Nachschussleistungen (Variation Margins) werden in der Gewinn- und Verlustrechnung erfasst.
- (6) Mit Ausnahme von in Wertpapieren eingebetteten Optionen wird jeder Optionskontrakt einzeln neu bewertet. Nicht realisierte, in der Gewinn- und Verlustrechnung erfasste Verluste werden in den Folgeperioden nicht gegen nicht realisierte Gewinne zurückgebucht. Nicht realisierte Gewinne werden dem Ausgleichsposten aus Neubewertung gutgeschrieben. Nicht realisierte Verluste aus einer Option werden nicht mit nicht realisierten Gewinnen aus anderen Optionen verrechnet.
- (7) Bei der Anwendung des Absatzes 6 entsprechen die Marktwerte den quotierten Preisen, sofern diese Preise von einer Börse, einem Händler oder einem Broker oder ähnlichen Stellen verfügbar sind. Falls quotierte Preise nicht verfügbar sind, wird der Marktwert durch eine Bewertungsmethode bestimmt. Diese Bewertungsmethode wird im Laufe der Zeit einheitlich verwendet, und es muss möglich sein, darzulegen, dass sie zuverlässige Schätzungen der Preise liefert, die bei tatsächlichen Marktgeschäften zu erlangen wären.
- (8) Gebühren werden in der Gewinn- und Verlustrechnung erfasst.

### KAPITEL V

#### BERICHTSPFLICHTEN

### Artikel 25

#### Ausweisformate

- (1) Im Rahmen des Berichtswesens des Eurosystems melden die NZBen Daten an die EZB gemäß dieser Leitlinie.

- (2) Die Ausweisformate des Eurosystems umfassen alle in Anhang IV festgelegten Positionen. Was unter den Bilanzpositionen der verschiedenen Finanzausweise im Einzelnen ausgewiesen wird, ist ebenfalls in Anhang IV aufgeführt.
- (3) Die Formate für die einzelnen veröffentlichten Finanzausweise entsprechen den folgenden Anhängen:
- Anhang V: der konsolidierte Wochenausweis des Eurosystems in der Form, wie er nach dem Quartalsende veröffentlicht wird;
  - Anhang VI: der konsolidierte Wochenausweis des Eurosystems in der Form, wie er während des Quartals veröffentlicht wird;
  - Anhang VII: die konsolidierte Jahresbilanz des Eurosystems.

#### KAPITEL VI

### VERÖFFENTLICHTE JAHRESBILANZ UND GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

#### Artikel 26

#### **Veröffentlichte Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung**

Den NZBen wird empfohlen, ihre veröffentlichte Jahresbilanz und Gewinn- und Verlustrechnung den Anhängen VIII und IX anzupassen.

#### KAPITEL VII

### KONSOLIDIERUNGSVORSCHRIFTEN

#### Artikel 27

#### **Allgemeine Konsolidierungsvorschriften**

- Die konsolidierten Bilanzen des Eurosystems umfassen sämtliche Positionen der Bilanzen der EZB und der NZBen.
- Der Konsolidierungsprozess muss so gestaltet sein, dass die Finanzausweise in sich konsistent sind. Alle Finanzausweise des Eurosystems sind auf ähnlicher Basis und nach denselben Konsolidierungsgrundsätzen und -verfahren zu erstellen.
- Die konsolidierten Bilanzen des Eurosystems werden von der EZB erstellt. Diese Bilanzen tragen der Notwendigkeit einheitlicher Rechnungslegungsgrundsätze und -techniken, übereinstimmender Ausweiszeiträume im Eurosystem sowie der Bereinigung der konsolidierten Bilanzen um Intra-Eurosystem-Transaktionen und -Positionen sowie Veränderungen in der Zusammensetzung des Eurosystems Rechnung.
- Für Konsolidierungszwecke werden alle Beträge der einzelnen Bilanzpositionen — mit Ausnahme von Intra-Eurosystem-Salden der NZBen und der EZB — aggregiert.
- Im Rahmen der Konsolidierung werden die Salden der NZBen und der EZB gegenüber Dritten brutto ausgewiesen.
- Intra-Eurosystem-Salden werden in den Bilanzen der EZB und denen der NZBen gemäß Anhang IV ausgewiesen.

#### KAPITEL VIII

### SCHLUSSBESTIMMUNGEN

#### Artikel 28

#### **Weiterentwicklung, Anwendung und Auslegung der Vorschriften**

- Der Ausschuss für Rechnungswesen und monetäre Einkünfte des ESZB berichtet — über das Direktorium — dem EZB-Rat über die Weiterentwicklung, Umsetzung und Anwendung der Vorschriften über die Rechnungslegung und das Berichtswesen des ESZB.
- Bei der Auslegung dieser Leitlinie werden die vorbereitenden Arbeiten, die durch Unionsrecht vereinheitlichten Rechnungslegungsgrundsätze und die allgemein anerkannten Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung (und Bilanzierung) berücksichtigt.

*Artikel 29***Übergangsvorschriften**

- (1) Die NZBen bewerten alle finanziellen Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, zu dem Tag, an dem sie Mitglieder des Eurosystems werden, neu. Nicht realisierte Gewinne, die vor oder an diesem Tag entstanden sind, werden von etwaigen nicht realisierten Neubewertungsgewinnen, die später entstehen, getrennt und verbleiben bei den NZBen. Die von den NZBen in der Eröffnungsbilanz zu Beginn der Teilnahme am Eurosystem angewendeten Marktpreise und -kurse werden als Durchschnittskosten der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten dieser NZBen angesehen.
- (2) Es wird empfohlen, nicht realisierte Gewinne, die vor oder zu Beginn der Mitgliedschaft einer NZB im Eurosystem entstanden sind, zum Zeitpunkt der Umstellung nicht als ausschüttungsfähig anzusehen; diese sollten ausschließlich im Zuge von Transaktionen nach dem Eintritt in das Eurosystem als realisierbar oder ausschüttbar behandelt werden.
- (3) Fremdwährungs-, Gold- und Kursgewinne und -verluste aus der Übertragung von Vermögenswerten der NZBen an die EZB werden als realisiert angesehen.
- (4) Die nach Artikel 30 der ESZB-Satzung zu treffenden Beschlüsse bleiben von den Bestimmungen dieses Artikels unberührt.

*Artikel 30***Aufhebung**

- (1) Die Leitlinie EZB/2010/20 ist ab dem 31. Dezember 2016 aufgehoben.
- (2) Bezugnahmen auf die aufgehobene Leitlinie gelten als Bezugnahmen auf die vorliegende Leitlinie und sind nach Maßgabe der Entsprechungstabelle in Anhang XI zu lesen.

*Artikel 31***Wirksamwerden und Umsetzung**

- (1) Diese Leitlinie wird am Tag ihrer Bekanntgabe an die nationalen Zentralbanken der Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist, wirksam.
- (2) Die nationalen Zentralbanken der Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro, haben diese Leitlinie ab 31. Dezember 2016 zu erfüllen.

*Artikel 32***Adressaten**

Diese Leitlinie ist an alle Zentralbanken des Eurosystems gerichtet.

Geschehen zu Frankfurt am Main am 3. November 2016.

*Für den EZB-Rat*  
*Der Präsident der EZB*  
Mario DRAGHI

## ANHANG I

## FINANZAUSWEISE FÜR DAS EUROSISTEM

Art des Finanzausweises	Intern/veröffentlicht	Rechtsgrundlage	Zweck des Finanzausweises
1 Tagesausweis des Eurosystems	Intern	Keine	Hauptsächlich für Zwecke des Liquiditätsmanagements zur Umsetzung von Artikel 12.1 der ESZB-Satzung. Teile des Tagesausweises bilden die Berechnungsgrundlage für die monetären Einkünfte
2 Disaggregierter Wochenausweis	Intern	Keine	Grundlage für die Vorlage des konsolidierten Wochenausweises des Eurosystems
3 Konsolidierter Wochenausweis des Eurosystems	Veröffentlicht	Artikel 15.2 der ESZB-Satzung	Konsolidierter Finanzausweis für monetäre und wirtschaftliche Analysen. Der konsolidierte Wochenausweis des Eurosystems wird vom Tagesausweis des Berichtstags abgeleitet.
4 Disaggregierter Monatsausweis des Eurosystems	Veröffentlicht	Keine	Stärkung der Rechenschaftspflicht und Transparenz des Eurosystems durch Ermöglichung eines einfachen Zugangs zu Informationen über die Aktiva und Passiva einzelner Zentralbanken des Eurosystems. Einheitliche Bereitstellung von Informationen zur dezentralen Durchführung der einheitlichen Geldpolitik der EZB sowie zu den Finanzgeschäften der Zentralbanken des Eurosystems außerhalb der Geldpolitik.
5 Monatliche und vierteljährliche Bilanzstatistik des Eurosystems	Veröffentlicht und intern <sup>(1)</sup>	Statistikverordnungen über die Berichtspflichten von MFIs	Statistische Analyse
6 Konsolidierte Jahresbilanz des Eurosystems	Veröffentlicht	Artikel 26.3 der ESZB-Satzung	Konsolidierte Bilanz für Analyse- und Geschäftsführungszwecke

<sup>(1)</sup> Die Daten aus dem Monatsausweis fließen in die veröffentlichten aggregierten Statistiken ein, die von monetären Finanzinstituten (MFIs) der Union zu melden sind. Als MFIs müssen die Zentralbanken detailliertere Quartalsinformationen liefern, als im Monatsausweis enthalten sind.

## ANHANG II

## GLOSSAR

- *Abschreibung, Amortisierung*: Aufteilung von Agio-/Disagiobeträgen auf die Restlaufzeit (bzw. Aufteilung der Wertminderung von Vermögenswerten auf ihre Nutzungsdauer) durch zeitanteilige Abgrenzung der Beträge in der Bilanz.
- *Abschlussstag (auch bekannt als Transaktionsdatum)*: der Tag, an dem eine Transaktion geschlossen wird.
- *Absicherung*: Das Verfahren der Verrechnung von Risiken aus finanziellen oder anderen Vermögenswerten oder Verbindlichkeiten miteinander, um die Gesamtfolgen negativer Entwicklungen von Preisen, Zinsen oder Wechselkursen zu reduzieren.
- *Abwicklungstag*: Zeitpunkt, zu dem die endgültige und unwiderrufliche Übertragung eines Vermögensgegenstandes beim jeweiligen Abwicklungsinstitut gebucht wird. Dies kann unmittelbar (in Echtzeit), taggleich (Tagesschluss) oder zu einem vereinbarten späteren Zeitpunkt nach dem Eingehen der Verpflichtung erfolgen.
- *Agio, Aufschlag*: Differenz zwischen dem Pariwert eines Wertpapiers und seinem Preis, sofern dieser über dem Pariwert liegt.
- *Allgemein anerkannte Grundsätze ordnungsgemäßer Buchhaltung und Bilanzierung (GoB)*: gemeinsame Rechnungslegungsgrundsätze, -standards und -verfahren, die Unternehmen bei der Erstellung ihrer Finanzausweise verwenden. GoB sind eine Kombination aus (von Politikgremien definierten) Normen oder allgemein anerkannten Methoden für die Erfassung und den Ausweis von Rechnungslegungsinformationen.
- *Aneignung*: die Übernahme des Eigentums an Wertpapieren, Krediten oder Vermögenswerten, die von einer berichtenden Institution als Sicherheit empfangen worden sind, als Mittel zur Durchsetzung der ursprünglichen Forderung.
- *Ausgleichsposten aus Neubewertung*: Konten, in denen der Unterschiedsbetrag zwischen den angepassten Anschaffungskosten und dem Marktwert am Bewertungsstichtag erfasst wird, falls der Marktwert gegenüber den Anschaffungskosten der Aktiva gestiegen bzw. gegenüber den Anschaffungskosten der Passiva gesunken ist. Es werden sowohl die Unterschiedsbeträge aufgrund von Marktpreisnotierungen erfasst als auch diejenigen aufgrund von Wechselkursnotierungen.
- *Ausübungspreis*: der bestimmte Preis eines Optionskontrakts, zu dem die Option ausgeübt werden kann.
- *Befristete Transaktion*: Geschäft, bei dem eine berichtende Institution Vermögenswerte im Rahmen einer Rückkaufsvereinbarung in Pension nimmt (Reverse-Repo-Geschäft) bzw. in Pension gibt (Repo-Geschäft) oder Kredite gegen Verpfändung von Sicherheiten gewährt.
- *Bis zur Fälligkeit gehaltene Wertpapiere*: Wertpapiere mit festen oder bestimmbareren Zahlungen und fester Laufzeit, bei denen die berichtende Institution beabsichtigt, diese bis zum Ende der Laufzeit zu halten.
- *Buchungsansatz auf Grundlage des Zahlungszeitpunkts/Abwicklungstags*: Ein Buchungsverfahren, bei dem Buchungsvorgänge zum Abwicklungstag verbucht werden.
- *Devisenbestände*: Nettoguthaben in einer Fremdwährung. Im Sinne dieser Definition gelten Sonderziehungsrechte (SZR) als eigene Währung. Transaktionen, die zu einer Veränderung der Nettoguthaben in SZR führen, sind entweder auf SZR lautende Transaktionen oder Fremdwährungsgeschäfte, bei welchen die Zusammensetzung des SZR-Korbes (gemäß der jeweiligen Definition und Gewichtung des Korbes) repliziert wird.
- *Devisenswaps*: Kassakauf bzw. -verkauf in einer bestimmten Währung unter gleichzeitiger Vereinbarung eines Terminverkaufs bzw. -kaufs in gleicher Höhe.
- *Devisentermingeschäft*: ein Vertrag, bei dem an einem bestimmten Tag der Kassakauf bzw. -verkauf einer Fremdwährung gegen eine andere Währung, meistens die Landeswährung, vereinbart wird, wobei der Tausch an einem späteren Abwicklungstag, der mehr als zwei Arbeitstage nach dem Vertragsdatum liegt, zu einem bestimmten Kurs erfolgt. Dieser Terminkurs setzt sich aus dem um einen Aufschlag erhöhten bzw. um einen Abschlag verminderten Kassakurs zusammen.
- *Disagio*: die Differenz zwischen dem Pariwert eines Wertpapiers und seinem Preis, sofern dieser unter dem Pariwert liegt.

- *Diskontpapier*: ein Vermögenswert, für den keine Kuponzinsen anfallen und bei dem die Einkünfte durch Wertzuwachs erzielt werden, weil der Vermögenswert mit Disagio von seinem Nominal- oder Pariwert begeben oder gekauft wurde.
- *Durchschnittskosten*: werden als gewogener Durchschnitt ermittelt, wobei sämtliche neu anfallenden Anschaffungskosten zum bestehenden Buchwert addiert werden, um die gewogenen Durchschnittskosten von Währungspositionen, Gold, Schuldtiteln oder Aktieninstrumenten laufend neu zu berechnen.
- *Eigenkapitalinstrumente*: Dividendenpapiere (Unternehmensaktien und Wertpapiere, die eine Beteiligung an einem Aktienfonds verbriefen).
- *„Extended Custodial Inventory (ECI)“-Programm*: ein Programm, durch das ein Depot außerhalb des Euro-Währungsgebiets eingerichtet wird, das von einer Geschäftsbank verwaltet wird, die Euro-Banknoten im Auftrag des Eurosystems für die Bereitstellung und den Empfang von Euro-Banknoten verwahrt.
- *Fälligkeitsdatum*: jener Zeitpunkt, zu dem der Nennwert/Kapitalwert fällig wird und an den Inhaber auszuzahlen ist.
- *Finanzieller Vermögenswert*: ein Vermögenswert in Form von: a) Bargeld oder b) einem verbrieften Recht, von einem anderen Unternehmen Bargeld oder andere Geldanlagen zu erwerben, oder c) einem verbrieften Recht, Finanzinstrumente mit einem anderen Unternehmen gewinnbringend auszutauschen, oder d) Kapitalanteilen an einem anderen Unternehmen.
- *Finanzverbindlichkeit*: eine Verbindlichkeit in Form einer rechtlichen Verpflichtung, Bargeld oder ein anderes Finanzinstrument einem anderen Unternehmen zu übertragen oder Finanzinstrumente mit einem anderen Unternehmen unter Umständen verlustbringend zu tauschen.
- *Forward Rate Agreement*: eine Zinsausgleichsvereinbarung, bei dem zwei Parteien einen Zinssatz vereinbaren, der auf eine fiktive, zu einem zukünftigen Termin zu platzierende Einlage zu bezahlen ist. Am Abwicklungstag muss eine Partei an die andere eine Ausgleichszahlung in Höhe der Differenz zwischen dem vereinbarten Zins und dem aktuellen Marktzins am Abwicklungstag leisten.
- *Future*: ein börsengehandelter Terminkontrakt. Bei einem solchen Kontrakt wird am Abschlusstag der Kauf oder Verkauf eines zugrunde liegenden Instruments zu einem zukünftigen Termin und einem bestimmten Preis vereinbart. Im Normalfall kommt die Lieferung nicht zustande, da die Position vor Ablauf der vereinbarten Laufzeit glattgestellt wird.
- *Future-Style Option*: gelistete Optionen, bei der täglich eine Schwankungsmarge (Variation Margin) gezahlt oder empfangen wird.
- *Hauptrefinanzierungsgeschäft (MRO)*: ein regelmäßiges Offenmarktgeschäft, das vom Eurosystem in Form von befristeten Transaktionen durchgeführt wird. Hauptrefinanzierungsgeschäfte werden über wöchentliche Standardtender durchgeführt und haben in der Regel eine Laufzeit von einer Woche.
- *International Financial Reporting Standards*: die International Financial Reporting Standards, die International Accounting Standards und damit zusammenhängende Auslegungen, z. B. Auslegungen des Standing Interpretation Committee und des International Financial Reporting Interpretations Committee, die von der Europäischen Union übernommen wurden.
- *Internationale Wertpapierkennnummer („International securities identification number (ISIN)“)*: die von der zuständigen Stelle vergebene Nummernkombination, mit der ein Wertpapier eindeutig identifizierbar ist.
- *Kalkulatorische Rendite, Interne-Zinsfuß-Methode*: der Abzinsungssatz, zu dem der Buchwert eines Wertpapiers dem gegenwärtigen Barwert der zukünftigen Zahlungsströme entspricht.
- *Kapitalschlüssel*: prozentuale Anteile der Beteiligung der einzelnen Nationalbanken (NZB) an der Europäischen Zentralbank.
- *Kassa-Abrechnungstag*: Zeitpunkt, zu dem eine Kassatransaktion in einem Finanzinstrument gemäß den vorherrschenden Marktkonventionen für dieses Finanzinstrument abgewickelt wird.
- *Kassakurs*: der Kurs, zu dem eine Transaktion am Kassa-Abrechnungstag erfüllt wird. Bei Devisentermingeschäften ist der Kassakurs der Kurs, zu dem die Terminpunkte gelten, um den Terminkurs abzuleiten.



- *Kompensationsbetrag*: Eine Anpassung der Berechnung der monetären Einkünfte gemäß Beschluss (EU) 2016/2248 der Europäischen Zentralbank (EZB/2016/36) <sup>(1)</sup>.
- *Längerfristiges Refinanzierungsgeschäft*: regelmäßige Offenmarktgeschäfte, die vom Eurosystem in Form von befristeten Transaktionen durchgeführt werden und eine längere Laufzeit als die Hauptrefinanzierungsgeschäfte haben.
- *Lineare Abschreibung*: die Abschreibungsrate für einen bestimmten Zeitraum bestimmt sich durch Division und zeitanteilige Verteilung der um den geschätzten Restwert reduzierten Anschaffungskosten durch die geschätzte Nutzungsdauer.
- *Marktpreis*: jener Kurs, zu dem ein Gold-, Devisen- oder Wertpapierinstrument (in der Regel) abzüglich antizipativer oder transitorischer Zinsen entweder auf einem organisierten Markt (z. B. Börse) oder im nicht geregelten Markt (z. B. im Freiverkehr) notiert wird.
- *Mittlere Marktkurse*: die Euro-Referenzkurse, die generell auf dem regelmäßigen Konzertationsverfahren zwischen Zentralbanken innerhalb und außerhalb des Europäischen Systems der Zentralbanken (ESZB) basieren, das in der Regel um 14.15 Uhr mitteleuropäischer Zeit stattfindet; sie werden für das vierteljährliche Neubewertungsverfahren herangezogen.
- *Mittlerer Marktpreis*: das arithmetische Mittel zwischen dem Ankaufs- und Verkaufspreis für Wertpapiere, basierend auf den Kursen für Transaktionen durchschnittlicher Größe durch amtliche Market Maker oder anerkannte amtliche Börsen; er wird für das vierteljährliche Neubewertungsverfahren herangezogen.
- *Monetäre Einkünfte*: Die Einkünfte, die den nationalen Zentralbanken aus der Erfüllung der währungspolitischen Aufgaben des ESZB zufließen. Die monetären Einkünfte können am Ende eines jeden Geschäftsjahres zwischen den NZBen zusammengefasst und verteilt werden.
- *Notfallliquiditätshilfe*: Unterstützung für ein solventes Finanzinstitut oder eine Gruppe solventer Finanzinstitute mit vorübergehenden Liquiditätsproblemen. Die Notfallliquiditätshilfe wird den NZBen mit Genehmigung des EZB-Rates gewährt.
- *Nicht realisierte Gewinne/Verluste*: Gewinne/Verluste, die sich aus der Neubewertung von Aktiva im Verhältnis zu ihren berechtigten Erwerbskosten ergeben.
- *Option*: ein Vertrag, der dem Inhaber das Recht gibt, ihn jedoch nicht verpflichtet, eine bestimmte Menge einer bestimmten Aktie, einer Ware, einer Währung, eines Index oder einer Forderung zu einem bestimmten Preis während eines bestimmten Zeitraums oder am Verfalltag zu kaufen oder zu verkaufen.
- *Preis ohne Stückzinsen*: der Transaktionspreis ohne Zinsabschlag/-zuschlag, jedoch einschließlich Transaktionskosten, die Teil des Preises sind.
- *Realisierte Gewinne/Verluste*: ergeben sich aus dem Unterschiedsbetrag zwischen dem Verkaufskurs/-preis und dem angepassten Anschaffungskurs/-preis.
- *Reverse-Repo-Geschäft*: Geschäft, bei dem eine Vertragspartei einen Vermögenswert kauft und im Rahmen einer Rückkaufsvereinbarung in Pension nimmt. Das Geschäft verpflichtet den Pensionsnehmer, den angekauften Vermögenswert zu einem festgelegten Preis entweder auf Verlangen, nach Ablauf einer bestimmten Zeit oder bei Eintritt eines bestimmten Ereignisses wieder zu verkaufen. Manchmal erfolgt der Abschluss des Pensionsgeschäfts über eine dritte Partei (Triparty-Repo).
- *Rückkaufsvereinbarung (Repo)*: eine Vereinbarung, deren wirtschaftlicher Zweck in der Ausleihung eines Geldbetrags steht und in deren Rahmen einem Käufer ein Vermögenswert, in der Regel ein festverzinsliches Wertpapier, ohne Eigentumsvorbehalt des Verkäufers verkauft wird und die den Verkäufer gleichzeitig berechtigt und verpflichtet, einen gleichartigen Vermögenswert zu einem bestimmten Preis an einem künftigen Zeitpunkt oder auf Anforderung zurückzukaufen.
- *Rücklagen*: aus dem zu verteilenden Gewinn entnommene Mittel, die zur generellen Vorsorge statt zur Abdeckung spezifischer, d. h. zum Bilanzstichtag bereits bekannter, Verbindlichkeiten oder Wertminderungen von Vermögenswerten dienen.
- *Rückstellungen*: Beträge, mit denen bilanztechnisch Vorsorge für bereits bestehende oder absehbare Verbindlichkeiten oder nicht genau abschätzbare Risiken getroffen wird; nach Abzug dieser Beträge erhält man den Gewinn (vgl. „Rücklagen“). Rückstellungen für künftige Verbindlichkeiten und Zahlungen dürfen nicht als Ausgleichsposten aus Neubewertung von Vermögenswerten verwendet werden.
- *Standardisiertes Wertpapierleihprogramm („Automated security lending programme (ASLP)“)*: von einem Spezialinstitut, z. B. einer Bank, die Wertpapierleihgeschäfte in Form von Repo-Geschäften, kombinierten Repo-Geschäften, Reverse-Repo-Geschäften oder Wertpapierleihgeschäften zwischen den Programmteilnehmern arrangiert und bearbeitet, angebotenes Programm. Im Falle eines im eigenen Namen durchgeführten Programms ist das Spezialinstitut, das das Programm anbietet, zugleich der eigentliche Geschäftspartner, während im Falle eines im Namen eines Dritten durchgeführten Programms, das Spezialinstitut, das dieses Programm anbietet, nur als Beauftragter handelt und eigentlicher Geschäftspartner das Institut ist, mit dem die Wertpapierleihe letztendlich durchgeführt wird.

<sup>(1)</sup> Beschluss (EU) 2016/2248 der Europäischen Zentralbank vom 3. November 2016 über die Verteilung der monetären Einkünfte der nationalen Zentralbanken der Mitgliedstaaten deren Währung der Euro ist (EZB/2016/36) (siehe Seite 26 dieses Amtsblatts).

- *Synthetisches Instrument*: ein Finanzinstrument, das durch Kombination von zwei oder mehreren Instrumenten künstlich mit dem Ziel geschaffen wird, den Cashflow und die Bewertungsmuster eines sonstigen Instruments zu replizieren. Dies wird gewöhnlich über einen Finanzintermediär vorgenommen.
- *TARGET2*: das transeuropäische automatisierte Echtzeit-Brutto-Express-Zahlungsverkehrssystem gemäß der Leitlinie EZB/2012/27 <sup>(1)</sup>.
- *Transaktionskosten*: Kosten, die einer bestimmten Transaktion zuzuordnen sind.
- *Transaktionspreis*: der zwischen Vertragsparteien ausgehandelte Preis für eine Transaktion.
- *Verbindlichkeit*: im Rahmen vorangegangener Transaktionen eingegangene, gegenwärtige Verpflichtungen eines Unternehmens, aus deren Abwicklung der Abfluss von Ressourcen, die mit wirtschaftlichen Vorteilen verbunden sind, aus dem Unternehmen absehbar ist.
- *Vermögenswert*: im Rahmen vorangegangener Transaktionen von einer berichtenden Institution erworbenes Wirtschaftsgut, aus dessen Besitz künftige Erträge für die berichtende Institution absehbar sind.
- *Wechselkurs*: der Wert einer Währung zum Zweck der Umrechnung in eine andere Währung.
- *Wechselkursmechanismus II (WKM II)*: die Verfahren eines Wechselkursmechanismus in der dritten Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion (WWU).
- *Wertpapiertermingeschäfte*: ein börsenfreies Geschäft, bei dem am Abschlusstag der Kauf oder Verkauf eines Wertpapiers — in der Regel ein festverzinsliches Wertpapier oder eine Schuldverschreibungen — zu einem zukünftigen Termin und einem bestimmten Preis vereinbart wird.
- *Wertminderung*: Sinken des erzielbaren Betrags unter den Buchwert.
- *Wirtschaftliche Betrachtungsweise*: Buchungsansatz, wonach Geschäftsfälle transaktionsorientiert, d. h. zu dem Zeitpunkt, zu dem sie wirtschaftlich verursacht wurden, in den Büchern zu erfassen sind.
- *Zentrale Clearing-Gegenpartei*: eine juristische Person, die sich zwischen die Gegenparteien der an einem oder mehreren Finanzmärkten gehandelten Kontrakte schaltet und damit für jeden Verkäufer zum Käufer und für jeden Käufer zum Verkäufer wird.
- *Zinsswap*: Vertrag über den Austausch von Zinszahlungen mit einem Geschäftspartner in einer Währung oder im Fall von Währungstransaktionen (Cross-Currency) in zwei unterschiedlichen Währungen.
- *Zweckgebundenes Portfolio*: eine zweckgebundene Anlage, die auf der Aktivseite der Bilanz als Ausgleichsposten gehalten wird und sich aus Schuldverschreibungen, Eigenkapitalinstrumenten, Termineinlagen und Girokonten, Anteilen und/oder Beteiligungen an Tochtergesellschaften zusammensetzt. Entspricht einer identifizierbaren Position auf der Passivseite der Bilanz, unabhängig davon, ob rechtliche, gesetzliche oder sonstige Zwänge bestehen.

---

<sup>(1)</sup> Leitlinie EZB/2012/27 vom 5. Dezember 2012 über ein transeuropäisches automatisiertes Echtzeit-Brutto-Express-Zahlungsverkehrssystem (TARGET2) (ABl. L 30 vom 30.1.2013, S. 1).

## ANHANG III

**ÜBERBLICK ÜBER DIE ERFASSUNG VON TRANSAKTIONEN NACH WIRTSCHAFTLICHER  
BETRACHTUNGSWEISE**

**(einschließlich der in Artikel 5 genannten „Standardmethode“ und der „optionalen Methode“)**

**1. Erfassung zum Abschlussstag**

- 1.1. Die Erfassung von Geschäften zum Abschlussstag kann entweder gemäß der „Standardmethode“ oder gemäß der „optionalen Methode“ erfolgen.
- 1.2. Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a bezieht sich auf die „Standardmethode“.
- 1.2.1. Geschäfte werden am Abschlussstag in Nebenbüchern (außerbilanziell) erfasst.  
Am Abwicklungstag werden die außerbilanziellen Buchungen zurückgebucht, und die Geschäfte werden in der Bilanz erfasst.
- 1.2.2. Die Währungspositionen ändern sich am Abschlussstag.  
Folglich werden realisierte Gewinne und Verluste aus Nettoverkäufen ebenso zum Abschlussstag berechnet und gebucht. Nettokäufe von Fremdwährungen wirken sich auf die Durchschnittskosten des Währungsbestands zum Abschlussstag aus.
- 1.3. Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b bezieht sich auf die „optionale Methode“.
- 1.3.1. Anders als bei der „Standardmethode“ wird keine tägliche Erfassung der vereinbarten Geschäfte, die zu einem späteren Zeitpunkt verrechnet werden, in Nebenbüchern (außerbilanziell) vorgenommen. Die Ermittlung von realisierten Erträgen und die Berechnung von neuen Durchschnittskosten erfolgt zum Abwicklungstag<sup>(1)</sup>.
- 1.3.2. Bei Geschäften, die in einem Jahr abgeschlossen werden, aber erst im Folgejahr fällig werden, erfolgt die Ergebnisermittlung gemäß der „Standardmethode“. Dies bedeutet, dass sich Verkäufe auf die Gewinn- und Verlustrechnungen des Jahres auswirken, in dem das Geschäft abgeschlossen wurde, und dass Käufe Veränderungen bei den Durchschnittskosten eines Bestands in dem Jahr bewirken, in dem das Geschäft abgeschlossen wurde.
- 1.4. In der nachfolgenden Tabelle werden die wichtigsten Merkmale der beiden Methoden für einzelne Fremdwährungsinstrumente und für Wertpapiere dargestellt.

ERFASSUNG ZUM ABSCHLUSSTAG	
„Standardmethode“	„Optionale Methode“
<b>Fremdwährungs-Kassageschäfte — Erfassung im Jahresverlauf</b>	
<p>Fremdwährungs-<b>Käufe</b> werden zum Abschlussstag in Nebenbüchern (außerbilanziell) erfasst und wirken sich ab diesem Tag auf die Durchschnittskosten der Währungsposition aus.</p> <p>Gewinne und Verluste aus <b>Verkäufen</b> gelten zum Transaktionsdatum oder Abschlussstag als realisiert. Am Abwicklungstag werden die außerbilanziellen Einträge zurückgebucht und entsprechende Buchungen werden in der Bilanz vorgenommen.</p>	<p>Fremdwährungs-<b>Käufe</b> werden zum Abwicklungstag in der Bilanz erfasst und wirken sich ab diesem Tag auf die Durchschnittskosten der Währungsposition aus.</p> <p>Gewinne und Verluste aus <b>Verkäufen</b> gelten zum Abwicklungstag als realisiert. Am Abschlussstag erfolgt keine Buchung in der Bilanz.</p>
<b>Devisentermingeschäfte — Erfassung im Jahresverlauf</b>	
<p>Gleiche Vorgehensweise wie bei den oben beschriebenen Fremdwährungs-Kassageschäften; Erfassung zum Kassakurs des Geschäfts.</p>	<p>Fremdwährungs-<b>Käufe</b> werden zum Kassa-Abrechnungstag des Geschäfts in Nebenbüchern (außerbilanziell) erfasst und wirken sich ab diesem Tag und zum Kassakurs des Geschäfts auf die Durchschnittskosten der Währungsposition aus.</p>

<sup>(1)</sup> Bei Devisentermingeschäften ändert sich die Währungsposition zum Kassa-Abrechnungstag, d. h. in der Regel Abschlussstag + zwei Tage.

## ERFASSUNG ZUM ABSCHLUSSTAG

„Standardmethode“	„Optionale Methode“
	<p>Fremdwährungs-<b>Verkäufe</b> werden zum Kassa-Abrechnungstag des Geschäfts in Nebenbüchern (außerbilanziell) erfasst. Gewinne und Verluste gelten zum Kassa-Abrechnungstag des Geschäfts als realisiert.</p> <p>Am Abwicklungstag werden die außerbilanziellen Einträge zurückgebucht und entsprechende Buchungen werden in der Bilanz vorgenommen.</p> <p>Zur Vorgehensweise am Periodenende siehe weiter unten.</p>

**Fremdwährungs-Kassageschäfte und Devisentermingeschäfte — Geschäftsabschluss im ersten Jahr und Kassa-Abrechnungstag im zweiten Jahr**

<p>Eine besondere Regelung ist nicht erforderlich, weil die Geschäfte zum Abschlusstag erfasst werden und die Ermittlung von Gewinnen und Verlusten zu diesem Datum erfolgt.</p>	<p>Erfassung wie bei der „Standardmethode“ (*):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— Fremdwährungs-<b>Verkäufe</b> werden im ersten Jahr in Nebenbüchern (außerbilanziell) gebucht, um die realisierten Fremdwährungs-Gewinne/-Verluste in dem Geschäftsjahr zu erfassen, in dem das Geschäft abgeschlossen wurde.</li> <li>— Fremdwährungs-<b>Käufe</b> werden im ersten Jahr in Nebenbüchern (außerbilanziell) gebucht und wirken sich ab dem entsprechenden Buchungstag auf die Durchschnittskosten der Währungsposition aus.</li> <li>— Bei der Neubewertung des Währungsbestands am Jahresende sind die <b>Nettokäufe/-verkäufe</b> mit einem Kassa-Abrechnungstag im folgenden Geschäftsjahr zu berücksichtigen.</li> </ul>
--	---

**Wertpapiergeschäfte — Erfassung im Jahresverlauf**

<p>Käufe und Verkäufe werden am Abschlusstag in Nebenbüchern (außerbilanziell) erfasst. Gewinne und Verluste werden an diesem Tag auch ermittelt. Am Abwicklungstag werden die außerbilanziellen Buchungen zurückgebucht und entsprechende Buchungen werden in der Bilanz vorgenommen — d. h. die gleiche Vorgehensweise wie bei Fremdwährungs-Kassageschäften.</p>	<p>Alle Geschäfte werden zum Abwicklungstag erfasst; Erfassung am Periodenende siehe weiter unten. Folglich werden die Auswirkungen auf die Durchschnittskosten — bei <b>Käufen</b> — und Gewinne/Verluste — bei <b>Verkäufen</b> — zum Abwicklungstag ermittelt.</p>
---	---

**Wertpapiergeschäfte — Geschäftsabschluss im ersten Jahr und Kassa-Abrechnungstag im zweiten Jahr**

<p>Eine besondere Regelung ist nicht erforderlich, da die Geschäfte und die sich daraus ergebenden Folgen bereits zum Abschlusstag erfasst sind.</p>	<p>Realisierte Gewinne und Verluste werden im ersten Jahr zum Periodenende ermittelt — d. h. die gleiche Vorgehensweise wie bei Fremdwährungs-Kassageschäften. Käufe fließen in den Neubewertungsprozess am Jahresende ein (*).</p>
--	---

(\*) Das Prinzip der Wesentlichkeit kann angewendet werden, sofern diese Transaktionen keine wesentlichen Auswirkungen auf die Währungsposition und/oder die Gewinn- und Verlustrechnung haben.

## 2. Tägliche Erfassung von aufgelaufenen Zinsen einschließlich Agio- bzw. Disagiobeträgen

- 2.1. Aufgelaufene Zinsen und Agio- bzw. Disagiobeträge für Finanzinstrumente in Fremdwährung werden täglich und unabhängig vom tatsächlichen Cashflow berechnet und gebucht. Dies bedeutet, dass sich die Währungsposition ändert, wenn diese aufgelaufenen Zinsen erfasst werden und nicht erst bei Eingang oder Zahlung der Zinsen <sup>(2)</sup>.

<sup>(2)</sup> Zwei Methoden zur Ermittlung der aufgelaufenen Beträge sind möglich: zum einen die „Kalendertag-Methode“, bei der aufgelaufene Beträge an jedem Kalendertag unabhängig davon, ob es sich um einen Wochenend-, Feier- oder Geschäftstag handelt, erfasst werden; zum anderen die „Geschäftstag-Methode“, bei der aufgelaufene Beträge nur an Geschäftstagen erfasst werden. Hinsichtlich der Wahl einer Methode bestehen keine Präferenzen. Falls der letzte Tag eines Jahres jedoch kein Geschäftstag ist, muss dieser bei beiden Methoden in die Berechnung der aufgelaufenen Beträge eingehen.

- 2.2. Der Zinslauf und die Abschreibung von Agio- oder Disagioträgen werden vom Abwicklungstag des Wertpapierkaufs bis zum Abwicklungstag des Verkaufs oder bis zum vertraglichen Fälligkeitstag berechnet und gebucht.
- 2.3. In der nachfolgenden Tabelle wird deutlich, wie sich die tägliche Erfassung aufgelaufener Beträge auf die Währungsposition auswirkt, z. B. Zinsverbindlichkeiten und abgeschriebene Agio-/Disagioträge:

---

**Tägliche Erfassung aufgelaufener Zinsen als Bestandteil der Erfassung von Transaktionen nach wirtschaftlicher Betrachtungsweise**

---

Aufgelaufene Beträge bei Fremdwährungsinstrumenten werden zum jeweiligen Devisenkurs täglich berechnet und gebucht.

---

**Auswirkungen auf den Devisenbestand**

---

Aufgelaufene Beträge wirken sich auf die Währungsposition zum Zeitpunkt ihrer Buchung aus. Sie werden zu einem späteren Zeitpunkt nicht zurückgebucht. Der aufgelaufene Betrag wird bei tatsächlichem Zahlungseingang oder -ausgang verrechnet. Daher wird die Währungsposition am Abwicklungstag nicht verändert, da die aufgelaufenen Beträge zu der Position gehören, die regelmäßig neu bewertet wird.

---

## ANHANG IV

GLIEDERUNGS- UND BEWERTUNGSVORSCHRIFTEN FÜR DIE BILANZ <sup>(1)</sup>

## AKTIVA

Bilanzposition <sup>(2)</sup>		Inhalt der Bilanzposition	Bewertungsprinzip	Bewertungsgebot oder Bewertungswahlrecht <sup>(3)</sup>	
1	1	<b>Gold und Goldforderungen</b>	Physisches Gold, d. h. Barren, Münzen, Platten, Klumpen auf Lager oder auf dem Transportweg zwischen Lagern. Nicht physisch vorhandenes Gold wie beispielsweise Goldsichtkonten (nicht zugewiesene Konten), Termineinlagen und Goldforderungen aus folgenden Transaktionen: a) Upgrading- oder Downgrading-Transaktionen und b) nicht taggleich abgewickelte Goldlagerstellen- und Goldgehaltswaps	Marktwert	Verpflichtend
2	2	<b>Forderungen in Fremdwährung gegen Ansässige außerhalb des Euro-Währungsgebiets</b>	Forderungen gegen Geschäftspartner mit Sitz außerhalb des Euro-Währungsgebiets, einschließlich internationaler und supranationaler Institutionen und nicht zum Euro-Währungsgebiet gehörender Zentralbanken, in Fremdwährung		
2.1	2.1	<b>Forderungen gegen den Internationalen Währungsfonds (IWF)</b>	<p>a) <b>Ziehungsrechte in der Reservetranche (netto)</b> Nationale Quote abzüglich des Euro-Guthabens des IWF. Das IWF-Konto Nr. 2 (Euro-Konto für Verwaltungsaufwand) kann in diese Position eingestellt bzw. unter der Position „Verbindlichkeiten in Euro gegenüber Ansässigen außerhalb des Euro-Währungsgebiets“ gebucht werden.</p> <p>b) <b>Sonderziehungsrechte (SZR)</b> Bestände an SZR (brutto)</p> <p>c) <b>Sonstige Forderungen</b> Kredite aufgrund der Allgemeinen Kreditvereinbarungen, Kredite im Rahmen von Sonderfazilitäten, Einlagen bei vom IWF verwalteten Treuhandfonds</p>	<p>a) <b>Ziehungsrechte in der Reservetranche (netto)</b> Nennwert, umgerechnet zum aktuellen Währungskurs</p> <p>b) <b>SZR</b> Nennwert, umgerechnet zum aktuellen Währungskurs</p> <p>c) <b>Sonstige Forderungen</b> Nennwert, umgerechnet zum aktuellen Währungskurs</p>	<p>Verpflichtend</p> <p>Verpflichtend</p> <p>Verpflichtend</p>
2.2	2.2	<b>Guthaben bei Banken, Wertpapieranlagen, Auslandskredite und sonstige ausländische Vermögenswerte</b>	<p>a) <b>Guthaben bei Banken außerhalb des Euro-Währungsgebiets außer Guthaben der Aktivposition 11.3 „Sonstige finanzielle Vermögenswerte“</b> Girokonten, Termineinlagen, Tagessgeld, Reverse-Repo-Geschäfte</p>	<p>a) <b>Guthaben bei Banken außerhalb des Euro-Währungsgebiets</b> Nennwert, umgerechnet zum aktuellen Währungskurs</p>	Verpflichtend

Bilanzposition (?)		Inhalt der Bilanzposition	Bewertungsprinzip	Bewertungsgebot oder Bewertungswahlrecht (?)
		<p>b) <b>Wertpapieranlagen außerhalb des Euro-Währungsgebiets außer Wertpapieranlagen der Aktivposition 11.3 „Sonstige finanzielle Vermögenswerte“</b></p> <p>Anleihen und Schuldverschreibungen, Schatzwechsel, Nullkuponanleihen, Geldmarktpapiere, als Teil der Währungsreserven bewertete Eigenkapitalinstrumente (jeweils begeben von Ansässigen außerhalb des Euro-Währungsgebiets)</p>	<p>b) i) <b>Marktgängige Schuldverschreibungen außer bis zur Fälligkeit gehaltenen Wertpapieren</b></p> <p>Marktpreis und aktueller Währungskurs</p> <p>Etwaige Agio- oder Disagiobeträge werden beschrieben.</p> <p>ii) <b>Marktgängige Schuldverschreibungen, die als bis zur Fälligkeit gehaltene Wertpapiere klassifiziert werden</b></p> <p>Anschaffungskosten, die Wertminderungen unterliegen, und aktueller Währungskurs.</p> <p>Etwaige Agio- oder Disagiobeträge werden beschrieben.</p> <p>iii) <b>Nicht marktgängige Schuldverschreibungen</b></p> <p>Anschaffungskosten, die Wertminderungen unterliegen, und aktueller Währungskurs.</p> <p>Etwaige Agio- oder Disagiobeträge werden beschrieben.</p> <p>iv) <b>Marktgängige Eigenkapitalinstrumente</b></p> <p>Marktpreis und aktueller Währungskurs</p>	<p>Verpflichtend</p> <p>Verpflichtend</p> <p>Verpflichtend</p> <p>Verpflichtend</p>
		<p>c) <b>Auslandskredite (Einlagen) außerhalb des Euro-Währungsgebiets außer Auslandskrediten (Einlagen) der Aktivposition 11.3 „Sonstige finanzielle Vermögenswerte“</b></p>	<p>c) <b>Auslandskredite</b></p> <p>Einlagen zum Nennwert, umgerechnet zum aktuellen Währungskurs</p>	<p>Verpflichtend</p>
		<p>d) <b>Sonstige Auslandsaktiva</b></p> <p>Banknoten und Münzen von Ländern außerhalb des Euro-Währungsgebiets</p>	<p>d) <b>Sonstige Auslandsaktiva</b></p> <p>Nennwert, umgerechnet zum aktuellen Währungskurs</p>	<p>Verpflichtend</p>
3	3	<p><b>Forderungen in Fremdwährung gegen Ansässige des Euro-Währungsgebiets</b></p>	<p>a) i) <b>Marktgängige Schuldverschreibungen außer bis zur Fälligkeit gehaltenen Wertpapieren</b></p> <p>Marktpreis und aktueller Währungskurs</p> <p>Etwaige Agio- oder Disagiobeträge werden beschrieben.</p> <p>ii) <b>Marktgängige Schuldverschreibungen, die als bis zur Fälligkeit gehaltene Wertpapiere klassifiziert werden</b></p> <p>Anschaffungskosten, die Wertminderungen unterliegen, und aktueller Währungskurs.</p> <p>Etwaige Agio- oder Disagiobeträge werden beschrieben.</p>	<p>Verpflichtend</p> <p>Verpflichtend</p>

Bilanzposition <sup>(?)</sup>		Inhalt der Bilanzposition	Bewertungsprinzip	Bewertungsgebot oder Bewertungswahlrecht <sup>(?)</sup>	
			iii) <i>Nicht marktgängige Schuldverschreibungen</i> Anschaffungskosten, die Wertminderungen unterliegen, und aktueller Währungskurs. Etwaige Agio- oder Disagiobeträge werden abgeschrieben. iv) <i>Marktgängige Eigenkapitalinstrumente</i> Marktpreis und aktueller Währungskurs	Verpflichtend   Verpflichtend	
		b) <b>Sonstige Forderungen gegen Ansässige des Euro-Währungsgebiets außer Forderungen der Aktivposition 11.3 „Sonstige finanzielle Vermögenswerte“</b> Kredite, Einlagen, Reverse-Repo-Geschäfte, Sonstiges	b) <b>Sonstige Forderungen</b> Einlagen und sonstige Kredite zum Nennwert, umgerechnet zum aktuellen Währungskurs	Verpflichtend	
4	4	<b>Forderungen in Euro gegen Ansässige außerhalb des Euro-Währungsgebiets</b>			
4.1	4.1	<b>Guthaben bei Banken, Wertpapieranlagen und Kredite</b>	a) <b>Guthaben bei Banken außerhalb des Euro-Währungsgebiets außer Guthaben der Aktivposition 11.3 „Sonstige finanzielle Vermögenswerte“</b> Girokonten, Termineinlagen, Tagesgeld. Reverse-Repo-Geschäfte in Verbindung mit der Verwaltung von Wertpapieren in Euro b) <b>Wertpapieranlagen außerhalb des Euro-Währungsgebiets außer Wertpapieranlagen der Aktivposition 11.3 „Sonstige finanzielle Vermögenswerte“</b> Eigenkapitalinstrumente, Anleihen und Schuldverschreibungen, Schatzwechsel, Nullkuponanleihen, Geldmarktpapiere (jeweils begeben von Ansässigen außerhalb des Euro-Währungsgebiets)	a) <b>Guthaben bei Banken außerhalb des Euro-Währungsgebiets</b> Nennwert b) i) <i>Marktgängige Schuldverschreibungen außer bis zur Fälligkeit gehaltenen Wertpapieren</i> Marktpreis Etwaige Agio- oder Disagiobeträge werden abgeschrieben. ii) <i>Marktgängige Schuldverschreibungen, die als bis zur Fälligkeit gehaltene Wertpapiere klassifiziert werden</i> Anschaffungskosten, die der Wertminderung unterliegen. Etwaige Agio- oder Disagiobeträge werden abgeschrieben. iii) <i>Nicht marktgängige Schuldverschreibungen</i> Anschaffungskosten, die der Wertminderung unterliegen. Etwaige Agio- oder Disagiobeträge werden abgeschrieben. iv) <i>Marktgängige Eigenkapitalinstrumente</i> Marktpreis	Verpflichtend   Verpflichtend  Verpflichtend  Verpflichtend



Bilanzposition ( <sup>2</sup> )		Inhalt der Bilanzposition	Bewertungsprinzip	Bewertungsgebot oder Bewertungswahlrecht ( <sup>3</sup> )	
		<p>c) <b>Kredite außerhalb des Euro-Währungsgebiets außer Krediten der Aktivposition 11.3 „Sonstige finanzielle Vermögenswerte“</b></p> <p>d) <b>Wertpapiere, die von Einrichtungen außerhalb des Euro-Währungsgebiets begeben werden, außer Wertpapieren der Aktivpositionen 11.3 „Sonstige finanzielle Vermögenswerte“ und 7.1 „Zu geldpolitischen Zwecken gehaltene Wertpapiere“</b></p> <p>Von supranationalen oder internationalen Organisationen (z. B. der Europäischen Investitionsbank) begebene und nicht zu geldpolitischen Zwecken erworbene Wertpapiere, unabhängig vom Sitz des Emittenten</p>	<p>c) <b>Kredite außerhalb des Euro-Währungsgebiets</b> Einlagen zum Nennwert</p> <p>d) i) <b>Marktgängige Schuldverschreibungen außer bis zur Fälligkeit gehaltenen Wertpapieren</b> Marktpreis Etwaige Agio- oder Disagiobeträge werden abgeschrieben.</p> <p>ii) <b>Marktgängige Schuldverschreibungen, die als bis zur Fälligkeit gehaltene Wertpapiere klassifiziert werden</b> Anschaffungskosten, die der Wertminderung unterliegen. Etwaige Agio- oder Disagiobeträge werden abgeschrieben.</p> <p>iii) <b>Nicht marktgängige Schuldverschreibungen</b> Anschaffungskosten, die der Wertminderung unterliegen. Etwaige Agio- oder Disagiobeträge werden abgeschrieben.</p>	<p>Verpflichtend</p> <p>Verpflichtend</p> <p>Verpflichtend</p> <p>Verpflichtend</p>	
4.2	4.2	<b>Forderungen aus der Kreditfazilität im Rahmen des Wechselkursmechanismus (WKM) II</b>	Kreditgewährung zu den Bedingungen des WKM II	Nennwert	Verpflichtend
5	5	<b>Kreditgewährung in Euro im Zusammenhang mit geldpolitischen Operationen an Kreditinstitute im Euro-Währungsgebiet</b>	Positionen 5.1. bis 5.5 Transaktionen im Sinne der geldpolitischen Instrumente, die in der Leitlinie (EU) 2015/510 der Europäischen Zentralbank (EZB/2014/60) (*) aufgeführt sind		
5.1	5.1	<b>Hauptrefinanzierungsgeschäfte</b>	Reguläre befristete Transaktionen zur Bereitstellung von Liquidität mit wöchentlicher Frequenz und einer Regellaufzeit von einer Woche	Nennwert oder mit Repo-Geschäften verbundene Anschaffungskosten	Verpflichtend

Bilanzposition <sup>(2)</sup>		Inhalt der Bilanzposition	Bewertungsprinzip	Bewertungsgebot oder Bewertungswahlrecht <sup>(3)</sup>	
5.2	5.2	<b>Längerfristige Refinanzierungsgeschäfte</b>	Reguläre befristete Transaktionen zur Bereitstellung von Liquidität, normalerweise mit monatlicher Frequenz und mit einer längeren Laufzeit als die Hauptrefinanzierungsgeschäfte.	Nennwert oder mit Repo-Geschäften verbundene Anschaffungskosten	Verpflichtend
5.3	5.3	<b>Feinsteuerungsoperationen in Form von befristeten Transaktionen</b>	Befristete Transaktionen, ausgeführt als Ad-hoc-Geschäfte zu Feinsteuerungszwecken	Nennwert oder mit Repo-Geschäften verbundene Anschaffungskosten	Verpflichtend
5.4	5.4	<b>Strukturelle Operationen in Form von befristeten Transaktionen</b>	Befristete Transaktionen zur Anpassung der strukturellen Position des Eurosystems gegenüber dem Finanzsektor	Nennwert oder mit Repo-Geschäften verbundene Anschaffungskosten	Verpflichtend
5.5	5.5	<b>Spitzenrefinanzierungsfazität</b>	Bereitstellung von Liquidität über Nacht zu vorgegebenem Zinssatz gegen Beleihung refinanzierungsfähiger Vermögenswerte (ständige Fazilität)	Nennwert oder mit Repo-Geschäften verbundene Anschaffungskosten	Verpflichtend
5.6	5.6	<b>Kredite im Zusammenhang mit Margenausgleich</b>	Aufstockung von Krediten an Kreditinstitute, die sich aus Wertsteigerungen der Vermögenswerte ergibt, die zur Besicherung sonstiger, diesen Kreditinstituten gewährten Krediten hinterlegt werden	Nennwert oder Anschaffungskosten	Verpflichtend
6	6	<b>Sonstige Forderungen in Euro gegen Kreditinstitute im Euro-Währungsgebiet</b>	Girokonten, Termineinlagen, Tagesgeld, Reverse-Repo-Geschäfte im Rahmen der Verwaltung der unter der Aktivposition 7 „Wertpapiere in Euro von Ansässigen des Euro-Währungsgebiets“ eingestellten Wertpapierportfolios, einschließlich Transaktionen, die aus der Konversion alter Währungsreserven des Euro-Währungsgebiets resultieren, und sonstiger Forderungen. Korrespondenzkonten bei Kreditinstituten außerhalb des Euro-Währungsgebiets. Sonstige Forderungen und Geschäfte, die nicht im Zusammenhang mit geldpolitischen Operationen des Eurosystems stehen, einschließlich Liquiditätshilfe in Notfällen. Forderungen aus geldpolitischen Operationen einer nationalen Zentralbank (NZB) vor ihrer Mitgliedschaft im Eurosystem	Nennwert oder Anschaffungskosten	Verpflichtend

Bilanzposition ( <sup>2</sup> )		Inhalt der Bilanzposition	Bewertungsprinzip	Bewertungsgebot oder Bewertungswahlrecht ( <sup>3</sup> )	
7	7	<b>Wertpapiere in Euro von Ansässigen des Euro-Währungsgebiets</b>			
7.1	7.1	<b>Zu geldpolitischen Zwecken gehaltene Wertpapiere</b>	<p>Zu geldpolitischen Zwecken gehaltene Wertpapiere (einschließlich zu geldpolitischen Zwecken erworbener Wertpapiere, die von supranationalen oder internationalen Organisationen oder multilateralen Entwicklungsbanken begeben werden, unabhängig von deren Sitz). Für Feinsteuerungsmaßnahmen erworbene Schuldverschreibungen der Europäischen Zentralbank (EZB)</p>	<p>a) <b>Marktgängige Schuldverschreibungen</b> In Abhängigkeit von geldpolitischen Erwägungen verbucht:</p> <p>i) <b>Marktpreis</b> Etwaige Agio- oder Disagiobeträge werden abgeschrieben.</p> <p>ii) <b>Anschaffungskosten, die der Wertminderung unterliegen (Anschaffungskosten, wenn die Wertminderung durch eine in der Passivposition 13 b „Rückstellungen“ ausgewiesene Rückstellung gedeckt wird).</b> Etwaige Agio- oder Disagiobeträge werden abgeschrieben.</p> <p>b) <b>Nicht marktgängige Schuldverschreibungen</b> Anschaffungskosten, die der Wertminderung unterliegen. Etwaige Agio- oder Disagiobeträge werden abgeschrieben.</p>	<p>Verpflichtend</p> <p>Verpflichtend</p>
7.2	7.2	<b>Sonstige Wertpapiere</b>	<p>Wertpapiere außer Wertpapieren der Aktivpositionen 7.1 „Zu geldpolitischen Zwecken gehaltene Wertpapiere“ und 11.3 „Sonstige finanzielle Vermögenswerte“; Anleihen und Schuldverschreibungen, Schatzwechsel, Nullkuponanleihen, endgültig erworbene Geldmarktpapiere in Euro (einschließlich vor Beginn der Wirtschafts- und Währungsunion (WWU) begebener staatlicher Wertpapiere). Eigenkapitalinstrumente</p>	<p>a) <b>Marktgängige Schuldverschreibungen außer bis zur Fälligkeit gehaltenen Wertpapieren</b> Marktpreis Etwaige Agio- oder Disagiobeträge werden abgeschrieben.</p> <p>b) <b>Marktgängige Schuldverschreibungen, die als bis zur Fälligkeit gehaltene Wertpapiere klassifiziert werden</b> Anschaffungskosten, die der Wertminderung unterliegen. Etwaige Agio- oder Disagiobeträge werden abgeschrieben.</p> <p>c) <b>Nicht marktgängige Schuldverschreibungen</b> Anschaffungskosten, die der Wertminderung unterliegen. Etwaige Agio- oder Disagiobeträge werden abgeschrieben.</p> <p>d) <b>Marktgängige Eigenkapitalinstrumente</b> Marktpreis</p>	<p>Verpflichtend</p> <p>Verpflichtend</p> <p>Verpflichtend</p> <p>Verpflichtend</p>
8	8	<b>Forderungen in Euro gegen öffentliche Haushalte</b>	<p>Vor Beginn der WWU begründete Forderungen gegen den öffentlichen Sektor (nicht marktgängige Wertpapiere, Kredite)</p>	<p>Einlagen/Kredite zum Nennwert, nicht marktgängige Wertpapiere zu Anschaffungskosten</p>	<p>Verpflichtend</p>

Bilanzposition <sup>(2)</sup>		Inhalt der Bilanzposition	Bewertungsprinzip	Bewertungsgebot oder Bewertungswahlrecht <sup>(3)</sup>
—	9	<b>Intra-Eurosystem-Forderungen <sup>(+)</sup></b>		
—	9.1	<b>Beteiligung an der EZB <sup>(+)</sup></b>	Nur NZB-Bilanzposition Kapitalanteil jeder NZB an der EZB gemäß dem Vertrag und der jeweilige Kapitalschlüssel und Beitrag gemäß Artikel 48.2 der ESZB-Satzung	Anschaffungskosten  Verpflichtend
—	9.2	<b>Forderungen aus der Übertragung von Währungsreserven <sup>(+)</sup></b>	Nur NZB-Bilanzposition Forderungen in Euro gegen die EZB aus der Einbringung von Währungsreserven (Anfangsquote und Nachschuss) gemäß Artikel 30 der ESZB-Satzung	Nennwert  Verpflichtend
—	9.3	<b>Forderungen im Zusammenhang mit der Emission von EZB-Schuldverschreibungen <sup>(+)</sup></b>	Nur EZB-Bilanzposition Forderungen innerhalb des Eurosystems gegenüber NZBen, die sich aus der Emission von EZB-Schuldverschreibungen ergeben	Anschaffungskosten  Verpflichtend
—	9.4	<b>Nettoforderungen im Zusammenhang mit der Verteilung von Euro-Banknoten innerhalb des Eurosystems <sup>(+)</sup> <sup>(*)</sup></b>	Für die NZBen: Nettoforderung aufgrund der Anwendung des Banknoten-Verteilungsschlüssels, d. h. einschließlich der Intra-Eurosystem-Salden im Zusammenhang mit der Ausgabe von Banknoten durch die EZB, des Kompensationsbetrags und des Buchungspostens zu dessen Saldierung gemäß dem Beschluss (EU) 2016/2248 (EZB/2016/36) <sup>(2)</sup>  Für die EZB: Forderungen im Zusammenhang mit der Ausgabe von Banknoten durch die EZB gemäß dem Beschluss EZB/2010/29	Nennwert  Verpflichtend
—	9.5	<b>Sonstige Intra-Eurosystem-Forderungen (netto) <sup>(+)</sup></b>	Nettoposition der folgenden Unterpositionen: a) Nettoforderungen aus Guthaben von TARGET2-Konten und Korrespondenzkonten von NZBen, d. h. Saldo aus Forderungen und Verbindlichkeiten — vgl. Passivposition 10.4 „Sonstige Intra-Eurosystem-Verbindlichkeiten (netto)“  b) Forderung aus dem sich bei Zusammenlegung und Umverteilung der monetären Einkünfte ergebenden Differenzbetrag. Nur von Bedeutung für den Zeitraum zwischen Buchung der monetären Einkünfte im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten und ihrer Verrechnung am letzten Werktag im Januar jeden Jahres	a) Nennwert  b) Nennwert  Verpflichtend  Verpflichtend

Bilanzposition <sup>(?)</sup>		Inhalt der Bilanzposition	Bewertungsprinzip	Bewertungsgebot oder Bewertungswahlrecht <sup>(?)</sup>	
		c) Sonstige mögliche Intra-Eurosystem-Forderungen in Euro, einschließlich Gewinnvorauszahlungen aus EZB-Einkünften (*)	c) Nennwert	Verpflichtend	
9	10	<b>Schwebende Verrechnungen</b>	Forderungen aus Zahlungsvorgängen, die in der Bank in Abwicklung befindlich sind (insbesondere aus Scheckeinzug)	Nennwert	Verpflichtend
9	11	<b>Sonstige Aktiva</b>			
9	11.1	<b>Scheidemünzen des Euro-Währungsgebiets</b>	Euro-Münzen, sofern eine NZB nicht gesetzliche Ausgeberin ist	Nennwert	Verpflichtend
9	11.2	<b>Sachanlagen und immaterielle Anlagewerte</b>	Grundstücke und Gebäude, Betriebs- und Geschäftsausstattung, einschließlich EDV-Ausstattung, Software	Anschaffungskosten abzüglich Abschreibung Abschreibungsdauer: — EDV-Ausstattung und entsprechende Hardware/Software und Kraftfahrzeuge: 4 Jahre — Betriebs- und Geschäftsausstattung sowie Einbauten: 10 Jahre — Gebäude und Herstellungsaufwand: 25 Jahre Aktivierungsuntergrenze (keine Aktivierung von Anlagegütern unter 10 000 EUR exklusive Umsatzsteuer)	Empfohlen
9	11.3	<b>Sonstige finanzielle Vermögenswerte</b>	— Anteile und Beteiligungen an Tochtergesellschaften; aus strategischen/politischen Gründen gehaltene Eigenkapitalinstrumente — Wertpapiere, einschließlich Eigenkapitalinstrumente, und sonstige Finanzinstrumente und Guthaben, z. B. Termineinlagen und Girokonten, die in einem zweckgebundenen Portfolio gehalten werden — Reverse-Repo-Geschäfte mit Kreditinstituten im Rahmen der Verwaltung der in dieser Position eingestellten Wertpapierportfolios	a) <b>Marktgängige Eigenkapitalinstrumente</b> Marktpreis b) <b>Beteiligungen und nicht marktgängige Eigenkapitalinstrumente und sonstige als dauerhafte Anlagen gehaltene Eigenkapitalinstrumente</b> Anschaffungskosten, die der Wertminderung unterliegen. c) <b>Beteiligungen an Tochtergesellschaften oder wesentliche Anteile</b> Substanzwert d) <b>Marktgängige Schuldverschreibungen außer bis zur Fälligkeit gehaltenen Wertpapieren</b> Marktpreis Etwaige Agio- oder Disagioträge werden abgeschrieben.	Empfohlen Empfohlen Empfohlen Empfohlen

Bilanzposition (?)		Inhalt der Bilanzposition	Bewertungsprinzip	Bewertungsgebot oder Bewertungswahlrecht (?)	
		<p>e) <b>Marktgängige Schuldverschreibungen, die als bis zur Fälligkeit gehaltene Wertpapiere klassifiziert oder als dauerhafte Anlage gehalten werden</b> Anschaffungskosten, die der Wertminderung unterliegen. Etwaige Agio- oder Disagiobeträge werden abgeschrieben.</p> <p>f) <b>Nicht marktgängige Schuldverschreibungen</b> Anschaffungskosten, die der Wertminderung unterliegen. Etwaige Agio- oder Disagiobeträge werden abgeschrieben.</p> <p>g) <b>Bankguthaben und Kredite</b> Nennwert, umgerechnet zum aktuellen Währungskurs, soweit die Guthaben oder Einlagen auf Fremdwährungen lauten</p>	<p>Empfohlen</p> <p>Empfohlen</p> <p>Empfohlen</p>		
9	11.4	<b>Neubewertungsposten aus außerbilanziellen Geschäften</b>	Bewertungsergebnisse aus Devisentermingeschäften, Devisenswaps, Zinsswaps (es sei denn, die täglichen Nachschussleistungen sind anzuwenden), Terminsatz-Vereinbarungen, Wertpapiertermingeschäften, Devisenkassageschäften vom Abschluss- bis zum Abwicklungstag	Nettoposition zwischen Termin und Kassa, umgerechnet zum aktuellen Währungskurs	Verpflichtend
9	11.5	<b>Aktive Rechnungsabgrenzungsposten</b>	Noch nicht fällige Einnahmen, die der Berichtsperiode als Ertrag zuzurechnen sind. Vorauszahlungen, gezahlte Stückzinsen, d. h. Anspruch auf aufgelaufene Zinsen, der mit einem Wertpapier erworben wird.	Nennwert, bei Fremdwährungspositionen, zum Marktpreis umgerechnet.	Verpflichtend
9	11.6	<b>Sonstiges</b>	<p>a) Vorschüsse, Darlehen, andere geringfügige Positionen. Treuhandkredite. Münzen in nationalen (Euro-Währungsgebiet) Währungseinheiten. Laufende Aufwendungen (akkumulierter Reinverlust), noch nicht abgeführter Vorjahresverlust.</p> <p>b) Neubewertungszwischenkonten (nur eine Ausweisposition im Jahresverlauf: bei den Neubewertungen im Jahresverlauf entstehende nicht realisierte Verluste, die nicht durch die maßgebliche Passivposition „Ausgleichsposten aus Neubewertung“ gedeckt sind).</p>	<p>a) Nennwert oder Anschaffungskosten</p> <p>b) Neubewertungsdifferenz zwischen den Durchschnittskosten und dem Marktwert, Fremdwährungspositionen umgerechnet zum aktuellen Währungskurs</p>	<p>Empfohlen</p> <p>Verpflichtend</p>

Bilanzposition <sup>(2)</sup>		Inhalt der Bilanzposition	Bewertungsprinzip	Bewertungsgebot oder Bewertungswahlrecht <sup>(3)</sup>
		c) Anlagen aus Goldeinlagen von Kunden	c) Marktwert	Verpflichtend
		d) Nettovermögen von Pensionskassen.	d) Gemäß Artikel 28 Absatz 2	Empfohlen
		e) Offene Forderungen, die sich aus dem Ausfall von Geschäftspartnern des Eurosystems im Zusammenhang mit Kreditgeschäften ergeben.	e) Nennwert/erzielbarer Wert (vor/nach Abrechnung der Verluste)	Verpflichtend
		f) Vermögenswerte oder Forderungen (gegenüber Dritten), die im Zusammenhang mit der Verwertung von Sicherheiten, die säumige Geschäftspartner des Eurosystems begeben haben, angeeignet und/oder erworben wurden	f) Kosten (zum aktuellen Währungskurs zur Zeit des Erwerbs, wenn die finanziellen Vermögenswerte auf fremde Währungen lauten)	Verpflichtend
—	12	<b>Bilanzverlust</b>	Nennwert	Verpflichtend

(\*) Zu harmonisierende Positionen.

(1) Im Hinblick auf die Bekanntgabe der in Umlauf befindlichen Euro-Banknoten, der Verzinsung von Netto-Intra-Eurosystem-Forderungen und -Verbindlichkeiten, die sich aus der Verteilung von Euro-Banknoten im Eurosystem ergeben, und der monetären Einkünfte sollte eine Harmonisierung in den veröffentlichten Jahresabschlüssen der NZBen erfolgen. Die zu harmonisierenden Positionen sind in den Anhängen IV, VIII und IX durch ein Sternchen gekennzeichnet.

(2) Die Nummern in der ersten Spalte beziehen sich auf das Ausweisformat der Anhänge V, VI und VII (Wochenausweis und konsolidierte Jahresbilanz des Eurosystems). Die Nummern in der zweiten Spalte verweisen auf das Ausweisformat des Anhangs VIII (Jahresbilanz einer Zentralbank). Die mit einem „(\*)“ gekennzeichneten Positionen werden im Wochenausweis des Eurosystems konsolidiert.

(3) Die in diesem Anhang angeführten Gliederungs- und Bewertungsvorschriften gelten als verbindlich für sämtliche EZB-Ausweise; ebenso sind sie verpflichtend für jene Ausweise, die die NZBen für Zwecke des Eurosystems erstellen, und zwar in dem Ausmaß, in dem die NZB-Aktiva und -Passiva für die Geschäfte des Eurosystems wesentlich sind.

(4) Leitlinie (EU) 2015/510 der Europäischen Zentralbank vom 19. Dezember 2014 über die Umsetzung des geldpolitischen Handlungsrahmens des Eurosystems (EZB/2014/60) (ABl. L 91 vom 2.4.2015, S. 3).

(5) Beschluss (EU) 2016/2248 (EZB/2016/36).

#### PASSIVA

Bilanzposition <sup>(1)</sup>		Inhalt der Bilanzposition	Bewertungsprinzip	Bewertungsgebot oder Bewertungswahlrecht <sup>(2)</sup>
1	1	<b>Banknotenumlauf (*)</b>	a) Nennwert	Verpflichtend
		a) Euro-Banknoten, zuzüglich/abzüglich Anpassungen aufgrund der Anwendung des Banknoten-Verteilungsschlüssels gemäß dem Beschluss (EU) 2016/2248 (EZB/2016/36) und dem Beschluss EZB/2010/29		
		b) Auf nationale Währungseinheiten des Euro-Währungsgebiets lautende Banknoten im Jahr der Bargeldumstellung	b) Nennwert	Verpflichtend

Bilanzposition (1)		Inhalt der Bilanzposition	Bewertungsprinzip	Bewertungsgebot oder Bewertungswahlrecht (2)	
2	2	<b>Verbindlichkeiten aus geldpolitischen Operationen in Euro gegenüber Kreditinstituten im Euro-Währungsgebiet</b>	Positionen 2.1, 2.2, 2.3 und 2.5: Einlagen in Euro gemäß der Leitlinie (EU) 2015/510 (EZB/2014/60)		
2.1	2.1	<b>Girokonten (einschließlich Mindestreserveguthaben)</b>	Euro-Konten von Kreditinstituten, die im Verzeichnis der Finanzinstitute aufgeführt sind, die gemäß der ESZB-Satzung den Mindestreservevorschriften des Eurosystems unterliegen. Diese Position enthält in erster Linie Konten für Mindestreserveguthaben	Nennwert	Verpflichtend
2.2	2.2	<b>Einlagefazilität</b>	Hereinnahme von Einlagen über Nacht zu vorgegebenem Zinssatz (ständige Fazilität)	Nennwert	Verpflichtend
2.3	2.3	<b>Termineinlagen</b>	Hereinnahme von Einlagen zum Zweck der Liquiditätsabsorption aufgrund von Feinsteuerungsoperationen	Nennwert	Verpflichtend
2.4	2.4	<b>Feinsteuerungsoperationen in Form von befristeten Transaktionen</b>	Geldpolitische Transaktionen zum Zweck der Liquiditätsabsorption	Nennwert oder mit Repo-Geschäften verbundene Anschaffungskosten	Verpflichtend
2.5	2.5	<b>Einlagen aus Margenausgleich</b>	Einlagen von Kreditinstituten zur Abdeckung eines Wertverlusts für Vermögenswerte, die für Kredite an diese Kreditinstitute hinterlegt werden	Nennwert	Verpflichtend
3	3	<b>Sonstige Verbindlichkeiten in Euro gegenüber Kreditinstituten im Euro-Währungsgebiet</b>	Repo-Geschäfte in Verbindung mit gleichzeitigen Reverse-Repo-Geschäften im Rahmen der Verwaltung der unter der Aktivposition 7 „Wertpapiere in Euro von Ansässigen des Euro-Währungsgebiets“ eingestellten Wertpapier-Portfolios. Sonstige Geschäfte, die keinen Bezug zu den geldpolitischen Operationen des Eurosystems haben. Girokonten von Kreditinstituten sind ausgeschlossen. Verbindlichkeiten/Einlagen aus geldpolitischen Operationen einer Zentralbank vor ihrem Beitritt zum Eurosystem	Nennwert oder mit Repo-Geschäften verbundene Anschaffungskosten	Verpflichtend



Bilanzposition (1)		Inhalt der Bilanzposition	Bewertungsprinzip	Bewertungsgebot oder Bewertungswahlrecht (2)	
4	4	<b>Begebene Schuldverschreibungen</b>	Nur EZB-Bilanzposition — für NZBen eine vorübergehende Bilanzposition. Schuldverschreibungen gemäß der Leitlinie (EU) 2015/510 (EZB/2014/60). Zum Zweck der Liquiditätsabsorption begebene Diskontpapiere	Anschaffungskosten Etwaige Disagiobeträge werden abgeschrieben.	Verpflichtend
5	5	<b>Verbindlichkeiten in Euro gegenüber sonstigen Ansässigen des Euro-Währungsgebiets</b>			
5.1	5.1	<b>Öffentliche Haushalte</b>	Girokonten, Termineinlagen, Sichteinlagen	Nennwert	Verpflichtend
5.2	5.2	<b>Sonstige Verbindlichkeiten</b>	Girokonten von Mitarbeitern, Unternehmen und Kunden einschließlich Finanzinstituten, die von der Mindestreservehaltung befreit sind (vgl. Passivposition 2.1 „Girokonten“); Termineinlagen, Sichteinlagen	Nennwert	Verpflichtend
6	6	<b>Verbindlichkeiten in Euro gegenüber Ansässigen außerhalb des Euro-Währungsgebiets</b>	Girokonten, Termineinlagen, Sichteinlagen, einschließlich Konten für Zahlungsverkehrszwecke und zur Reservehaltung; von anderen Banken, Zentralbanken, internationalen/supranationalen Institutionen, einschließlich der Europäischen Kommission; Girokonten anderer Einleger. Repo-Geschäfte in Verbindung mit gleichzeitigen Reverse-Repo-Geschäften im Rahmen der Verwaltung von Wertpapieren in Euro.  Guthaben von TARGET2-Konten von Zentralbanken der Mitgliedstaaten, deren Währung nicht der Euro ist.	Nennwert oder mit Repo-Geschäften verbundene Anschaffungskosten	Verpflichtend
7	7	<b>Verbindlichkeiten in Fremdwährung gegenüber Ansässigen des Euro-Währungsgebiets</b>	Girokonten, Verbindlichkeiten aus Repo-Geschäften; in der Regel Anlagegeschäfte mit Währungsreserven oder Gold	Nennwert, umgerechnet zum aktuellen Währungskurs	Verpflichtend

Bilanzposition (*)		Inhalt der Bilanzposition	Bewertungsprinzip	Bewertungsgebot oder Bewertungswahlrecht (?)	
8	8	<b>Verbindlichkeiten in Fremdwährung gegenüber Ansässigen außerhalb des Euro-Währungsgebiets</b>			
8.1	8.1	<b>Einlagen, Guthaben und sonstige Verbindlichkeiten</b>	Girokonten. Verbindlichkeiten aus Repo-Geschäften; in der Regel Anlagegeschäfte mit Währungsreserven oder Gold	Nennwert, umgerechnet zum aktuellen Währungskurs	Verpflichtend
8.2	8.2	<b>Verbindlichkeiten aus der Kreditfazilität im Rahmen des WKM II</b>	Kreditaufnahmen zu den Bedingungen des WKM II	Nennwert, umgerechnet zum aktuellen Währungskurs	Verpflichtend
9	9	<b>Ausgleichsposten für vom IWF zugeteilte Sonderziehungsrechte</b>	Auf Sonderziehungsrechte lautende Position, die den Betrag der dem jeweiligen Land/der jeweiligen NZB ursprünglich zugeteilten SZR enthält	Nennwert, umgerechnet zum aktuellen Marktkurs	Verpflichtend
—	10	<b>Intra-Eurosystem-Verbindlichkeiten (*)</b>			
—	10.1	<b>Verbindlichkeiten aus der Übertragung von Währungsreserven (*)</b>	Nur EZB-Bilanzposition in Euro	Nennwert	Verpflichtend
—	10.2	<b>Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit der Emission von EZB-Schuldverschreibungen (*)</b>	Nur NZB-Bilanzposition Verbindlichkeit innerhalb des Eurosystems gegenüber der EZB, die sich aus der Emission von EZB-Schuldverschreibungen ergibt	Anschaffungskosten	Verpflichtend
—	10.3	<b>Nettoverbindlichkeiten im Zusammenhang mit der Verteilung von Euro-Banknoten innerhalb des Eurosystems (*) (*)</b>	Nur NZB-Bilanzposition. Für die NZBen: Nettoverbindlichkeit aufgrund der Anwendung des Banknoten-Verteilungsschlüssels, d. h. einschließlich der Intra-Eurosystem-Salden im Zusammenhang mit der Ausgabe von Banknoten durch die EZB, des Kompensationsbetrags und des Buchungspostens zu dessen Saldierung gemäß dem Beschluss (EU) 2016/2248 (EZB/2016/36)	Nennwert	Verpflichtend

Bilanzposition <sup>(1)</sup>		Inhalt der Bilanzposition	Bewertungsprinzip	Bewertungsgebot oder Bewertungswahlrecht <sup>(2)</sup>	
—	10.4	<b>Sonstige Intra-Eurosystem-Verbindlichkeiten (netto)<sup>(+)</sup></b>	<p>Nettoposition der folgenden Unterpositionen:</p> <p>a) Nettoverbindlichkeiten aus Guthaben von TARGET2-Konten und Korrespondenzkonten von NZBen, d. h. der Saldo aus Forderungen und Verbindlichkeiten; vgl. Passivposition 9.5 „Sonstige Intra-Eurosystem-Forderungen (netto)“</p> <p>b) Verbindlichkeit aus dem sich bei Zusammenlegung und Umverteilung der monetären Einkünfte ergebenden Differenzbetrag. Nur von Bedeutung für den Zeitraum zwischen Buchung der monetären Einkünfte im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten und ihrer Verrechnung am letzten Werktag im Januar jeden Jahres</p> <p>c) Sonstige Intra-Eurosystem-Verbindlichkeiten in Euro, einschließlich Gewinnvorauszahlungen aus EZB-Einkünften (*)</p>	<p>a) Nennwert</p> <p>b) Nennwert</p> <p>c) Nennwert</p>	<p>Verpflichtend</p> <p>Verpflichtend</p> <p>Verpflichtend</p>
10	11	<b>Schwebende Verrechnungen</b>	Verbindlichkeiten aus Zahlungsvorgängen, die in der Bank in Abwicklung befindlich sind (inklusive Überweisungen)	Nennwert	Verpflichtend
10	12	<b>Sonstige Passiva</b>			
10	12.1	<b>Neubewertungsposten aus außerbilanziellen Geschäften</b>	Bewertungsergebnisse aus Devisentermingeschäften, Devisenswaps, Zinsswaps (es sei denn, die täglichen Nachschussleistungen sind anzuwenden), Terminsatz-Vereinbarungen, Wertpapiertermingeschäften, Devisenkassageschäften vom Abschluss- bis zum Abwicklungstag	Nettoposition zwischen Termin und Kassa, umgerechnet zum aktuellen Währungskurs	Verpflichtend
10	12.2	<b>Passive Rechnungsabgrenzungsposten</b>	Noch nicht fällige Ausgaben, die der Berichtsperiode als Aufwand zuzurechnen sind. Einnahmen der Berichtsperiode, die zukünftigen Perioden zuzurechnen sind.	Nennwert, bei Fremdwährungspositionen, zum Marktpreis umgerechnet.	Verpflichtend

Bilanzposition (1)		Inhalt der Bilanzposition	Bewertungsprinzip	Bewertungsgebot oder Bewertungswahlrecht (2)	
10	12.3	<b>Sonstiges</b>	<p>a) Steuerzwischenkonten. Kredit- oder Garantiedeckungskonten in Fremdwährung. Repo-Geschäfte mit Kreditinstituten in Verbindung mit gleichzeitigen Reverse-Repo-Geschäften im Rahmen der Verwaltung der Wertpapierportfolios unter der Aktivposition 11.3 „Sonstige finanzielle Vermögenswerte“. Obligatorische Einlagen neben der Mindestreservehaltung. Andere geringfügige Positionen. Laufender Ertrag (akkumulierter Reingewinn), (noch nicht abgeführter) Vorjahrgewinn. Treuhandverbindlichkeiten. In Umlauf befindliche Münzen, falls eine NZB gesetzliche Ausgeberin ist. Banknotenumlauf in nationalen Währungseinheiten des Euro-Währungsgebiets, die nicht mehr gesetzliches Zahlungsmittel, aber noch nach dem Jahr der Bargeldumstellung in Umlauf sind, sofern sie nicht unter der Passivposition „Rückstellungen“ ausgewiesen werden.</p> <p>b) Goldeinlagen von Kunden</p> <p>c) Nettoverbindlichkeiten von Pensionskassen</p>	<p>a) Nennwert oder (mit Repo-Geschäften verbundene) Anschaffungskosten</p> <p>b) Marktwert</p> <p>c) Gemäß Artikel 28 Absatz 2</p>	<p>Empfohlen</p> <p>Verpflichtend</p> <p>Empfohlen</p>
10	13	<b>Rückstellungen</b>	<p>a) Für Pensionszahlungen, für Wechselkurs-, Zinskurs-, Kredit- und Goldpreissrisiken und für andere Zwecke, z. B. absehbare künftige Ausgaben, Rückstellungen für nationale (Euro-Währungsgebiet) Währungseinheiten, die nicht mehr gesetzliches Zahlungsmittel, aber noch nach dem Jahr der Bargeldumstellung in Umlauf sind, sofern diese Banknoten nicht unter der Passivposition 12.3 „Sonstige Passiva/Sonstiges“ ausgewiesen sind.</p> <p>Die Beiträge der NZBen an die EZB gemäß Artikel 48.2 der ESZB-Satzung werden mit den entsprechenden, in der Aktivposition 9.1 „Beteiligung an der EZB“ ausgewiesenen Beträgen konsolidiert (*)</p> <p>b) Für Adressrisiken aus geldpolitischen Operationen</p>	<p>a) Anschaffungskosten/Nennwert</p> <p>b) Nennwert</p>	<p>Empfohlen</p> <p>Verpflichtend</p>

Bilanzposition <sup>(1)</sup>		Inhalt der Bilanzposition	Bewertungsprinzip	Bewertungsgebot oder Bewertungswahlrecht <sup>(2)</sup>	
11	14	<b>Ausgleichsposten aus Neubewertung</b>	Ausgleichsposten aus Neubewertung wegen Preisänderungen für Gold, für jede Wertpapiergattung in Euro, für jede Wertpapiergattung in Fremdwährung, für Optionen; Marktpreisunterschiede bei Zinsderivaten; Ausgleichsposten aus Neubewertung wegen Währungskursbewegungen für jede gehaltene Nettowährungsposition einschließlich Devisenswaps/-termingeschäften und SZR  Die Beiträge der NZBen gemäß Artikel 48.2 der ESZB-Satzung an die EZB werden mit den entsprechenden, in der Aktivposition 9.1 „Beteiligung an der EZB“ ausgewiesenen Beträgen konsolidiert (*)	Neubewertungsdifferenz zwischen den Durchschnittskosten und dem Marktwert, Fremdwährungspositionen umgerechnet zum aktuellen Währungskurs	Verpflichtend
12	15	<b>Kapital und Rücklagen</b>			
12	15.1	<b>Kapital</b>	Eingezahltes Kapital — das Eigenkapital der EZB wird mit den Kapitalanteilen der teilnehmenden NZBen konsolidiert	Nennwert	Verpflichtend
12	15.2	<b>Rücklagen</b>	Gesetzliche Rücklagen und sonstige Rücklagen. Einbehaltene Gewinne.  Die Beiträge der NZBen an die EZB gemäß Artikel 48.2 der ESZB-Satzung werden mit den entsprechenden, in der Aktivposition 9.1 „Beteiligung an der EZB“ ausgewiesenen Beträgen konsolidiert (*)	Nennwert	Verpflichtend
10	16	<b>Bilanzgewinn</b>		Nennwert	Verpflichtend

(\*) Zu harmonisierende Positionen. Siehe Erwägungsgrund 5.

(1) Die Nummern in der ersten Spalte beziehen sich auf das Ausweisformat der Anhänge V, VI und VII (Wochenausweis und konsolidierte Jahresbilanz des Eurosystems). Die Nummern in der zweiten Spalte verweisen auf das Ausweisformat des Anhangs VIII (Jahresbilanz einer Zentralbank). Die mit einem „(\*)“ gekennzeichneten Positionen werden im Wochenausweis des Eurosystems konsolidiert.

(2) Die in diesem Anhang angeführten Gliederungs- und Bewertungsvorschriften gelten als verbindlich für sämtliche EZB-Ausweise; ebenso sind sie verpflichtend für jene Ausweise, die die NZBen für Zwecke des Eurosystems erstellen, und zwar in dem Ausmaß, in dem die NZB-Aktiva und -Passiva für die Geschäfte des Eurosystems wesentlich sind.

**Konsolidierter Wochenausweis des Eurosystems: Ausweisformat zur Veröffentlichung nach Quartalsende**

(in Mio. EUR)

Aktiva <sup>(1)</sup>	Stand zum ...	Veränderungen zur Vorwoche aufgrund von		Passiva	Stand zum ...	Veränderungen zur Vorwoche aufgrund von	
		Transaktionen	Berichtigungen zum Quartalsende			Transaktionen	Berichtigungen zum Quartalsende
1. Gold und Goldforderungen				1. Banknotenumlauf			
2. Forderungen in Fremdwährung gegen Ansässige außerhalb des Euro-Währungsgebiets				2. Verbindlichkeiten aus geldpolitischen Operationen in Euro gegenüber Kreditinstituten im Euro-Währungsgebiet			
2.1. Forderungen gegen den IWF				2.1. Girokonten (einschließlich Mindestreserveguthaben)			
2.2. Guthaben bei Banken, Wertpapieranlagen, Auslandskredite und sonstige ausländische Vermögenswerte				2.2. Einlagefazilität			
3. Forderungen in Fremdwährung gegen Ansässige des Euro-Währungsgebiets				2.3. Termineinlagen			
4. Forderungen in Euro gegen Ansässige außerhalb des Euro-Währungsgebiets				2.4. Feinsteuerungsoperationen in Form von befristeten Transaktionen			
4.1. Guthaben bei Banken, Wertpapieranlagen und Kredite				2.5. Einlagen aus Margenausgleich			
4.2. Forderungen aus der Kreditfazilität im Rahmen des WKM II				3. Sonstige Verbindlichkeiten in Euro gegenüber Kreditinstituten im Euro-Währungsgebiet			
5. Kreditgewährung in Euro im Zusammenhang mit geldpolitischen Operationen an Kreditinstitute im Euro-Währungsgebiet				4. Begebene Schuldverschreibungen			
5.1. Hauptrefinanzierungsgeschäfte				5. Verbindlichkeiten in Euro gegenüber sonstigen Ansässigen des Euro-Währungsgebiets			
5.2. Längerfristige Refinanzierungsgeschäfte				5.1. Öffentliche Haushalte			
5.3. Feinsteuerungsoperationen in Form von befristeten Transaktionen				5.2. Sonstige Verbindlichkeiten			
5.4. Strukturelle Operationen in Form von befristeten Transaktionen				6. Verbindlichkeiten in Euro gegenüber Ansässigen außerhalb des Euro-Währungsgebiets			
				7. Verbindlichkeiten in Fremdwährung gegenüber Ansässigen des Euro-Währungsgebiets			

(in Mio. EUR)

Aktiva <sup>(1)</sup>	Stand zum ...	Veränderungen zur Vorwoche aufgrund von		Passiva	Stand zum ...	Veränderungen zur Vorwoche aufgrund von	
		Transaktionen	Berichtigungen zum Quartalsende			Transaktionen	Berichtigungen zum Quartalsende
5.5. Spitzenrefinanzierungsfazilität				8. Verbindlichkeiten in Fremdwährung gegenüber Ansässigen außerhalb des Euro-Währungsgebiets			
5.6. Kredite im Zusammenhang mit Margenausgleich				8.1. Einlagen, Guthaben und sonstige Verbindlichkeiten			
6. Sonstige Forderungen in Euro gegen Kreditinstitute im Euro-Währungsgebiet				8.2. Verbindlichkeiten aus der Kreditfazilität im Rahmen des WKM II			
7. Wertpapiere in Euro von Ansässigen des Euro-Währungsgebiets				9. Ausgleichsposten für vom IWF zugeteilte Sonderziehungsrechte			
7.1. Zu geldpolitischen Zwecken gehaltene Wertpapiere				10. Sonstige Passiva			
7.2. Sonstige Wertpapiere				11. Ausgleichsposten aus Neubewertung			
8. Forderungen in Euro gegen öffentliche Haushalte				12. Kapital und Rücklagen			
9. Sonstige Aktiva							
<b>Aktiva insgesamt</b>				<b>Passiva insgesamt</b>			

Differenzen in den Summen durch Runden der Zahlen.

<sup>(1)</sup> Die Tabelle der Aktiva kann auch über der Tabelle der Passiva veröffentlicht werden.

**Konsolidierter Wochenausweis des Eurosystems: Ausweisformat zur Veröffentlichung während des Quartals**

(in Mio. EUR)

Aktiva (!)	Stand zum ...	Veränderungen zur Vorwoche aufgrund von Transaktionen	Passiva	Stand zum ...	Veränderungen zur Vorwoche aufgrund von Transaktionen
<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Gold und Goldforderungen</li> <li>2. Forderungen in Fremdwährung gegen Ansässige außerhalb des Euro-Währungsgebiets                         <ol style="list-style-type: none"> <li>2.1. Forderungen gegen den IWF</li> <li>2.2. Guthaben bei Banken, Wertpapieranlagen, Auslandskredite und sonstige ausländische Vermögenswerte</li> </ol> </li> <li>3. Forderungen in Fremdwährung gegen Ansässige des Euro-Währungsgebiets</li> <li>4. Forderungen in Euro gegen Ansässige außerhalb des Euro-Währungsgebiets                         <ol style="list-style-type: none"> <li>4.1. Guthaben bei Banken, Wertpapieranlagen und Kredite</li> <li>4.2. Forderungen aus der Kreditfazilität im Rahmen des WKM II</li> </ol> </li> <li>5. Kreditgewährung in Euro im Zusammenhang mit geldpolitischen Operationen an Kreditinstitute im Euro-Währungsgebiet                         <ol style="list-style-type: none"> <li>5.1. Hauptrefinanzierungsgeschäfte</li> <li>5.2. Längerfristige Refinanzierungsgeschäfte</li> <li>5.3. Feinsteuerungsoperationen in Form von befristeten Transaktionen</li> <li>5.4. Strukturelle Operationen in Form von befristeten Transaktionen</li> <li>5.5. Spitzenrefinanzierungsfazilität</li> <li>5.6. Kredite im Zusammenhang mit Margenausgleich</li> </ol> </li> </ol>			<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Banknotenumlauf</li> <li>2. Verbindlichkeiten aus geldpolitischen Operationen in Euro gegenüber Kreditinstituten im Euro-Währungsgebiet                         <ol style="list-style-type: none"> <li>2.1. Girokonten (einschließlich Mindestreserveguthaben)</li> <li>2.2. Einlagefazilität</li> <li>2.3. Termineinlagen</li> <li>2.4. Feinsteuerungsoperationen in Form von befristeten Transaktionen</li> <li>2.5. Einlagen aus Margenausgleich</li> </ol> </li> <li>3. Sonstige Verbindlichkeiten in Euro gegenüber Kreditinstituten im Euro-Währungsgebiet</li> <li>4. Begebene Schuldverschreibungen</li> <li>5. Verbindlichkeiten in Euro gegenüber sonstigen Ansässigen des Euro-Währungsgebiets                         <ol style="list-style-type: none"> <li>5.1. Öffentliche Haushalte</li> <li>5.2. Sonstige Passiva</li> </ol> </li> <li>6. Verbindlichkeiten in Euro gegenüber Ansässigen außerhalb des Euro-Währungsgebiets</li> <li>7. Verbindlichkeiten in Fremdwährung gegenüber Ansässigen des Euro-Währungsgebiets</li> </ol>		



(in Mio. EUR)

Aktiva <sup>(1)</sup>	Stand zum ...	Veränderungen zur Vorwoche aufgrund von Transaktionen	Passiva	Stand zum ...	Veränderungen zur Vorwoche aufgrund von Transaktionen
6. Sonstige Forderungen in Euro gegen Kreditinstitute im Euro-Währungsgebiet 7. Wertpapiere in Euro von Ansässigen des Euro-Währungsgebiets 7.1. Zu geldpolitischen Zwecken gehaltene Wertpapiere 7.2. Sonstige Wertpapiere 8. Forderungen in Euro gegen öffentliche Haushalte 9. Sonstige Aktiva			8. Verbindlichkeiten in Fremdwährung gegenüber Ansässigen außerhalb des Euro-Währungsgebiets 8.1. Einlagen, Guthaben und sonstige Verbindlichkeiten 8.2. Verbindlichkeiten aus der Kreditfazilität im Rahmen des WKM II 9. Ausgleichsposten für vom IWF zugeteilte Sonderziehungsrechte 10. Sonstige Passiva 11. Ausgleichsposten aus Neubewertung 12. Kapital und Rücklagen		
<b>Aktiva insgesamt</b>			<b>Passiva insgesamt</b>		

Differenzen in den Summen durch Runden der Zahlen.

<sup>(1)</sup> Die Tabelle der Aktiva kann auch über der Tabelle der Passiva veröffentlicht werden.

## Konsolidierte Jahresbilanz des Eurosystems

(in Mio. EUR)

Aktiva <sup>(1)</sup>	Berichtsjahr	Vorjahr	Passiva	Berichtsjahr	Vorjahr
1. Gold und Goldforderungen			1. Banknotenumlauf		
2. Forderungen in Fremdwahrung gegen Ansassige auerhalb des Euro-Wahrungsgebiets			2. Verbindlichkeiten aus geldpolitischen Operationen in Euro gegenuber Kreditinstituten im Euro-Wahrungsgebiet		
2.1. Forderungen gegen den IWF			2.1. Girokonten (einschlielich Mindestreserveguthaben)		
2.2. Guthaben bei Banken, Wertpapieranlagen, Auslandskredite und sonstige auslandische Vermogenswerte			2.2. Einlagefazilitat		
3. Forderungen in Fremdwahrung gegen Ansassige des Euro-Wahrungsgebiets			2.3. Termineinlagen		
4. Forderungen in Euro gegen Ansassige auerhalb des Euro-Wahrungsgebiets			2.4. Feinststeuerungsoperationen in Form von befristeten Transaktionen		
4.1. Guthaben bei Banken, Wertpapieranlagen und Kredite			2.5. Einlagen aus Margenausgleich		
4.2. Forderungen aus der Kreditfazilitat im Rahmen des WKM II			3. Sonstige Verbindlichkeiten in Euro gegenuber Kreditinstituten im Euro-Wahrungsgebiet		
5. Kreditgewahrung in Euro im Zusammenhang mit geldpolitischen Operationen an Kreditinstitute im Euro-Wahrungsgebiet			4. Begebene Schuldverschreibungen		
5.1. Hauptrefinanzierungsgeschafte			5. Verbindlichkeiten in Euro gegenuber sonstigen Ansassigen des Euro-Wahrungsgebiets		
5.2. Langerfristige Refinanzierungsgeschafte			5.1. offentliche Haushalte		
5.3. Feinststeuerungsoperationen in Form von befristeten Transaktionen			5.2. Sonstige Passiva		
5.4. Strukturelle Operationen in Form von befristeten Transaktionen			6. Verbindlichkeiten in Euro gegenuber Ansassigen auerhalb des Euro-Wahrungsgebiets		
5.5. Spitzenrefinanzierungsfazilitat			7. Verbindlichkeiten in Fremdwahrung gegenuber Ansassigen des Euro-Wahrungsgebiets		
5.6. Kredite im Zusammenhang mit Margenausgleich					

(in Mio. EUR)

Aktiva <sup>(1)</sup>	Berichtsjahr	Vorjahr	Passiva	Berichtsjahr	Vorjahr
6. Sonstige Forderungen in Euro gegen Kreditinstitute im Euro-Währungsgebiet			8. Verbindlichkeiten in Fremdwährung gegenüber Ansässigen außerhalb des Euro-Währungsgebiets		
7. Wertpapiere in Euro von Ansässigen des Euro-Währungsgebiets			8.1. Einlagen, Guthaben und sonstige Verbindlichkeiten		
7.1. Zu geldpolitischen Zwecken gehaltene Wertpapiere			8.2. Verbindlichkeiten aus der Kreditfazilität im Rahmen des WKM II		
7.2. Sonstige Wertpapiere			9. Ausgleichsposten für vom IWF zugeteilte Sonderziehungsrechte		
8. Forderungen in Euro gegen öffentliche Haushalte			10. Sonstige Passiva		
9. Sonstige Aktiva			11. Ausgleichsposten aus Neubewertung		
			12. Kapital und Rücklagen		
<b>Aktiva insgesamt</b>			<b>Passiva insgesamt</b>		

Differenzen in den Summen durch Runden der Zahlen.

(1) Die Tabelle der Aktiva kann auch über der Tabelle der Passiva veröffentlicht werden.

**Jahresbilanz für eine Zentralbank <sup>(1)</sup>**

(in Mio. EUR <sup>(2)</sup>)

Aktiva <sup>(3)</sup>	Berichtsjahr	Vorjahr	Passiva	Berichtsjahr	Vorjahr
<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Gold und Goldforderungen</li> <li>2. Forderungen in Fremdwährung gegen Ansässige außerhalb des Euro-Währungsgebiets               <ol style="list-style-type: none"> <li>2.1. Forderungen gegen den IWF</li> <li>2.2. Guthaben bei Banken, Wertpapieranlagen, Auslandskredite und sonstige ausländische Vermögenswerte</li> </ol> </li> <li>3. Forderungen in Fremdwährung gegen Ansässige des Euro-Währungsgebiets</li> <li>4. Forderungen in Euro gegen Ansässige außerhalb des Euro-Währungsgebiets               <ol style="list-style-type: none"> <li>4.1. Guthaben bei Banken, Wertpapieranlagen und Kredite</li> <li>4.2. Forderungen aus der Kreditfazilität im Rahmen des WKM II</li> </ol> </li> <li>5. Kreditgewährung in Euro im Zusammenhang mit geldpolitischen Operationen an Kreditinstitute im Euro-Währungsgebiet               <ol style="list-style-type: none"> <li>5.1. Hauptrefinanzierungsgeschäfte</li> <li>5.2. Längerfristige Refinanzierungsgeschäfte</li> <li>5.3. Feinsteuerungsoperationen in Form von befristeten Transaktionen</li> <li>5.4. Strukturelle Operationen in Form von befristeten Transaktionen</li> <li>5.5. Spitzenrefinanzierungsfazilität</li> <li>5.6. Kredite im Zusammenhang mit Margenausgleich</li> </ol> </li> <li>6. Sonstige Forderungen in Euro gegen Kreditinstitute im Euro-Währungsgebiet</li> <li>7. Wertpapiere in Euro von Ansässigen des Euro-Währungsgebiets               <ol style="list-style-type: none"> <li>7.1. Zu geldpolitischen Zwecken gehaltene Wertpapiere</li> <li>7.2. Sonstige Wertpapiere</li> </ol> </li> <li>8. Forderungen in Euro gegen öffentliche Haushalte</li> </ol>			<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Banknotenumlauf (*)</li> <li>2. Verbindlichkeiten aus geldpolitischen Operationen in Euro gegenüber Kreditinstituten im Euro-Währungsgebiet               <ol style="list-style-type: none"> <li>2.1. Girokonten (einschließlich Mindestreserveguthaben)</li> <li>2.2. Einlagefazilität</li> <li>2.3. Termineinlagen</li> <li>2.4. Feinsteuerungsoperationen in Form von befristeten Transaktionen</li> <li>2.5. Einlagen aus Margenausgleich</li> </ol> </li> <li>3. Sonstige Verbindlichkeiten in Euro gegenüber Kreditinstituten im Euro-Währungsgebiet</li> <li>4. Begebene Schuldverschreibungen</li> <li>5. Verbindlichkeiten in Euro gegenüber sonstigen Ansässigen des Euro-Währungsgebiets               <ol style="list-style-type: none"> <li>5.1. Öffentliche Haushalte</li> <li>5.2. Sonstige Passiva</li> </ol> </li> <li>6. Verbindlichkeiten in Euro gegenüber Ansässigen außerhalb des Euro-Währungsgebiets</li> <li>7. Verbindlichkeiten in Fremdwährung gegenüber Ansässigen des Euro-Währungsgebiets</li> <li>8. Verbindlichkeiten in Fremdwährung gegenüber Ansässigen außerhalb des Euro-Währungsgebiets               <ol style="list-style-type: none"> <li>8.1. Einlagen, Guthaben und sonstige Verbindlichkeiten</li> <li>8.2. Verbindlichkeiten aus der Kreditfazilität im Rahmen des WKM II</li> </ol> </li> <li>9. Ausgleichsposten für vom IWF zugeteilte Sonderziehungsrechte</li> </ol>		

Aktiva <sup>(?)</sup>	Berichtsjahr	Vorjahr	Passiva	Berichtsjahr	Vorjahr
9. Intra-Eurosystem-Forderungen 9.1. Beteiligung an der EZB 9.2. Forderungen aus der Übertragung von Währungsreserven 9.3. Forderungen im Zusammenhang mit der Emission von EZB-Schuldverschreibungen 9.4. Nettoforderungen im Zusammenhang mit der Verteilung von Euro-Banknoten innerhalb des Eurosystems (*) 9.5. Sonstige Intra-Eurosystem-Forderungen (netto) (*) 10. Schwebende Verrechnungen 11. Sonstige Aktiva 11.1. Scheidemünzen des Euro-Währungsgebiets 11.2. Sachanlagen und immaterielle Anlagewerte 11.3. Sonstige finanzielle Vermögenswerte 11.4. Neubewertungsposten aus außerbilanziellen Geschäften 11.5. Aktive Rechnungsabgrenzungsposten (*) 11.6. Sonstiges 12. Bilanzverlust			10. Intra-Eurosystem-Verbindlichkeiten 10.1. Verbindlichkeiten aus der Übertragung von Währungsreserven 10.2. Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit der Emission von EZB-Schuldverschreibungen 10.3. Nettoverbindlichkeiten im Zusammenhang mit der Verteilung von Euro-Banknoten innerhalb des Eurosystems (*) 10.4. Sonstige Intra-Eurosystem-Verbindlichkeiten (netto) (*) 11. Schwebende Verrechnungen 12. Sonstige Passiva 12.1. Neubewertungsposten aus außerbilanziellen Geschäften 12.2. Passive Rechnungsabgrenzungsposten (*) 12.3. Sonstiges 13. Rückstellungen 14. Ausgleichsposten aus Neubewertung 15. Kapital und Rücklagen 15.1. Kapital 15.2. Rücklagen 16. Bilanzgewinn		
<b>Aktiva insgesamt</b>			<b>Passiva insgesamt</b>		

Differenzen in den Summen durch Runden der Zahlen.

(\*) Zu harmonisierende Positionen. Siehe Erwägungsgrund 5 dieser Leitlinie.

(<sup>1</sup>) Im Hinblick auf die Bekanntgabe der in Umlauf befindlichen Euro-Banknoten, der Verzinsung von Netto-Intra-Eurosystem-Forderungen und -Verbindlichkeiten, die sich aus der Verteilung von Euro-Banknoten im Eurosystem ergeben, und der monetären Einkünfte sollte eine Harmonisierung in den veröffentlichten Jahresabschlüssen der NZBen erfolgen. Die zu harmonisierenden Positionen sind in den Anhängen IV, VIII und IX durch ein Sternchen gekennzeichnet.

(<sup>2</sup>) Zentralbanken können auch exakte Euro-Beträge oder anders gerundete Beträge veröffentlichen.

(<sup>3</sup>) Die Tabelle der Aktiva kann auch über der Tabelle der Passiva veröffentlicht werden.

## ANHANG IX

VERÖFFENTLICHTE GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG FÜR EINE ZENTRALBANK <sup>(1)</sup> <sup>(2)</sup>(in Mio. EUR <sup>(3)</sup>)

Gewinn- und Verlustrechnung für das am 31. Dezember ... endende Geschäftsjahr	Berichtsjahr	Vorjahr
1.1. Zinserträge (*)		
1.2. Zinsaufwendungen (*)		
1. Nettozinsertrag		
2.1. Realisierte Gewinne/Verluste aus Finanzoperationen		
2.2. Abschreibungen auf Finanzanlagen und -positionen		
2.3. Zuführung zu/Auflösung von Rückstellungen für allgemeine Währungs-, Zins-, Kredit- und Goldpreisrisiken		
2. Nettoertrag aus Finanzoperationen, Abschreibungen und Risikorückstellungen		
3.1. Erträge aus Gebühren und Provisionen		
3.2. Aufwendungen aus Gebühren und Provisionen		
3. Nettoertrag/Aufwendungen aus Gebühren und Provisionen		
4. Erträge aus Aktien und Beteiligungen (*)		
5. Nettoertrag aus monetären Einkünften (*)		
6. Sonstige Erträge		
<b>Nettoerträge insgesamt</b>		
7. Personalaufwendungen <sup>(4)</sup>		
8. Verwaltungsaufwendungen <sup>(4)</sup>		
9. Abschreibungen auf Sachanlagen und immaterielle Anlagewerte		
10. Aufwendungen für Banknoten <sup>(5)</sup>		
11. Sonstige Aufwendungen		
12. Körperschaftsteuer und satzungsgemäßer Gewinnanteil des Bundes		
<b>Jahresüberschuss (-fehlbetrag)</b>		

(\*) Zu harmonisierende Positionen. Siehe Erwägungsgrund 5.

<sup>(1)</sup> Das Ausweisformat der Gewinn- und Verlustrechnung der EZB weist geringfügige Änderungen auf. Vgl. Anhang III zum Beschluss (EU) 2016/2247 vom 3. November 2016 über den Jahresabschluss der Europäischen Zentralbank (EZB/2016/35) (siehe Seite 1 dieses Amtsblatts).

<sup>(2)</sup> Im Hinblick auf die Bekanntgabe der in Umlauf befindlichen Euro-Banknoten, der Verzinsung von Netto-Intra-Eurosystem-Forderungen und -Verbindlichkeiten, die sich aus der Verteilung von Euro-Banknoten im Eurosystem ergeben, und der monetären Einkünfte sollte eine Harmonisierung in den veröffentlichten Jahresabschlüssen der NZBen erfolgen. Die zu harmonisierenden Positionen sind in den Anhängen IV, VIII und IX durch ein Sternchen gekennzeichnet.

<sup>(3)</sup> Zentralbanken können auch exakte Euro-Beträge oder anders gerundete Beträge veröffentlichen.

<sup>(4)</sup> Einschließlich Rückstellungen für Verwaltungsaufwendungen.

<sup>(5)</sup> Sollte die Banknotenproduktion an externe Firmen ausgelagert werden, werden in dieser Position die Kosten für den Ankauf der Banknoten durch die Zentralbanken erfasst. Es wird empfohlen, die im Zusammenhang mit der Ausgabe von nationalen Banknoten sowie Euro-Banknoten verursachten Kosten in der Gewinn- und Verlustrechnung auszuweisen, wenn sie in Rechnung gestellt werden oder anderweitig anfallen.

## ANHANG X

**Aufgehobene Leitlinie mit ihren nachfolgenden Änderungen**

Leitlinie EZB/2010/20	ABl. L 35 vom 9.2.2011, S. 31.
Leitlinie EZB/2011/27	ABl. L 19 vom 24.1.2012, S. 37.
Leitlinie EZB/2012/29	ABl. L 356 vom 22.12.2012, S. 94.
Leitlinie EZB/2014/54	ABl. L 68 vom 13.3.2015, S. 69.
Leitlinie EZB/2015/24	ABl. L 193 vom 21.7.2015, S. 147.

## ANHANG XI

## ENTSPRECHUNGSTABELLE

Leitlinie EZB/2010/20	Vorliegende Leitlinie
Artikel 3	Artikel 4
Artikel 4	Artikel 6
Artikel 6	Artikel 7
—	Artikel 8
Artikel 7	Artikel 9
Artikel 8	Artikel 10
Artikel 9	Artikel 11
Artikel 10	Artikel 12
Artikel 11	Artikel 13
Artikel 12	Artikel 14
Artikel 13	Artikel 15
Artikel 14	Artikel 16
Artikel 15	Artikel 17
Artikel 16	Artikel 18
Artikel 17	Artikel 19
Artikel 18	Artikel 20
Artikel 19	Artikel 21
Artikel 20	Artikel 22
Artikel 21	Artikel 23
Artikel 22	Artikel 24
Artikel 23	Artikel 25
Artikel 24	Artikel 26
Artikel 25	Artikel 27
Artikel 26	Artikel 28
Artikel 27	Artikel 29
Artikel 28	Artikel 30
Artikel 29	Artikel 31
Artikel 30	Artikel 32









ISSN 1977-0642 (elektronische Ausgabe)  
ISSN 1725-2539 (Papierausgabe)



**Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union**  
2985 Luxemburg  
LUXEMBURG

**DE**